



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026





# Inhaltsverzeichnis

## Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2023 – 2026

<b>Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) .....</b>	<b>1</b>
<b>Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz .....</b>	<b>5</b>
<b>TEIL I.....</b>	<b>8</b>
<b>Teil II - Förderungsgrundsätze.....</b>	<b>16</b>
<b>Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.....</b>	<b>16</b>
1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung .....	18
2.0 Regionalmanagement.....	20
3.0 Dorfentwicklung.....	21
4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen .....	23
5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes .....	25
6.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume.....	27
7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung.....	30
8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.....	32
9.0 Regionalbudget.....	34
<b>Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen .....</b>	<b>36</b>
A. Einzelbetriebliche Förderung.....	36
B. Beratung .....	59
<b>Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen .....</b>	<b>62</b>
A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	62
B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen der Fischwirtschaft	74
<b>Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege.....</b>	<b>77</b>
Allgemeine Bestimmungen .....	77

A.	Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege.....	86
B.	Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren.....	91
C.	Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen .....	95
D.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland .....	104
E.	Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren bei Acker- und Dauerkulturen sowie besonders nachhaltiger Verfahren bei extensiven Obstbeständen.....	110
F.	Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren .....	114
G.	Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft.....	120
H.	Nicht-produktiver investiver Naturschutz .....	124
I.	Vertragsnaturschutz.....	126
J.	Schutz vor Schäden durch den Wolf .....	128
K.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH - und der Vogelschutzrichtlinie .....	132
L.	Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen.....	133
<b>Förderbereich 5: Forsten .....</b>		<b>139</b>
A.	Naturnahe Waldbewirtschaftung.....	139
B.	Forstwirtschaftliche Infrastruktur .....	145
C.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse .....	148
D.	Erstaufforstung .....	154
E.	Vertragsnaturschutz im Wald .....	156
F.	Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald .....	158
<b>Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere .....</b>		<b>165</b>
1.0	Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere .....	165
<b>Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen .....</b>		<b>170</b>
1.0	Hochwasserschutz.....	170
2.0	Andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen .....	171
<b>Förderbereich 8: Küstenschutz.....</b>		<b>174</b>
1.0	Küstenschutz .....	176

<b>Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete</b> .....	<b>176</b>
1.0 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete .....	176
<b>Anhang zum Rahmenplan 2023 bis 2026</b> .....	<b>179</b>
<b>Garantieerklärung</b> .....	<b>179</b>
<b>Teil III - Sonderrahmenpläne</b> .....	<b>185</b>
<b>Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:</b> .....	<b>186</b>
<b>„Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“</b> .....	<b>186</b>
<b>Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:</b> .....	<b>190</b>
<b>„Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“</b> .....	<b>190</b>
<b>Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:</b> .....	<b>193</b>
<b>„Förderung der ländlichen Entwicklung“</b> .....	<b>193</b>
<b>Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:</b> .....	<b>195</b>
<b>„Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“</b> .....	<b>195</b>
<b>Teil IV – Finanzausstattung und Mittelverteilung</b> .....	<b>197</b>
<b>Teil V – Ist-Ausgaben 2022</b> .....	<b>207</b>



# Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231)

## § 1

### Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
  - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
  - b) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
  - c) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege;
3. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
4. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
5. wasserwirtschaftliche und kulturbau-technische Maßnahmen;
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
  - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
  - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
7. Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union, welche Investitionen
  - a) in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
  - b) in kleine Infrastrukturen,
  - c) in Basisdienstleistungen,
  - d) zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
  - e) zugunsten des ländlichen Tourismus und
  - f) zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern umfassen können;
8. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

## § 2

### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu,

1. eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen,
2. die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und
3. den Küstenschutz zu verbessern.

Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen. Die in § 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Maßnahmen können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und im Falle der Buchstaben a bis c außerdem nur, wenn besondere Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind.

## § 3

### Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

## § 4

### Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

## § 5

### Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet

1. die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen,
2. die den Maßnahmen zugrundeliegenden Zielvorstellungen,
3. die Arten der Förderung und
4. die vom Bund und von dem jeweiligen Land hierfür vorgesehenen Mittel.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.



**§ 6****Planungsausschuss**

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuss. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 7****Anmeldung zum Rahmenplan**

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres können die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Förderungsgrundsätze zur Aufnahme in den Rahmenplan für das folgende Jahr vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Bis zum 30. September jedes Jahres melden die Länder beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die von ihnen für das folgende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung des Rahmenplans an. Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Überjährige Maßnahmen, die bereits in Vorjahren angemeldet, begründet und zur Durchführung beschlossen wurden, müssen in den Folgejahren nicht erneut begründet werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

**§ 8****(weggefallen)****§ 9****Durchführung des Rahmenplans**

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

**§ 10****Erstattung**

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

1. 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Absatz 2)

2. 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 8 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Absatz 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

### **§ 11**

#### **Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel**

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt

werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von fünf vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, in den Fällen der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

### **§ 12**

#### **(Inkrafttreten)**

# Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" folgende Geschäftsordnung gegeben:

## I. Organisation des Planungsausschusses

### § 1

#### Bezeichnung

Der Planungsausschuss führt die Bezeichnung "Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

### § 2

#### Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuss vertritt.

### § 3

#### Vorsitz

(1) Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

(2) Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

### § 4

#### Unterausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassung einen Unterausschuss ein.

(2) Der Unterausschuss setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzenden sowie

aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

## II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

### § 5

#### Anmeldung

(1) Der Planungsausschuss beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GAKG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung.

### § 6

#### Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GAKG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

## III. Verfahren des Planungsausschusses

### § 7

#### Sitzungsort

(1) Der Planungsausschuss tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuss kann Ausnahmen beschließen.

(2) Eine Beschlussfassung durch den Planungsausschuss kann ggf. auch im Umlaufverfahren gemäß §13 erfolgen.

## **§ 8**

### **Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuss nach Bedarf ein. Der Planungsausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen, bzw. das Umlaufverfahren gem. § 13 vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt und allen Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Beschlussfassung zugesandt.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Der Planungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

## **§ 10**

### **Beratung und Beschlussfassung**

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Die schriftlichen Anträge sollen bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(4) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

## **§ 11**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuss; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluss des Planungsausschusses erforderlich.

## **§ 12**

### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Den Sitzungen des Planungsausschusses wird in der Regel eine Sitzung des Unterausschusses vorgeschaltet. Im Unterausschuss sollen die Entscheidungen des Planungsausschusses vorbereitet werden.

(2) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Jedes Mitglied des Planungsausschusses, bzw. des Unterausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

(4) Der Planungsausschuss kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und - soweit erforderlich - Berichterstatter bestellen

**§ 13****Umlaufverfahren**

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluss auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren). Bei Bedarf ist ein verkürztes Umlaufverfahren möglich.

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlussfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muss, schriftlich mit (Zeitpunkt der Beschlussfassung). Der Zeitpunkt der Beschlussfassung nach Satz 1 muss mindestens 2 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen, beim verkürzten Umlaufverfahren 10 Tage.

(3) Die Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(4) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

**§ 14****Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird eine Niederschrift durch BMEL vorgelegt. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuss durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuss.

## Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 2023 bis 2026

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister, die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende/r, der Bundesminister, die Bundesministerin der Finanzen sowie die sechzehn für Agrarstruktur und Küstenschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231) geändert wurde, folgenden gemeinsamen Rahmenplan am 2. Dezember 2021 und 22. Februar 2022 beschlossen. Die Anwendung der Fördermaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Soweit die GAK-Maßnahmen zur Umsetzung der Förderpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> beitragen können, werden sie als nationale Rahmenregelung nach Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung angemeldet. Im Falle einer Finanzierung über die Verordnung 2021/2115<sup>2</sup> sind die Maßnahmen Bestandteil des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der dafür von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung.

### TEIL I

#### A. Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz wurde 1969 die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die

gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl, L 347 vom 20.12.2013, S. 487)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuss unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GAKG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden. Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können durch diese Änderung auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung umfassen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 8. August 1997 wurden als eigenständiger Fördertatbestand Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zum Aufgabenbereich der Gemeinschaftsaufgabe erhoben.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. Oktober 2016 ist die Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in die GAK aufgenommen worden. Darüber hinaus wurden die Fördermöglichkeiten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erweitert und soweit möglich an die ELER-Verordnung angepasst.

**3.** Die Fördermaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind ein zentrales Element für die Umsetzung der nationalen Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 bis 2022 in der Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. dem Nationalen GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 nach der Verordnung (EU) 2021/2115. Im Rahmen der EU-Förderperiode 2014-2022 bilden sie als nationale Rahmenregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 die gemeinsamen Bestandteile, die von den Ländern in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt und durch eigene Fördermaßnahmen ergänzt werden können. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Überführung weitgehender Teile in den GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland. Daneben tragen sie zur Umsetzung der nationalen Fischereistrategie nach der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) bei.

## B. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Zuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muss der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuss vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

2. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je eine Ministerin/Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuss beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der

Länder, so dass zu einer Beschlussfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss hat bei seinem Beschluss über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordination.

3. Bei der Aufstellung des Rahmenplans sind die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern wie auch die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Verwaltungshandelns in der Weise zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Unter Berücksichtigung der maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen stehen die Fördermaßnahmen Männern und Frauen unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexueller Veranlagung gleichermaßen offen.

4. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuss über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.



Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, der demografischen Entwicklung sowie des Klima- und Umweltschutzes, der Klimaanpassung und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotop gemäß § 30 BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

5. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuss auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

6. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Zudem werden länderinterne Umschichtungen zwischen einzelnen Maßnahmengruppen den Ländern in eigener Verantwortung überlassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Länder das BMEL halbjährlich über vorgenommene bzw. geplante Umschichtungen, das betroffene Finanzvolumen und die Gründe der Umschichtungen unterrichten.

Von dieser Regelung ausgenommen sind etwaige Maßnahmen zu Lasten des Küstenschutzes, des präventiven Hochwasserschutzes, der integrierten ländlichen Entwicklung und alle weiteren Maßnahmen, für die zweckgebunden GAK-Bundemittel bereitgestellt werden. Diese bedürfen – unabhängig von den jeweiligen finanziellen Dimensionen hinsichtlich der Einhaltung der jeweils festgelegten Sockelbeträge und Additionen – in jedem Fall der vorherigen Abstimmung mit dem Bund.

7. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hinzuweisen.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro hat der Begünstigte über eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige vor Ort gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.

Darüber hinaus ist durch den Begünstigten auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen (Websites/soziale Medien) sowie in Informationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung hinzuweisen.

Die Hinweise müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.

Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

8. Die Länder prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel sowie die Einhaltung der Zweckbindungsfristen. Dazu führen die Länder insbesondere auch Vor-Ort-Kontrollen durch.

Die Länder bestätigen im Rahmen der Berichterstattungspflicht dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich, dass die GAK-Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind und die Kontrollen in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.

Über Feststellungen, die zu Rückzahlungen geführt haben, setzen die Länder den Bund quartalsweise in Kenntnis. Die Feststellungen sind in aggregierter Form und nachvollziehbar zu übermitteln. Diese Rückzahlungen sind auf Grundlage des § 11 Absatz 3 GAKG in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund abzuführen.

## C. Allgemeine beihilferechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung von beihilferechtlich notifizierten oder freigestellten GAK-Fördergrundsätzen sind die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.

### I. Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind anzuwenden auf GAK Fördermaßnahmen, die dem Recht der staatlichen Beihilfen nach Artikel 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen, d.h. auf GAK Fördermaßnahmen im Nicht-Anhang-I-Bereich sowie auf mit rein nationalen Mitteln finanzierte GAK Fördermaßnahmen im Anhang-I-Bereich, mit Ausnahme des Bereichs der Fischerei und Aquakultur.

Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf GAK Fördermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die entsprechend dem one-window-approach nach Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 145 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht dem Beihilferecht unterliegen, d.h. auf mit ELER-Mitteln oder nationalen Topups finanzierte GAK-Fördermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft.

## II. Begriffsbestimmungen

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I AEUV genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem Nicht-Anhang-I-Erzeugnis ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I AEUV genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Für die Begriffsbestimmungen von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gelten folgende Definitionen:

- bei Freistellungen nach der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung<sup>3</sup> die Definition im Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472,
- bei Freistellungen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>4</sup> die Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S.1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

- bei Notifizierungen nach dem Agrarrahmen<sup>5</sup> die Definition nach Randnummer 33 Nummer 56 des Agrarrahmens.

### III. Fördervoraussetzungen

#### 1.1 Anreizeffekt

Es werden nur Förderungen mit Anreizeffekt gewährt. Das Unternehmen muss dafür vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt haben. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich
- des voraussichtlichen Beginns und Abschlusses,
- Standort des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- voraussichtliche Kosten des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Zuwendungsart,
- Höhe der beantragten Förderung.

Anträge von großen Unternehmen im Rahmen einer Notifizierung müssen darüber hinaus auch eine kontrafaktische Analyse nach Randnummer 52 des Agrarrahmens enthalten. Der Anreizeffekt der Maßnahme wird nach Plausibilitätsprüfung der kontrafaktischen Analyse gemäß den Vorgaben nach Randnummer 53 des Agrarrahmens bestätigt.

Abweichend davon wird für die Förderung in folgenden Fällen kein Anreizeffekt verlangt, beziehungsweise wird ein Anreizeffekt als gegeben angesehen:

- bei Freistellungen nach der Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 Verordnung (EU) 2022/2472,
- bei Freistellungen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und
- bei Notifizierungen nach dem Agrarrahmen für Maßnahmen nach Randnummer 55 des Agrarrahmens.

#### 1.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden dürfen Unternehmen,

die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. im Sinne von Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens befinden, es sei denn, die Förderung ist gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. nach Randnummer 23 des Agrarrahmens zulässig,

oder

die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

<sup>5</sup> Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2022 (ABl. C 485/01 vom 21.12.2022, S. 1).

### 1.3 Anmeldeschwellen

Bei freigestellten Vorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 und nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten. Bei nach dem Agrarrahmen notifizierten Regelungen sind die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen nach Randnummer 35 des Agrarrahmens zu beachten.

### 1.4 Kumulierbarkeit

Beihilfen können mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme kumuliert werden, wenn sie andere beihilfefähige Kosten betreffen.

Werden die Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt oder lassen sich jeweils die beihilfefähigen Kosten der zu kumulierenden Beihilfen nicht bestimmen, ist eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme möglich, sofern die jeweiligen beihilferechtlichen Obergrenzen eingehalten werden und sofern dies im jeweiligen Fördergrundsatz ausdrücklich zugelassen ist.

### 1.5 Förderumfang

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nur förderfähig, wenn sie nicht zurückerstattet wird.

Investitionsbeihilfen an große Unternehmen sind auf die Nettomehrkosten beschränkt, die im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallen („Nettomehrkosten-Ansatz“). Der Nettomehrkosten-Ansatz erfolgt unter Beachtung der Randnummern 98 bis 100 des Agrarrahmens.

### 1.6 Sonstiges

Um der Transparenzpflicht nachzukommen, müssen die Mitgliedstaaten bestimmte Einzelbeihilfen veröffentlichen. Bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) i) der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. nach Randnummer 112 Buchstabe c) i) des Agrarrahmens Beihilfen von mehr als 10.000 € zu veröffentlichen. Bei anderen Unternehmen sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der Verordnung (EU) 2022/2472, bzw. nach Randnummer 112 Buchstabe c) ii) des Agrarrahmens Beihilfen von mehr als 100.000 € zu veröffentlichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Freistellung erhaltene Förderungen im Einzelfall nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden können.

## Teil II - Förderungsgrundsätze

### Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

#### Maßnahmen

Die Maßnahmen 1.0 bis 9.0 werden bis 31.12.2023 auch im Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung umgesetzt.

- 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung
- 2.0 Regionalmanagement
- 3.0 Dorfentwicklung
- 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 6.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
- 9.0 Regionalbudget

#### Begriffsbestimmungen

Region ist ein Gebiet mit räumlichem oder funktionalem Zusammenhang.

Lokale Aktionsgruppen sind öffentlich-private Partnerschaften im Sinne des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>6</sup>.

Regionalmanagement ist eine querschnittsorientierte Dienstleistung zur Initiierung, Organisation

und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse.

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

Finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände werden von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten ausgewählt. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend.

Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 103/2006 (ABL L 347 vom 20.12.2013).

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z. B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquote, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Die Länder teilen dem Bund die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

Im Ergebnis dürfen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates höhere Fördersätze gewährt werden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und nur im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

### **Allgemeiner Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, und der Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Die Umsetzung gebietsbezogener lokaler Entwicklungsstrategien (LEADER) kann mit den Maßnahmen 1.0 bis 9.0 unterstützt werden.

### **Förderung finanzschwacher Gemeinden/ Gemeindeverbände**

In finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbänden können bei den Maßnahmen 1.0 bis 5.0 und 8.0 bei Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände und bei den Maßnahmen 3.0, 5.0 und 8.0 zusätzlich den Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach FlurbG, soweit sie die Maßnahmen auf Grundlage des FlurbG für Gemeinden/Gemeindeverbände als Träger der Maßnahmen ausführen und soweit sie die von diesen verursachten Ausführungskosten zu tragen haben, um bis zu 20 Prozentpunkte höhere Fördersätze gewährt werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 % nicht überschreiten.

Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2025.

## **1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Schaffung strategisch-planerischer regionaler, gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für ländliche Entwicklung.

### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**1.2.1** Förderfähig sind die Vorbereitung und Erarbeitung

- a) von integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (ILEK),
- b) von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden und
- c) der Dorfentwicklungsplanung.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände<sup>7</sup>
- b) Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 1.6.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für Vorhaben nach Nummer 1.2.1 a
- c) Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Vorhaben nach Nummer 1.2.1 c.

### **1.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**1.4.2** Zuschüsse können bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) und b) bis zu einer Höhe von 75 % und bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 c) bis zu einer Höhe von 65 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Dorfentwicklungsplanungen, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der vorgenannte Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

**1.4.3** Der Zuschuss je Konzept/Planung kann bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) und b) für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung des Konzepts/der Planung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.

### **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Konzepte/Planungen nach Nummer 1.2.1 a) und b) müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gebietes,
- b) Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes,
- c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- d) und bei ILEK nach Nummer 1.2.1. a zusätzlich
- e) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- f) regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- g) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

<sup>7</sup> In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.



Bei der Erarbeitung des Konzeptes/der Planung nach Nummer 1.2.1 a), b) und c) sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, die Anpassung an den Klimawandel, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

Die Dorfentwicklungsplanung kann in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

**1.6.1** Die Konzepte/Planungen nach Nummer 1.2.1 a) und b) können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

**1.6.2** Das Konzept/die Planung nach Nummer 1.2.1 a) und b) ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des Konzeptes/der Planung.

Die Dorfentwicklungsplanung berücksichtigt die vorgenannten Planungen, Konzepte oder Strategien.

**1.6.3** Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein ILEK nach Nummer 1.2.1 a) förderfähig.

**1.6.4** In die Erarbeitung des ILEK nach Nummer 1.2.1 a) sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

## **2.0 Regionalmanagement**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Ländliche Entwicklungsprozesse durch

- a) Information und Aktivierung der Bevölkerung,
- b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung zielgerichteter Projekte,
- d) Identifizierung von digitalen Anwendungsmöglichkeiten und Projekten,
- e) Vernetzung der regionalen Akteure

zu initiieren, zu begleiten, zu organisieren und Entwicklungskonzepte umzusetzen.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**2.2.1** Förderfähig sind Personal- und Sachleistungen für die Durchführung des Regionalmanagements.

**2.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- c) einzelbetriebliche Beratung.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände<sup>2</sup>,
- b) Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 2.6.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

### **2.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**2.4.2** Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Der Zuschuss kann bei erfolgreicher Evaluierung des Entwicklungsprozesses einmalig um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

**2.4.3** Der Zuschuss kann jährlich bis zu 90.000 Euro betragen. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50.000 Euro je Jahr auf Basis von Pauschalen erfolgen.

### **2.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.

### **2.6 Sonstige Bestimmungen**

**2.6.1** Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

**2.6.2** In die Arbeit eines geförderten Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- a) die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

**2.6.3** Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein Regionalmanagement förderfähig.

## 3.0 Dorfentwicklung<sup>8</sup>

### 3.1 Zuwendungszweck

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

### 3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

#### 3.2.1 Förderfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,

- k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung,
- m) Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 3.2.1 sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

#### 3.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf mit Ausnahme
  - des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG<sup>9</sup> und dem LwAnpG<sup>10</sup> sowie
  - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 3.2.1, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,

<sup>8</sup> Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 3.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

<sup>9</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 – Nr. 63).

<sup>10</sup> Gesetz über die Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschafts-anpassungsgesetz – neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 G vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586).

- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

### **3.3 Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände<sup>2</sup>, Teilnbergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

### **3.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**3.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**3.4.2** Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 a),
- b) bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 b).

**3.4.3** Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 3.4.2 erhöht werden.

**3.4.4** Bei Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Dies ist von der Bewilligungsbehörde zu begründen.

**3.4.5** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

### **3.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.5.1** Die Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

**3.5.2** Die unter 3.2.1 j) genannten Vorhaben können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden.

### **3.6 Sonstige Bestimmungen**

**3.6.1** Vorhaben, die außerhalb eines Konzeptes/einer Planung nach Maßnahme 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, at-

traktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

**3.6.2** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**3.6.3** Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

## **4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen<sup>11</sup>**

### **4.1 Verwendungszweck**

Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

### **4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**4.2.1** Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

**4.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Vorhaben für Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3 b) mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

<sup>11</sup> Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 4.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

- und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

### 4.3 Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände<sup>2</sup> und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht unter Nummer 4.3 a) genannte juristische Personen des privaten Rechts.

### 4.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**4.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**4.4.2** Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3 a),
- b) bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.3 b).

**4.4.3** Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 4.4.2 erhöht werden.

**4.4.4** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rah-

men von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

### 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

### 4.6 Sonstige Bestimmungen

**4.6.1** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

**4.6.2** Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

## 5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes<sup>12</sup>

### 5.1 Zuwendungszweck

Gestaltung des ländlichen Raumes und Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen.

### 5.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

#### 5.2.1 Förderfähig sind:

- a) Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG,
- b) freiwilliger Nutzungstausch.

#### 5.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- f) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- g) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- h) Kauf von Lebendinventar,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) laufender Betrieb,
- l) Unterhaltung,
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Vorhaben 5.2.2 a) bis e) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

### 5.3 Zuwendungsempfänger

- a) Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse,
- b) Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- c) einzelne Beteiligte,
- d) bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch: Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

### 5.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**5.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**5.4.2** In Verfahren nach FlurbG können Zuschüsse bis zu 75 % der nach § 105 FlurbG förderfähigen Ausführungskosten gewährt werden, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 %. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft (Identifizierung nach von den Ländern festgelegten Kriterien) mit bis zu 80 % fördern.

**5.4.3** Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausführungskosten nach FlurbG und der Aufwendungen für den freiwilligen Nutzungstausch ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten

<sup>12</sup> Die Maßnahme ist nach Artikel 15 und 53 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der vorläufigen Nummer 2782659 bei der Europäischen Kommission angemeldet. Für die Laufzeit bis 30.06.2023 ist die freigestellte Maßnahme nach Artikel 15 und 43 der Verordnung (EU) Nr.702/2014 unter der Nummer SA.105222 bei der Europäischen Kommission registriert.

oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

**5.4.4** In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der förderfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

**5.4.5** Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 5.4.2 während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

**5.4.6** Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 100 % der Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

**5.4.7** Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf 75 % der förderfähigen Ausgaben der Tauschpartner nicht überschreiten. Die Pachtprämie<sup>13</sup> darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten.

**5.4.8** Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 5.4.2 und 5.4.7 erhöht werden.

**5.4.9** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.3 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten

Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**5.4.10** Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Absatz 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

## **5.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

## **5.6 Sonstige Bestimmungen**

**5.6.1** Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstausches gewährt werden.

**5.6.2** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

<sup>13</sup> Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) gewährt.



## 6.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume<sup>14</sup>

### 6.1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, unterversorgte ländliche Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Breitbandausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele. Damit soll insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

### 6.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

#### 6.2.1 Förderfähig sind

##### a) Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke:

Zuschüsse zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

##### b) Verlegung von Leerrohren:

Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) - mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ - seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist. Die Leerrohre müssen groß genug für mindestens drei Kabelnetze und unterschiedliche Netztopologien sein.

Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

##### c) Vorbereitung und Begleitung:

Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach a) und b) dienen.

#### 6.2.2 Nicht förderfähig sind:

Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

### 6.3 Zuwendungsempfänger

- a) Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände<sup>15</sup>.

### 6.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**6.4.1** Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben.

<sup>14</sup> Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 31.12.2023 unter der Nummer SA.60037 (2020/X) bei der Europäischen Kommission registriert.

<sup>15</sup> In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

**6.4.2** Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben.

**6.4.3** Wird die Beihilfe in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren gewährt, wird der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 6.6.1 festgesetzt. Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren gewährt, darf der Beihilfebetrags nach Nummer 6.6.2 nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebserlös aus der Investition. Der auf der Grundlage realistischer Projektionen ermittelte Betriebserlös wird im Voraus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen und im Nachhinein über einen Rückforderungsmechanismus überprüft.

## **6.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung nach der Nummer 6.2.1 a) und b) ist in Gebieten möglich, in denen kein Breitbandnetz vorhanden ist und in denen auch nicht glaubhaft geplant ist, innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme oder innerhalb des - mindestens zwei Jahre langen - Zeitraums, in dem der geförderte Netzausbau erfolgen soll, ein solches Netz auszubauen, das zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens:

- a) 100 Mbit/s bieten kann, um Haushalte und sozioökonomische Schwerpunkte anzuschließen. Das geförderte Netz muss mindestens die Up- und Downloadgeschwindigkeiten verdoppeln und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s bieten können.
- b) 100 Mbit/s, aber unter 300 Mbit/s bieten kann, um ausschließlich sozioökonomische Schwerpunkte anzuschließen. Das geförderte Netz muss mindestens die Up- und Downloadgeschwindigkeiten verdoppeln

und zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s bieten können. Gebiete, in denen mindestens ein Netz vorhanden oder glaubhaft geplant ist, dass zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 300 Mbit/s bieten kann, sind nichtbeihilfefähig. Gebiete, in denen mindestens zwei Netze vorhanden oder glaubhaft geplant sind, die zuverlässig eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s bieten können, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

## **6.6 Sonstige Bestimmungen**

**6.6.1** Wird die Beihilfe in einem transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahren unter Wahrung der Grundsätze der Vergabevorschriften und des Grundsatzes der Technologieneutralität, unbeschadet der geltenden Vergabevorschriften, gewährt, erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Für die Zwecke des wettbewerblichen Auswahlverfahrens legt die Gemeinde oder der Gemeindeverband im Voraus objektive, transparente und diskriminierungsfreie qualitative Zuschlagskriterien fest, die gegen den beantragten Beihilfebetrags abzuwägen sind. Bei vergleichbarer Qualität erhält der Bieter, der den niedrigsten Beihilfebetrags beantragt hat, die Beihilfe.

**6.6.2** Wird die Beihilfe ohne wettbewerbliches Auswahlverfahren einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands gewährt, damit diese direkt oder über eine interne Einheit ein festes Breitbandnetz ausbaut und verwaltet, so erbringt die Gemeinde oder der Gemeindeverband bzw. die interne Einheit ausschließlich Vorleistungsdienste über das geförderte Netz. Die Gemeinde oder der Gemeindeverband gewährleistet eine getrennte Buchführung, bei der die Mittel für den Netzbetrieb von an-

deren Mitteln, die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zur Verfügung stehen, getrennt verwaltet werden. Die Erteilung von Konzessionen oder anderen Aufträgen für Bau oder Betrieb des Netzes an Dritte erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Vergabevorschriften und mit dem Grundsatz der Technologieneutralität, unbeschadet der geltenden Vergabevorschriften, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.

**6.6.3** Der Betrieb des geförderten Netzes gewährleistet zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden aktiven und passiven Zugang auf Vorleistungsebene nach Art. 2 Nr. 139 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>16</sup> einschließlich physischer Entbündelung. Ein Vorhaben kann anstelle einer physischen Entbündelung eine virtuelle Entbündelung vorsehen, wenn das virtuelle Zugangsprodukt von der nationalen Regulierungsbehörde als der physischen Entbündelung gleichwertig erklärt wird. Aktiver Zugang auf Vorleistungsebene wird für mindestens 7 Jahre und Zugang auf Vorleistungsebene zur physischen Infrastruktur, einschließlich Leerrohren und Masten, wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Für das gesamte geförderte Netz gelten dieselben Zugangsbedingungen, auch für die Teile des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung werden unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb des geförderten Netzes durchgesetzt. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit einer vollständigen Entbündelung geboten werden.

**6.6.4** Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten. In Ermangelung solcher veröffentlichten Preise gelten die in Art. 52 Abs. 8 ii) bzw. iii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geregelten Benchmarks.

**6.6.5** Die Förderung nach Nummer 6.2.1 a) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Verwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr gewährleistet ist.

**6.6.6** Die Verlegung der nach Nummer 6.2.1 b) geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**6.6.7** Die Förderung nach Nummer 6.2.1 b) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

**6.6.8** Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

**6.6.9** Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 6.5 werden durch Kartierung und öffentliche Konsultation nach Art. 52 Absatz 4 a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 überprüft.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17.06.2014 (ABl. L 143 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021.

**6.6.10** Für die Förderung sind darüber hinaus verbindlich:

- a) die Vorgaben aus den von der EU genehmigten Programmen der Bundesländer zur Breitbandförderung (soweit vorhanden) und
- b) die Vorgaben in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, insb. Art. 52 und Art. 4 Abs. 1 lit. y).

## **7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung**

### **7.1 Zuwendungszweck**

Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

### **7.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

#### **7.2.1 Förderfähig sind:**

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen.

Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

#### **7.2.2 Nicht förderfähig sind:**

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrich-

tungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,

- i) Ersatzinvestitionen,
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

### 7.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der Definition des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABL L 124 vom 20.05.2003, S. 39].

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der Diversifizierung sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

### 7.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**7.4.1** Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse von bis zu 45 % der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

**7.4.2** Bei Investitionen, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

**7.4.3** Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu

einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.

**7.4.4** Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

### 7.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

### 7.6 Sonstige Bestimmungen

**7.6.1** Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

**7.6.2** Der Zuwendungsempfänger hat

- die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
- ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie
- die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank, nachzuweisen.

**7.6.3** Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**7.6.4** Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

## **8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen<sup>17</sup>**

### **8.1 Verwendungszweck**

Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

### **8.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

#### **8.2.1 Förderfähig sind:**

- a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- b) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

#### **8.2.2 Nicht förderfähig sind:**

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der

<sup>17</sup> Die Prüfung, ob es sich bei den im Rahmen von 8.0 durchgeführten Vorhaben um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Länderbehörde.

Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,

- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern.

### **8.3 Zuwendungsempfänger**

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände<sup>2</sup>, Teilnbergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Vorhaben, die nach Maßnahme 7.0 förderfähig sind, können nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden.

### **8.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**8.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**8.4.2** Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

**8.4.3** Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen von 8.4.2 erhöht werden.

**8.4.4** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.3 a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

### **8.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**8.5.1** Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

**8.5.2** Die Vorhaben können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und nur dann, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

### **8.6 Sonstige Bestimmungen**

**8.6.1** Vorhaben, die außerhalb eines Konzeptes/einer Planung nach Maßnahme 1.0 oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse hervorgehen.

**8.6.2** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**8.6.3** Eine Kumulation mit Mitteln anderer Förderinstrumente ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

## **9.0 Regionalbudget**

### **9.1 Verwendungszweck**

Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets.

### **9.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**9.2.1** Mit dem Regionalbudget können dem allgemeinen Zweck der Förderung dieses Förderbereichs entsprechende Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung eines ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen.

**9.2.2** Nicht förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.



## 9.3 Zuwendungsempfänger

**9.3.1** Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind:

Zusammenschlüsse der regionalen Akteure gemäß Nummer 1.6.4 mit eigener Rechtspersönlichkeit oder mit einem in administrativer und finanzieller Sicht verantwortlichen Partner mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die über ein Regionalmanagement und ein von der zuständigen Landesbehörde anerkanntes ILEK nach Maßnahme 1.0 Nummer 1.2.1 a oder eine lokale Entwicklungsstrategie (LEADER) verfügen.

**9.3.2** Der Erstempfänger leitet die Zuwendung nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen an den Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) weiter. Letztempfänger können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

## 9.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**9.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**9.4.2** Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je Region jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers in Höhe von 10 %. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde.

**9.4.3** Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 %.

## 9.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat.

## 9.6 Sonstige Bestimmungen

**9.6.1** Diese Maßnahme ist bis zum 31.12.2025 befristet.

**9.6.2** Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieser Maßnahme unterstützt werden.

**9.6.3** Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

**9.6.4** Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

## Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

### A. Einzelbetriebliche Förderung

### B. Beratung

### A. Einzelbetriebliche Förderung<sup>18</sup>

#### Maßnahmen

- 1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- 2.0 Diversifizierung

#### Begriffsbestimmungen

- a) Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.
- b) Kooperationen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung sind Zusammenschlüsse
  - von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“)
  - von Landwirten oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und

Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

- c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013<sup>19</sup> oder Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP). Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung in Verbindung mit anderen Interessengruppen, wie z. B. Forschern und Beratern, mit dem Ziel gegründet, innovative Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.
- d) Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebes oder seiner Rentabilität führen. Sie dienen zur Verwirklichung von im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/2115 verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen, vor allem gemäß Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe d)

<sup>18</sup> Soweit auf alternative Bedingungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 bzw. (EU) 2021/2115 verwiesen wird, stellen die Länder sicher, dass in Abhängigkeit von der genutzten EU-Finanzierung die jeweils relevanten Bedingungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Beachtung etwaiger Förderobergrenzen.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d) bis f) der Verordnung (EU) 2021/2115.

## **1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

### **1.1 Zweckungszweck**

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- a) Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- b) Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- c) Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- d) Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung;
- e) Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**1.2.1** Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a) die Voraussetzungen des Artikels 73 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder
- b) die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder

- c) die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder
  - d) die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen
- sowie
- e) der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Erzeugnissen dienen und
  - f) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nummer 1.1 genannten Verwendungszwecke dienen.

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen

- g) in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und zusätzlich
- h) im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu erfüllen.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch

eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Diese Anforderungen sind z. B. durch Einhaltung der Vorgaben gemäß Anlage 3 erfüllt.

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Investitionen in Bewässerungsanlagen, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird.
- Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.<sup>20</sup> Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.
- Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen sind ausschließlich für Sonderkulturen förderfähig.
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelas-

<sup>20</sup> Es sind die Vorgaben des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

tungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen.<sup>21</sup> Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderfähig.

Erschließungskosten sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

### 1.2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen, sowie Ersatzinvestitionen,
- c) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nummer 1.2.1 genannten Maschinen und Geräte,
- d) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

- e) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- g) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfuttermittel im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- i) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014<sup>22</sup> oder der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>23</sup>, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung o-

<sup>21</sup> Die förderfähigen Maschinen und Geräte sind in Anlage 3 Teil A) aufgeführt.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL EU L 327 vom 21.12.2022 S. 1).

- der durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)<sup>24</sup> genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird
- oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des 1. Titels gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 1.4.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat:

- a) berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- b) grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.
- c) wenn die Länder es vorgeben, eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom

Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, und

- d) einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden. Abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.
- e) im Falle von Kooperationen den Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. OG zusätzlich den Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Die Länder stellen im Rahmen der Durchführung der Förderung nach diesen Grundsätzen sicher, dass die Prosperität des Zuwendungsempfängers geprüft wird.

### 1.4.2 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige

<sup>24</sup> Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist.

selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 1.4.1 mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

#### **1.4.3 Junglandwirte**

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), die nach Nummer 1.5.2 Buchstabe g) gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nummer 1.4.1 sowie ggf. 1.4.2 nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

#### **1.4.4 Flächenbindung der Tierhaltung**

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 4.

## **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

### **1.5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen können als

- Zuschüsse und
- Bürgschaften

gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen nach Nummer 1.2 in Verbindung mit Nummer 1.5.5 zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung 10.000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2023 bis 2027 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden.

Der Gesamtwert der nach Nummer 1.5.2 gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben, den Wert von 65 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für nichtproduktive Investitionen nach Nummer 1.5.2 Buchstabe f) für diese Teilinvestition.

### **1.5.2 Höhe der Zuwendungen**

- a) Für Investitionen nach Nummer 1.2.1 Buchstabe h), die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

- b) Für spezifische Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil A und Teil B Nummer 2, Nummer 3.2 und Nummer 4 kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
- c) Für Investitionen in Bewässerungsanlagen kann ein Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
- d) Für sonstige Investitionen nach Nummer 1.2.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.
- e) Für Kombinationen von Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 Buchstabe h), die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- gemäß Anlage 1 Teil B erfüllen, mit Maßnahmen gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 1.2 bis 1.6 kann ein Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
  - gemäß Anlage 1 Teil A erfüllen, mit Maßnahmen gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 1.2 bis 1.6 kann ein Zuschuss von bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.<sup>25</sup>
- f) Für nichtproduktive Investitionen nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nummer 1.1 und Nummer 3.1 kann ein Zuschuss von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben für diese Teilinvestition gewährt werden.
- g) Junglandwirteförderung  
Bei Junglandwirten nach Nummer 1.4.3 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu

10 % der förderfähigen Ausgaben, max. 20.000 Euro, gewährt werden.

- h) Förderung der Betreuung  
Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von
- 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro,
  - 1,5 % des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Der Fördersatz beträgt max. 60 % der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nummern 1.5.2 Buchstaben a) – g) ist ausgeschlossen.

### **1.5.3** Höhe der Zuwendung im Falle von Kooperationen

Investitionen nach Nummer 1.2, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten auf die unter Nummer 1.5.2 genannten Zuschussätze erhalten.

### **1.5.4** Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP)

Investitionen nach Nummer 1.2, die im Rahmen der EIP durchgeführt werden, können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die unter

<sup>25</sup> Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.



Nummer 1.5.2 genannten Zuschussätze erhalten. Die Gesamthöhe des Zuschusses darf 65 % nicht überschreiten.

### 1.5.5 Höhe der Zuwendungen im Falle von Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung

Investitionen nach Nummer 1.2, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich), oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung durchgeführt werden und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der TierSchNutzV<sup>26</sup> in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen oder die auf eine Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen ausgerichtet sind, können einen Aufschlag von 10 %-Punkten auf die unter Nummer 1.5.2 Buchstabe d) genannte Zuschusshöhe erhalten. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.

### 1.5.6 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden.

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

### 1.6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

### 1.6.2 Evaluation

Die Länder stellen im Zuge der Durchführung der Förderung sicher, dass die für eine Evaluation der Förderung nach diesem Grundsatz erforderlichen Daten erhoben werden können. Die Länder können hierzu die Buchführungsaufgabe nach Nummer 1.4.1 nutzen.

Beim BMEL-Jahresabschluss können die Länder die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte der Buchführung jeweils für fakultativ erklären: Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit verlangt werden.

### 1.6.3 Auskunftspflicht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke

<sup>26</sup> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung.

der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen

- zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284<sup>27</sup> im Bereich der Luftreinhaltung und
- zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999<sup>28</sup> sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes<sup>29</sup> im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

#### 1.6.4 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU<sup>30</sup> oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL), Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“, möglich.

Die Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

#### 1.6.5 Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Maßnahme ist für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) 2022/2472

von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt<sup>31</sup>

Für eine Förderung außerhalb der genehmigten Entwicklungspläne der Länder oder des GAP-Strategieplans sind folgende beihilferechtliche Bestimmungen zu beachten:

- a) Für Investitionen in die Primärproduktion sind die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) 2022/2472 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) 2022/2472 einzuhalten.
- b) Für nichtproduktive Investitionen gelten die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) 2022/2472.
- c) Investitionen in Bewässerungsanlagen sind nur unter Beachtung der Vorgaben von Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe f) sowie Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) 2022/2472 förderfähig.
- d) Investitionen zur Verhütung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Frost, Stürme und Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle oder Dürre), sind nur für Sonderkulturen förderfähig. Es

27 Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG.

28 Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

29 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

30 Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (Abl. L 107/30 vom 26.03.2021).

31 Die entsprechende Kurzbeschreibung für die Laufzeit bis 30.06.2030 wurde unter der Nummer SA.XXXXX bei der Europäischen Kommission registriert.

gelten die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2472.

- e) Zudem sind die Vorgaben von Artikel 14 Absatz 9 und Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder Artikel 14 Absatz 9 und Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2472 einzuhalten.
- f) Ausgedrückt als absolute Zahl dürfen Beihilfen, die als Staatliche Beihilfen gewährt werden, den Betrag von 600.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

## **Anlage 1 - Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung**

### **Teil A) Basisförderung<sup>32</sup>**

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

#### **Generelle Anforderung**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tagesslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

#### **Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder**

- Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

<sup>32</sup> Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

#### **Anforderungen an die Kälberhaltung**

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden (ausgenommen sind hier Maßnahmen nach Nummer 1.5.5).

#### **Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)**

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

#### **Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen**

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit betragen.

#### **Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen**

- Der Liegebereich muss
  - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  - mit Tiefstreu versehen werden oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.

#### **Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern**

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  - mit Tiefstreu versehen werden oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.
  - Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
  - Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
  - Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen wer-

den können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutzV findet keine Anwendung.

- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

#### **Anforderungen an die Haltung von Ziegen**

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m<sup>2</sup> nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

#### **Anforderungen an die Haltung von Schafen**

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

### **Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen**

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.

### **Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen**

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.

### **Anforderungen an die Haltung von Mastputen**

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013<sup>33</sup> ausgestattet sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

### **Anforderungen an die Haltung von Masthühnern**

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

<sup>33</sup> Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999.

### **Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen**

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

### **Anforderung an die Haltung von Pferden**

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

### **Teil B) Premiumförderung**

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A) die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

### **Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder**

- Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m<sup>2</sup>/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
  - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
  - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m<sup>2</sup>/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.

### **Anforderungen an die Kälberhaltung**

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

### **Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)**

- Die verfügbare Fläche muss
  - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m<sup>2</sup> pro Tier und
  - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m<sup>2</sup> pro Tier betragen.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

### **Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen**

- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m<sup>2</sup>/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
  - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
  - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m<sup>2</sup>/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

### **Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen**

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall al-

len Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

### **Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern**

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.

### **Anforderungen an die Haltung von Ziegen**

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m<sup>2</sup>/Ziege und 0,35 m<sup>2</sup>/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

### **Anforderungen an die Haltung von Schafen**

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m<sup>2</sup>/Schaf und 0,35 m<sup>2</sup>/Lamm betragen.



- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

#### **Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen**

- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharr-raums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stall-seite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

#### **Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen**

- Der Kaltscharr-raum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter ma-nipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharr-raums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotband-belüftung vorhanden sein.

#### **Anforderungen an die Haltung von Mastputen**

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Pu-tenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro

m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschrei-tet.

- Der Kaltscharr-raum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm<sup>2</sup>/Putenhahn und 500 cm<sup>2</sup>/Puten-henne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

#### **Anforderungen an die Haltung von Masthüh-nern**

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutz-barer Stallfläche nicht überschreitet.

#### **Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen**

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mast-gänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m<sup>2</sup>/Mastente bzw. 4 m<sup>2</sup>/ Mastgans zur Verfügung steht.

#### **Anforderung an die Haltung von Pferden**

- Die nutzbare Liegefläche muss mindes-tens 9 m<sup>2</sup>/Pferd und mindestens 7 m<sup>2</sup>/Pony betragen.

## Anlage 2- Übernahme von Bürgschaften

1. Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderfähigen Investition erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2025 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

2. Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3. Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)<sup>34</sup> zuzüglich 5 % p. a.

begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafszinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwenden sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithafteten, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

<sup>34</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

### **Anlage 3 - Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz**

#### **Teil A) Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft<sup>35</sup>**

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte zur:

- 1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern**
  - 1.1 Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Tankwagen.
  - 1.2 An Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen.
  - 1.3 Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen.
  - 1.4 Aufbringungsgeräte gemäß Punkt 1.1 – 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG<sup>36</sup> oder VERA<sup>37</sup> erfolgreich geprüft wurden.

<sup>35</sup> Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

<sup>36</sup> Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. Die DLG führt u. a. Prüfungen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten durch.

<sup>37</sup> Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production. VERA ist eine multinationale Kooperation zwischen Dänemark, den Niederlanden und Deutschland zur Prüfung und Verifizierung von Umwelttechnologien im landwirtschaftlichen Sektor.

## 2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1 Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 % gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.
- 2.2 Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn-Instituts nachgewiesen werden.
- 2.3 Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4 Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter Punkt 2.1 – 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

## 3. Mechanischen Unkrautbekämpfung

Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über

eine elektronische Reihenführung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.

Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung (z. B. durch Taster) sind nicht förderfähig.

## Teil B) Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

### 1. Emissionsminderung in Stallbauten

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung

### 2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

### 2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu

verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

### 3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

### 4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland

4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

## Anlage 4 - Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden<sup>38</sup>:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate 1,000 GVE

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren 0,600 GVE

Rinder unter 6 Monaten 0,400 GVE

Mastkälber 0,400 GVE

Schafe und Ziegen 0,150 GVE

Schweine  
Zuchtsauen > 50 kg 0,5 GVE  
sonstige Schweine 0,3 GVE

Geflügel  
Legehennen 0,014 GVE  
sonstiges Geflügel 0,03 GVE

Die im Umrechnungsschlüssel angegebenen Umrechnungs-koeffizienten können in hinreichend begründeten Fällen erhöht oder verringert werden.

In hinreichend begründeten Fällen können ausnahmsweise andere Kategorien von Tieren in den Umrechnungsschlüssel aufgenommen werden; der Umrechnungskoeffizient für diese Kategorien wird anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt und erläutert.

38 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. EU L 458/486 vom 22.12.2021, S. 486).

## 2.0 Investitionen zur Diversifizierung

### 2.1 Verwendungszweck

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet.

### 2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

2.2.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) ELER- Verordnung<sup>39</sup> beziehungsweise bei Finanzierung nach Verordnung (EU) 2021/2115<sup>40</sup> die Bedingungen des Art. 73 Abs. 2 sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>41</sup> (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum

marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;

- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen;
- d) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

2.2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- c) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- d) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr.1305/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013.

<sup>40</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021.

<sup>41</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L352/1 vom 24.12.2013).

## 2.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

**2.3.1** deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und

**2.3.2** die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

**2.3.3** Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

**2.3.4** Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

**2.3.5** Nicht gefördert werden

a) Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

b) Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

Als Tierhaltung im Sinne von Ziff. 2.3.1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

## 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

## 2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 2.5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse und als De-minimis-Beihilfe gewährt.

### 2.5.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

### 2.5.3 Höhe des Zuschusses

Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

## 2.6 Sonstige Bestimmungen

### 2.6.1 De-minimis

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Deminimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

### 2.6.2 Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

### 2.6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU<sup>42</sup> oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilfe-rechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (Abl. L 107/30 vom 26.03.2021).



## B. Beratung

### Maßnahmen

#### 1.0 Beratung<sup>43</sup>

##### 1.1 Zuwendungszweck

Verbesserung der wirtschaftlichen tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an zukünftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung

**1.2.1** Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse (Beihilfeempfänger)

- a) zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- b) zur Verbesserung des Tierwohls,
- c) zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz, des Umwelt- und Naturschutzes,
- d) zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind Beratungsleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden.

##### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter der Beratungsleistungen nach Nummer 1.2.1 unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist der landwirtschaftliche Betrieb, der eine vergünstigte Beratungsleistung erhält.

##### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.4.1** Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung oder Vollfinanzierung gewährt.

**1.4.2** Die Zuwendungen für die Beratungsleistungen können bis zu 80 % der Kosten, in den Fällen 1.2.1 b), c) und d) bis zu 100 % der Kosten betragen.

Zuwendungen, die nicht aus ELER-Mitteln oder zusätzlichen nationalen Mitteln über den GAP-Strategieplan bzw. die Verordnung (EU) 2021/2115 ausgegeben werden, sind auf bis zu 25.000 Euro je Dreijahreszeitraum für die Beratung eines einzigen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten durch Dienstleister begrenzt.

Bei einer Förderung aus dem ELER über Entwicklungsprogramme der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist die Zuwendung auf 1.500 Euro je Beratungsleistung begrenzt.

<sup>43</sup> Die Maßnahme ist, soweit sie Zuwendungen betrifft, die nicht aus ELER-Mitteln oder zusätzlichen nationalen Mitteln nach dem GAP-Strategieplan oder der Verordnung (EU) 2021/2115 ausgegeben werden, nach der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL EU L 327 vom 21.12.2022 S. 1), insbesondere Artikel 22 Absatz 3 und 4, freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der Nummer SA.XXXXX (0000/XX) bei der Europäischen Kommission registriert.

## 1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.5.1** Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Diese bedürfen der Auswahl bzw. Zulassung durch die Länder. Die ausgewählten/zugelassenen Beratungsanbieter und Beratungskräfte müssen mindestens die Kriterien nach der Anlage erfüllen.

**1.5.2** Der Beratungsanbieter verpflichtet sich, betriebliche Daten der beratenen Betriebe für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

Über die Beratungsleistungen wird zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Anbieter der Beratungsleistungen ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der zuständigen Stelle.

## Anlage - Mindestanforderungen an Beratungsanbieter und Beratungskräfte nach 1.5.1

### 1. Anforderungen an den Beratungs-anbieter

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Auswahl oder Zulassung hat der Beratungsanbieter im Antrag darzustellen, inwieweit die Auswahl- bzw. Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sicherzustellen.

### 2. Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte

- 2.1** Die ausreichende Qualifikation der Beratungskräfte ist anzunehmen, wenn sie:
- mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweisen, in Ausnahmefällen können auch Beratungskräfte mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden.
  - eine beratungsmethodische Qualifikation nachweisen.
  - mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft nachweisen; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.

Für Beratung in Spezialbereichen können in Einzelfällen Beratungskräfte mit einschlägigen Qualifikationen zugelassen werden.

**2.2** Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei geförderten Beratungsmaßnahmen wird die Teilnahme an den länderspezifisch angebotenen Fortbildungen verpflichtend gefordert.

**2.3** Die Beratungskräfte müssen die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen oder erklären.

### **3. Verpflichtungen für Beratungsanbieter und Beratungskräfte**

- Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

- Die Beratungsanbieter und Beratungskräfte erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der zugelassenen Beratungsanbieter und Beratungskräfte durch die für die Zulassung zuständige Stelle der Länder.

- Die Beratungskräfte verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

### **4. Versagung und Widerrufung der Zulassung**

Die Zulassung als Beratungsanbieter/ Beratungskraft ist insbesondere zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beratungskraft nicht die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

- die Beratungskraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat. Beratungsanbieter/ Beratungskräfte sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuches begangen haben.

### **5. Die für die Zulassung zuständige Stelle wird von den Bundesländern benannt.**

### **6. Die Zulassungsstellen der Bundesländer veröffentlichen regelmäßig die Liste der in ihrem Zuständigkeitsbereich anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte.**

## Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen der Fischwirtschaft

### A. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>44</sup>

#### Maßnahmen

- 1.0 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen
- 2.0 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit)

#### Begriffsbestimmungen

- a) Erzeugerzusammenschlüsse sind
  - Erzeugerorganisationen sowie
  - Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
  - und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein.

- b) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013<sup>45</sup> bzw. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>46</sup> von
  - Erzeugern oder
  - Erzeugerzusammenschlüssen oder
  - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,

<sup>44</sup> Soweit auf alternative Bedingungen nach den Verordnungen (EU) 1305/2013 bzw. 2021/2115 sowie (EU) 702/2014 bzw. 2022/2472 verwiesen wird, stellen die Länder sicher, dass auch in Abhängigkeit von der genutzten EU-Finanzierung die jeweils relevanten Bedingungen berücksichtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Beachtung etwaiger Förderobergrenzen.

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABL. EU Nr. L347 S. 487 vom 20.12.2013).

<sup>46</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1).

- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
  - spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.
- c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.
- d) Qualitätsprodukte sind solche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die nach Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>47</sup> hergestellt werden.
- e) Unternehmensgrößen
- KMU umfassen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen.
  - Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils

- die Bestimmungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 Anwendung.
- f) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.
- g) Der Geschäftsplan enthält zumindest Angaben zur Ausgangssituation des Antragstellers und den geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer Zwischen- und Endziele.

<sup>47</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1.)

## **1.0 Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen<sup>48</sup>**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

### **1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

**1.2.1** Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Gründungskosten,
- b) Personal- und Geschäftskosten,
- c) Kosten für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- b) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,

- c) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- d) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- e) Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- f) Erzeugerorganisationen wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- g) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- h) Branchenverbände sowie sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben wie die gegenseitige Unterstützung oder Vertretungs- und Betriebsführungsdienste übernehmen, aber nicht zur gemeinsamen Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse beitragen,
- i) Erzeugerzusammenschlüsse, deren Ziele mit den Artikeln 152 Absatz 1 Buchstabe c) und 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>49</sup> unvereinbar sind.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Erzeugerzusammenschlüsse.

### **1.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**1.4.2** Die Zuwendungen werden den Erzeugerzusammenschlüssen für die ersten fünf Jahre als Pauschalbeihilfe in jährlichen Tranchen gezahlt. Die Zuwendungen dürfen im ersten und zweiten Jahr bis zu einer Höhe von 60 Prozent, im dritten Jahr bis zu 50 Prozent, im vierten Jahr bis zu 40 Prozent und im

<sup>48</sup> Die Maßnahme ist nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der Nummer SA.108373 (2023/XA) bei der Europäischen Kommission registriert.

<sup>49</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABL. EU Nr. L 347 S. 61 vom 20.12.2013).

fünften Jahr bis zu 20 Prozent der Organisationskosten gewährt werden. Für Erzeugerzusammenschlüsse, die ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten oder vermarkten, gelten jeweils um 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.

Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationskosten darf den in der Tabelle angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.

Jahr nach der Anerkennung	nicht ausschließlich Qualitätsprodukte		ausschließlich Qualitätsprodukte	
	Anteil an den Organisationskosten	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse	Anteil an den Organisationskosten	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse
	in Prozent			
1. Jahr	60	5	75	7
2. Jahr	60	5	75	7
3. Jahr	50	4	65	6
4. Jahr	40	3	55	5
5. Jahr	20	2	35	4

**1.4.3** Für die Berechnung der Zuwendungen kann nur die angeordnete Menge der nachgewiesenen Verkaufserlöse berücksichtigt werden.

**1.4.4** Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich auf maximal 400.000 Euro.

## 1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.5.1** Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

**1.5.2** Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen überprüfen spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäftsplans des Erzeugerzusammenschlusses verwirklicht worden sind.

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

**1.6.1** Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durchgeführt werden und nicht vom GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (GAP-Strategieplan) erfasst sind, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472 (insbesondere Artikel 19).

**1.6.2** Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

**1.6.3** Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Erzeugerzusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- c) neue Märkte erschließt oder
- d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

**1.6.4** Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung durch die dafür nach Landesrecht zuständige Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig.

**1.6.5** Die Auszahlung der letzten Tranche der Zuwendungen zu den Organisationskosten kann erst dann erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft worden ist. Sollten die Ziele des Geschäftsplans nicht oder nicht vollständig erreicht werden, sind die Zuwendungen teilweise oder vollständig zurückzufordern.

**1.6.6** Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung auflöst.

## **2.0 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Erzeugerzusammenschlüssen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie von
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten zur

- a) Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur
- b) Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes

und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.



## 2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

**2.2.1** Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/ oder Digitalisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist durch die zuständige Behörde um drei Jahre verlängert werden. Die Vorhaben können sich in Projektabschnitte gliedern.

**2.2.2** Innovative Investitionen im Rahmen der EIP können ebenfalls gefördert werden. Voraussetzung ist, dass diese innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder unterstützt werden.

Allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien, Kosten der Vorplanung, Projektdurchführung und -begleitung, die im direkten Zusammenhang mit den Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 stehen, können ebenfalls gefördert werden.

**2.2.3** Nicht förderfähig sind:

- a) Neuanlagen, wenn
  - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder

- dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.
- b) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundene Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004<sup>50</sup>, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- n) Aufwendungen für Ölmühlen soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
  - o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
  - p) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
  - q) Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
  - r) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

**2.2.4** Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVP<sup>51</sup>-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

## 2.3 Zuwendungsempfänger

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,
- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie
- c) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitglieder.

## 2.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**2.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**2.4.2** Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden:

- a) Für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
  - aa) Erzeugerzusammenschlüsse bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 Prozent,
  - ab) Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 30 Prozent,
  - ac) Mittlere Unternehmen bis zu 20 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 25 Prozent,
  - ad) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 40 Prozent

<sup>50</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 28.10.2008 (ABl. L 277 S. 8 vom 18.10.2008).

<sup>51</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung.

- ae) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG oder deren Mitgliedern bis zu 55 Prozent.
- b) Für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für mittlere Unternehmen bis zu 10 Prozent und für Kleinst- und kleine Unternehmen bis zu 20 Prozent.

Für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 2.3, die ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, gelten jeweils bis zu 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.

Die festgesetzten Höchstsätze gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 dürfen nicht überschritten werden.

**2.4.3** Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115, in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Verordnung (EU) 2022/2472 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>52</sup> aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.

## **2.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.5.1** Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme 1.0 „Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen“ (Nummern 1.5.1, 1.5.2 erster Absatz und 1.6.3).

**2.5.2** Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer

Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

**2.5.3** Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

**2.5.4** Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren zu fördernde Mitglieder dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein.

**2.5.5** Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitgliedern zugrunde liegende Vertrag bzw. Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- bzw. Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

**2.5.6** Der Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes ist in geeigneter Weise darzustellen.

<sup>52</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1 vom 26.06.2014).

**2.5.7** Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn

- a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Tiertransportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichteten (d. h. über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:
- Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette,
  - Abschätzung des Regionalvermarktungspotentials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes,
  - Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
  - Analyse der Wettbewerbssituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
  - Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Aufwendungen der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als 10 Prozent verbunden ist.

- b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

Die Förderung von Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen ist bis zum 31.12.2024 befristet.

## **2.6 Sonstige Bestimmungen**

**2.6.1** Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden und nicht vom GAP-Strategieplan erfasst sind, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit

- der Verordnung (EU) 2022/2472 (insbesondere Artikel 17)<sup>53</sup> sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (insbesondere Artikel 17)<sup>54</sup>.

**2.6.2** Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz mit Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden und gleichzeitig eine Verarbeitung zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen erfolgt, werden die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz gewährt auf Grundlage und in Übereinstimmung mit Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.<sup>55</sup>

**2.6.3** Im Rahmen der beihilferechtlichen Freistellung dieses Fördergrundsatzes gelten folgende Anmelde-schwellen:

<sup>53</sup> Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der Nummer SA.108362 (2023/XA) bei der Europäischen Kommission registriert.

<sup>54</sup> Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der Nummer SA.60527 (2020/X) bei der Europäischen Kommission registriert.

<sup>55</sup> Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 30.06.2030 unter der Nummer SA.62911 (2021/X) bei der Europäischen Kommission registriert.

- a) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) und k) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014
- Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
  - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in die Baumwollherstellung gemäß Artikel 44: 7,5 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben
- b) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2022/2472:
- Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsprojekt
- c) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014:
- Investitionsbeihilfen für KMU: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

**2.6.5** Sofern eine OG oder deren Mitglieder einen Antrag auf Förderung stellen, können die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (Nummer 2.2.2) über die EIP-Vernetzungsstelle Deutschland allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

**2.6.6** Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens
- EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils nach Abschluss des Vorhabens

nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**2.6.4** Werden Maßnahmen mittelgroßer Unternehmen ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt und sind diese nicht im GAP-Strategieplan erfasst, ist eine gesonderte beihilferechtliche Notifizierung dieses Fördergrundsatzes erforderlich. Die Zuwendungen werden auf Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Agrarrahmen<sup>56</sup> (insbesondere Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.3.) gewährt.<sup>57</sup>

Für Einzelinvestitionsbeihilfen im Rahmen dieser Notifizierung gelten die Anmeldeschwellen nach Randnummer 35 Buchstabe a) des Agrarrahmens.

<sup>56</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission - Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABL, C 485 vom 21.12.2022, S.1)

<sup>57</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA. 103724 (2022/N) i.V.m. Nummer SA. 42954 (2015/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

### **3.0 Kooperationen (Zusammenarbeit)<sup>58</sup>**

#### **3.1 Zuwendungszweck**

Die Förderung zielt darauf ab, durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen, Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

**3.2.1** Förderfähig sind im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse

- a) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Agrarsektor bei der Organisation von Ressourcen,
- b) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

**3.2.2** Folgende bei der Durchführung gemäß Nummer 3.2.1 anfallende Kosten können gefördert werden:

- a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Land- und Ernährungswirtschaft,
- b) Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans,

- c) laufende Kosten der Zusammenarbeit.

**3.2.3** Nicht förderfähig sind:

- a) Aufwendungen für Aktivitäten (Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichtete Aktion), die bereits über die Maßnahme 2.0 „Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gefördert werden,
- b) die Förderung von Branchenverbänden.

#### **3.3 Zuwendungsempfänger**

Kooperationen.

#### **3.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**3.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**3.4.2** Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Nummer 3.2.2 a) und b) können bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

**3.4.3** Die Zuwendungen für die Förderung gemäß Nummer 3.2.2 c) können im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 Prozent, im dritten Jahr bis zu 50 Prozent, im vierten Jahr bis zu 40 Prozent und im fünften Jahr bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.

Die Zuwendungen für die Zusammenarbeit können bis zu fünf Jahren gewährt werden.

Betrifft die Zuwendung gemäß den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 ausschließlich Qualitätserzeugnisse, gelten jeweils um 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.

<sup>58</sup> Die Maßnahme ist nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 freigestellt. Die Kurzbeschreibung dieser Maßnahme ist für die Laufzeit bis 20.06.2030 unter der Nummer SA.108361 (2023/XA) bei der Europäischen Kommission registriert.

**3.4.4** Der Gesamtbetrag der Zuwendungen beläuft sich bei Kooperationen auf bis zu 200.000 Euro.

**3.4.5** Bei einer gleichzeitigen Förderung der Vorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/2115 und im Agrarrahmen aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen nicht übersteigen.

### **3.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die einschlägigen Wettbewerbsregelungen, insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV und die Artikel 206 bis 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, sind einzuhalten.

Die Förderung von Kooperationen setzt voraus, dass sich mindestens zwei Einrichtungen an dieser beteiligen.

### **3.6 Sonstige Bestimmungen**

Soweit Maßnahmen nach diesem Fördergrundsatz ohne Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt werden und nicht vom GAP-Strategieplan erfasst sind, ist eine gesonderte beihilferechtliche Notifizierung dieses Fördergrundsatzes erforderlich. Die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz werden auf Grundlage und Übereinstimmung mit dem Agrarrahmen (insbesondere Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.11.) gewährt.

## B. Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen der Fischwirtschaft

### Maßnahmen

#### 1.0 Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse

##### 1.1 Verwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, Innovationspotentiale zu erschließen sowie den Energieeinsatz und Umweltbelastungen zu verringern.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

###### 1.2.1 Förderfähig sind die nach

- Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b i) bis iii) und Buchstabe c ii) und iv) und
- Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a bis f

der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) beziehungsweise

- Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b

der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (EMFAF) angemessenen Aufwendungen. Artikel 69 Absatz 2 EMFF beziehungsweise Artikel 28 EMFAF sind zu beachten.

Hiernach sind insbesondere folgende Maßnahmen nach EMFF förderfähig:

- a) Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

Die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, einschließlich von

- Arten mit Vermarktungspotenzial,
- unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen,
- mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,

die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Erleichterung

- der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen aus der kleinen Küstenfischerei, sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden,
- der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse.

- b) Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen:

Investitionen, die

- zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,
- die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern,



die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,

- der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- der Verarbeitung von ökologischen Aquakulturerzeugnissen dienen,
- zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen.

Zudem sind insbesondere folgende Maßnahmen nach EMFAF förderfähig:

Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse, vor allem in folgenden Bereichen:

- Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation durch gezielte Investitionen, mit denen dieser Wirtschaftszweig unterstützt werden kann.
- Verarbeitung und direkte Vermarktung durch Erzeuger aus Fischerei und Aquakultur.
- Innovationen bei Prozessen, Produkten und Produktionsverfahren.
- Digitalisierung und Verbesserung der Rückverfolgbarkeit.
- Reduzierung des Energieverbrauchs und Erhöhung der allgemeinen Energieeffizienz.
- Nachhaltigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse (einschließlich Transport und Verpackung) und der Produktqualität.
- Zertifizierung von Produkten auf Nachhaltigkeit.

- Bereitstellung von Wissen einschließlich der Forschung und Entwicklung, der Erstellung von Marktstudien und Konzepten, der Beratung und der Information der Öffentlichkeit.
- Sicherheitsausrüstung, Arbeitssicherheit.
- Vermarktung unerwünschter Fänge.

#### 1.2.2 Investitionen können

- a) auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen,
- b) auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen

ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen.

**1.2.3** Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen auch die Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Investition stehen, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

#### 1.2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,
- b) rechtlich gebotene Maßnahmen,
- c) der Erwerb von Grundstücken,
- d) Wohnbauten nebst Zubehör,
- e) Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- f) eingebrachte Grundstücke, Gebäude Einrichtungen und technische Anlagen,

- g) Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,
- h) Eigenleistungen,
- i) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,
- j) Anschaffungskosten für Personenkraft- und Vertriebsfahrzeuge,
- k) Kosten für Büroeinrichtungen,
- l) Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen,
- m) Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- n) Betriebskosten.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Erzeugerzusammenschlüsse für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, jeweils unabhängig von der gewählten Rechtsform, sein, Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und des Handels sowie Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse.

### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.4.1** Gefördert werden ausschließlich in Nummer 1.2.1 genannte Maßnahmen, die den einschlägigen Vorgaben des EMFF beziehungsweise des EMFAF und dem zugehörigen Operationellen Programm für Deutschland -Bereich Verarbeitung und Vermarktung- entsprechen.

**1.4.2** Jede Förderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Hierfür sind geeignete Nachweise vorzulegen.

**1.4.3** Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### 1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

Zu den Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 können Zuschüsse bis zu 25 % der förderfähigen Aufwendungen des Vorhabens gewährt werden.

**1.5.2** Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

### 1.6 Sonstige Bestimmungen

Bei Maßnahmen, die ohne Ko-Finanzierung aus dem EMFF beziehungsweise EMFAF durchgeführt werden, sind zusätzlich zu Nummer 1.4.1 die einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege**
- B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren**
- C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen**
- D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland**
- E. Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren bei Acker- und Dauerkulturen sowie besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**
- F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren**
- G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**
- H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz**
- I. Vertragsnaturschutz**
- J. Schutz vor Schäden durch den Wolf**
- K. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie**
- L. Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen**

### Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Beginn der neuen GAP-Förderperiode gilt es auch neue rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen. Diese Veränderungen wirken sich auch auf die Maßnahmen aus dem Förderbereich 4 aus. So ist bis Ende des Jahres 2025 eine Förderung sowohl nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013<sup>59</sup> als auch der neuen Verordnung (EU) Nr. 2021/2115<sup>60</sup> möglich. Maßnahmen die auf Grundlage der neuen Verordnung (EU)

Nr. 2021/2115 angeboten werden, unterliegen als Baseline der Konditionalität, ebenso Maßnahmen, die zwar auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingegangen, aber mit Mitteln aus der neuen GAP-Förderperiode finanziert werden. Für Maßnahmen die aus Mitteln der alten Förderperiode finanziert werden, gelten weiterhin die Cross-Compliance Vorschriften.

Gemäß Artikel 154 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 wird die Verordnung (EU)

<sup>59</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 347).

<sup>60</sup> Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. EU L 435/1 vom 06.12.2021, S. 1).

Nr. 1305/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben. Vorbehaltlich der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220<sup>61</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gilt die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 jedoch bis zum 31. Dezember 2025 für die Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums weiter.

Während dieser Übergangsperiode ist die Förderung von Maßnahmen sowohl aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, als auch der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 möglich.

Bis zum 31. Dezember 2025 können Verpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingegangen werden.

- a) Bereits bestehende Förderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können unter Geltung des Rechtsrahmens dieser Verordnung fortgeführt werden. Werden die Maßnahmen mit Finanzmitteln, die für die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt sind, angeboten, unterliegen sie gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116, Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 den Anforderungen der Cross-Compliance und müssen bis zum 31.12.2025 ausgezahlt werden.
- b) Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingegangene Förderverpflichtungen können mit Finanzmitteln

aus der Förderperiode der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 unter den Bedingungen des Artikels 155 Absatz 3 und 5 dieser Verordnung fortgeführt werden. Diese Maßnahmen unterliegen gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, ebenso wie Maßnahmen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 den Anforderungen der Konditionalität nach Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

<sup>61</sup> Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABL. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

## 1.0 Begriffsbestimmungen für mehrere Maßnahmengruppen

### 1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Förderbereichs und nach den im Rahmen der Grundsätze dieses Förderbereichs von den Ländern erlassenen Verwaltungsbestimmungen erfüllen muss.

Bei Maßnahmen nach den Maßnahmengruppen B bis E und I darf der Verpflichtungszeitraum gemäß Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums verlängert werden.

Bei Maßnahmen nach Maßnahmengruppe F und G darf der Verpflichtungszeitraum gemäß Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und kann jährlich bis zum Ende des EU-Förderzeitraums für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

Für MSUL-Maßnahmen, die eine Förderung gemäß oder in der Art von Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten, können in der Übergangszeit ab 2021 abweichende Verpflichtungszeiträume gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der durch Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 geänderten Fassung eingegangen werden.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU)

Nr. 1305/2013 erfolgt in Verbindung mit einer Revisionsklausel gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Die Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 erfolgt ebenfalls in Verbindung mit einer Revisionsklausel gemäß Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

### 1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen:

**1.2.1** Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**1.2.2** Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben. Die Festlegung ist in § 3 GAPDZV<sup>62</sup> erfolgt.

<sup>62</sup> Verordnung über die Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung- GAPDZV vom 24. Januar 2022), BGBl. I S.139

### 1.3 Gebiet

Die Begriffe „Gebiet“, „gebietspezifisch“ oder „gebietsbezogen“ beziehen sich auf Gebiete, die kleiner sind als die Gesamtheit der ländlichen Räume eines Landes und die mittels objektiver Kriterien abgegrenzt werden können.

### 1.4 Art und Höhe der Zuwendung

Grundlage für die Beträge bei den Maßnahmen-Gruppen B bis G und K sind bundesweite Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem bundesweiten Durchschnitt entspricht.

Im Falle einer Förderung nach den Maßnahmen-Gruppen B bis G und K können die Länder die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken. Alternativ können die Länder die Höhe der Zuwendungen in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit der Standorte nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Flächen staffeln. In diesem Falle können sie die unter „Art und Höhe der Zuwendung“ genannten Beträge um bis zu 80 % (Standorte ab 8.000 EMZ) anheben und um bis zu 30 % (Standorte mit weniger als 4.000 EMZ) absenken.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsvoraussetzungen auf andere Weise öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind, dürfen durch die Zuwendung nur die Zuwendungsvoraussetzungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Die Länder bestimmen in diesen Fällen die Höhe der

entsprechenden Verringerung der Zuwendungshöhe. Hiervon ausgenommen ist der Förderbereich K, „1.0, Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie.“

Zur Einhaltung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Bezug auf § 15 der GAPKondV<sup>63</sup> ist in den Förderätzen der Maßnahmen B 1, C 1- C 4 und D 1 - D 3 ein pauschaler Abzug enthalten.

### 1.5 Ertragsmesszahl

#### Ertragsmesszahl (EMZ)

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung nach der Standortqualität wird die Ertragsmesszahl je Hektar angewendet. Sie wird folgendermaßen bestimmt:

Fläche in Ar (100 m<sup>2</sup>), für die die Ackerzahl gilt,  
× Ackerzahl = EMZ.

Ist eine Fläche kleiner als ein Hektar, kommt die Zuwendungshöhe zur Anwendung, die der EMZ entspricht, die sich bei Hochrechnung der EMZ auf einen Hektar ergibt.

<sup>63</sup> Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung GAP-KondV vom 7. Dezember 2022) BGBl I, S. 2244

## 2.0 Weitere Bestimmungen

### 2.1 Allgemeine Vorgaben

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist bei der Ausgestaltung der GAK-Maßnahmen des Förderbereiches 4 sicherzustellen, dass die Maßnahmen über folgende Anforderungen hinausgehen:

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>64</sup>,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß § 2 der DirektZahl-DurchfV<sup>65</sup>,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Bei der Ausgestaltung von entsprechenden GAK-Maßnahmen ist gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sicherzustellen, dass die Maßnahmen über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Tired 1 sowie der sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen nach Tired 4 hinausgehen.

Soweit die Maßnahmen und die entsprechenden maßnahmenspezifisch relevanten Grundanforderungen nicht bereits Gegenstand der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind, werden sie von den Ländern in ihren Entwicklungsprogram-

men für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. in länderspezifischen Förderrichtlinien dargestellt.

Gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 haben die Bundesländer bei der Ausgestaltung der GAK-Fördermaßnahmen des Förderbereiches 4 sicherzustellen:

- dass die Maßnahmen über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß § 3 Absatz 1 GAPKondG<sup>66</sup> hinausgehen,
- dass die Maßnahmen über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder für das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen. Diese Anforderung gilt nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit Agrarforstsystemen der Maßnahmengruppe L und der Pflege von Aufforstungsflächen,
- dass die Maßnahmen über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 festgelegten Bedingungen hinausgehen,
- und sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gewährt werden.

<sup>64</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABL. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

<sup>65</sup> Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2022 (BANz AT 13.04.2022 V1) geändert worden ist

<sup>66</sup> GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996)

Für Verpflichtungen nach Tired 2 kann gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, wenn im nationalen Recht neue, über die im Unionsrecht festgelegten entsprechenden Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen eingeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen für den Betrieb verbindlich werden, eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Verpflichtungen zur Einhaltung dieser Anforderungen beitragen.

## 2.2 Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung

Die Zuwendungen sind durch die Bundesländer entsprechend der Artikel 97 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 84 Absatz 1, 85 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 3 Verordnung Nr. 2021/2115 zu kürzen oder nicht zu gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die in Übereinstimmung mit 2.1 durch die Bundesländer formulierten Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird die in dem Förderjahr zu gewährende Zuwendung, in dem die Pflichten nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

## 2.3 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

### 2.3.1 Umwandlung der Verpflichtung

**2.3.1.1** Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014<sup>67</sup>, im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

**2.3.1.2** Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung gemäß Artikel 70 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten folgende Bestimmungen: Eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 kann während des laufenden Verpflichtungszeitraums in eine andere Verpflichtung umgewandelt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert,
- die betreffenden Verpflichtungen sind für das betreffende Land im GAP-SP programmiert.

Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Verpflichtung genannten

<sup>67</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABL. L 227 vom 31.07.2014, S. 1).



Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

### **2.3.2 Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E sowie G und I)**

**2.3.2.1** Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes (Maßnahmengruppen B bis E sowie G und I) während der Dauer der Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung Nr. 807/2014.

**2.3.2.2** Im Falle der Vergrößerung der Fläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gelten folgende Bestimmungen:

**2.3.2.2 a)** Vergrößert ein Begünstigter während der Laufzeit der als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung eingegangenen Verpflichtung seine Betriebsfläche, so kann die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten durch eine neue Verpflichtung ersetzt werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

**2.3.2.2 b)** Die Ausdehnung der Verpflichtung auf zusätzliche Flächen gemäß Buchstabe a ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- sie dient den Umweltzielen der Verpflichtung,
- sie ist durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche gerechtfertigt,

- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen. Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten.

Eine bestehende Verpflichtung kann gemäß Buchstabe a auch eine neue Verpflichtung ersetzt werden, sofern die neue Verpflichtung für die gesamte Fläche eingegangen wird und Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

Wird die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue ersetzt, so wird die neue Verpflichtung für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

### **2.3.3 Vergrößerung des Tierbestandes (Maßnahmengruppe F)**

**2.3.3.1** Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme nach Maßnahmengruppe F einbezogenen Betriebszweiges während der Dauer der Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können die Länder eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vornehmen.

**2.3.3.2** Im Falle der Vergrößerung des Tierbestandes eines in eine Fördermaßnahme zur Verbesserung des Tierwohls einbezogenen Betriebszweiges mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum können die Länder während der Dauer der Verpflichtung eine entsprechende

Anpassung der Verpflichtung unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

- Anpassungen von Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums genehmigt werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist,
- der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung,
- solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

### **2.3.4 Übergang von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen**

**2.3.4.1** Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums einer Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten:

- für flächenbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- für tierschutzbezogene Verpflichtungen die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 5 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014.

**2.3.4.2** Im Falle des Übergangs von Betrieben, Flächen oder Betriebszweigen an andere Personen während des Verpflichtungszeitraums einer Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gelten für flächenbezogene Verpflichtungen folgende Bestimmungen:

- wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird,
- für tierbezogene Verpflichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog für den Übergang des Tierbestandes.

### **2.3.5 Sonstige Veränderungen**

**2.3.5.1** Für den Fall sonstiger, von den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 nicht erfasster betrieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum einer Verpflichtung gemäß Artikel 28, 29 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.

Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen die Voraussetzungen des Artikels 47 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten.

Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vorgenommen werden.

**2.3.5.2** Für den Fall sonstiger, von den vorangegangenen Beschreibungen nicht erfasster be-

trieblicher Veränderungen im Verpflichtungszeitraum, ist eine angemessene Anpassung der Verpflichtung möglich.

Dabei sind bei flächenbezogenen Verpflichtungen folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn

- sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
- die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

Bei tierbezogenen Verpflichtungen kann eine entsprechende Anpassung der Verpflichtung unter den folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- Anpassungen von Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums genehmigt werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Der Begünstigte erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung,
- solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

### 2.3.6 Veränderungen durch höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014<sup>68</sup> beziehungsweise Kapitel 4.7.3, Ziffer 4.3 des GAP-Strategieplans in Konkretisierung der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

### 2.3.7 Anwendung mehrerer Maßnahmen

Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen nach Maßnahmengruppen B bis L auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014<sup>69</sup> beziehungsweise Kapitel 4.7.3, Ziffer 11 des GAP-Strategieplans, sowie die in Anlage 1 (Link zu Kombinationstabellen) dargelegten Kombinationsmöglichkeiten bzw. Ausschlüsse.

<sup>68</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABL L 181 vom 20.06.2014, S. 48).

<sup>69</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, ABL L 227 vom 31.07.2014, S. 18).

## **A. Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege**

### **Maßnahmen**

- 1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Konzepte)
- 2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Management)

### **Allgemeiner Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist es, Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragsteller mit anderen relevanten Akteuren zu steigern.

### **1.0 Erarbeitung von Konzepten zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Konzepte)**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für eine effektive und effiziente markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege mit Maßnahmen der GAK zu schaffen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

#### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**1.2.1** Förderfähig ist die Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege als Vorplanung i. S. d. § 1 Absatz 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

**1.2.2** Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

- c) Aufwendungen nach Nummer 1.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder Operationellen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

**1.3.1** Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**1.3.2** Landwirte oder Zusammenschlüsse von Landwirten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

**1.3.3** Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern oder Landwirten im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Nummer 1.4.4, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Nummer 1.1 gebildet haben.

### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.4.1** MSUL-Konzepte beziehen sich auf

- a) die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
- b) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder

- c) die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

**1.4.2** Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:

- a) eine Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
- b) eine Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
- c) eine Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. der spezifischen Ziele aus Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege relevant sind,
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren,
- e) einen Arbeits- und Zeitplan,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

**1.4.3** MSUL-Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

**1.4.4** Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragsteller mit anderen relevanten Akteuren erstellt.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

## **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**1.5.2** Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimaschutz oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

**1.5.3** Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten Förderperiode ist mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

## **1.6 Andere Verpflichtungen**

Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten behördenverbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

## **2.0 Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege im Wege der Zusammenarbeit (MSUL-Management)**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur zielt die Förderung darauf ab, die Entwicklungsprozesse zur markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren zu initiieren, zu organisieren und die Umsetzung entsprechender Projekte zu begleiten.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**2.2.1** Förderfähig ist das MSUL-Management zur

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- b) Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,
- d) Umsetzung des Arbeitsplans nach Nummer 1.4.2.

Näheres regeln die Länder.

**2.2.2** Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind,

- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

**2.2.3** Nicht zuwendungsfähig sind ferner Aufwendungen nach Nummer 2.2.1 bei Erzeugerzusammenschlüssen, Kooperationen oder operativen Gruppen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Förderbereichs 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können:

**2.3.1** Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften.

**2.3.2** Zusammenschlüsse von Landwirten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

**2.3.3** Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern oder Landwirten im vorgenannten Sinne mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Nummer 2.4.2.

### **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.4.1** Das MSUL-Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

**2.4.2** Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Antragssteller mit anderen relevanten Akteuren.

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- b) die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- c) die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- d) die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- e) die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- f) die anerkannten Naturschutzverbände,
- g) die Umweltverbände,
- h) die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- i) die Gebietskörperschaften,
- j) andere Träger öffentlicher Belange.

Näheres zur Auswahl der relevanten Akteure regeln die Länder.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**2.5.2** Ein Zuschuss kann für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu einer Höhe von 80 % gewährt werden. Die Länder können

Konzepte mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klimas- oder Tierschutz mit bis zu 100 % fördern.

**2.5.3** Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen.

## **2.6 Andere Verpflichtungen**

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren der Zusammenarbeit, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren.



## **B. Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren**

### **Maßnahmen**

- 1.0 Ökologische Anbauverfahren
- 2.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

### **Begriffsbestimmungen**

#### Ökologische Anbauverfahren

Ökologische Anbauverfahren werden angewendet, wenn die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes nach Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848<sup>70</sup> in ihrer jeweils geltenden Fassung, durchgeführt wird.

#### Bezugsfläche

Die Bezugsfläche ist Grundlage für die Bemessung der Zuwendung für Maßnahme 2.0 und wird gemäß dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers festgestellt. Die Bezugsfläche wird durch Multiplikation der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes mit 0,5 Hektar errechnet. Sie darf in keinem Falle größer als die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.

### **1.0 Ökologische Anbauverfahren**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

#### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gegenstand der Zuwendung ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens.

#### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

#### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb<sup>71</sup> ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:

<sup>70</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABL. L 150 vom 14.06.2018, S. 1).

<sup>71</sup> Ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung.

**1.5.1** bei Einführung der Maßnahme

- 485 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 314 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 320 Euro je Hektar Grünland und
- 1.210 Euro je Hektar Dauer- oder Baum-  
schulkulturen.

Für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungs-  
zeitraumes kann der Betrag angehoben werden  
auf:

- 485 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 423 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 473 Euro je Hektar Grünland und
- 1.546 Euro je Hektar Dauer- oder Baum-  
schulkulturen.

In diesem Fall werden die für das dritte bis  
fünfte Jahr zu gewährenden Beträge auf die in  
Nummer 1.5.2 genannten Beträge abgesenkt.

**1.5.2** bei Beibehaltung der Maßnahme

- 485 Euro je Hektar Gemüsebau,
- 242 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 219 Euro je Hektar Grünland und
- 987 Euro je Hektar Dauer- oder Baum-  
schulkulturen.

**1.5.3** Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf  
für die Betriebsführung, beschränkt auf die Be-  
reiche Aufzeichnungen, Antragswesen, Infor-  
mation und Weiterbildung zur Erfüllung der  
Vorgaben aus der Verordnung (EU)  
Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung er-  
lassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften  
in der jeweils geltenden Fassung, kann sich die  
Zuwendung um 40 Euro je Hektar, jedoch  
höchstens um 600 Euro je Unternehmen zum  
Ausgleich der erforderlichen betrieblichen  
Transaktionskosten nach Artikel 29 Absatz 4 der

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 70  
Absatz 4 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 erhö-  
hen.

**1.5.4** Wird gleichzeitig eine Förderung für

- die Bereitstellung von Flächen zur Ver-  
besserung der Biodiversität und Erhal-  
tung von Lebensräumen durch nichtpro-  
duktive Flächen gemäß § 20 Absatz 1  
Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe  
b GAPDZG<sup>72</sup> in Anspruch genommen,  
besteht auf die in Nummer 1.5.1 und  
1.5.2 genannten Beträge kein Anspruch,
- die Extensivierung des gesamten Dauer-  
grünlandes des Betriebes gemäß § 20  
Absatz 1 Nummer 4 GAPDZG in An-  
spruch genommen, werden die in Num-  
mer 1.5.1 und 1.5.2 genannten Beträge je  
Hektar um 50 Euro abgesenkt,
- die Bewirtschaftung von Acker- oder  
Dauerkulturflächen des Betriebes ohne  
Verwendung von chemisch-syntheti-  
schen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 20  
Absatz 1 Nummer 6 des GAPDZG in An-  
spruch genommen, werden die in Num-  
mer 1.5.1 und 1.5.2 genannten Beträge  
um den jeweils einschlägigen Betrag  
nach Nummer 6 der Anlage 4 zu § 16 Ab-  
satz 1 GAPDZVO je Hektar abgesenkt.

Wird eine Förderung für den Einsatz alternativer  
Methoden und Verfahren zum chemischen  
Pflanzenschutz gemäß der Interventionskatego-  
rie SP-0106 des GAP Strategieplans in Anspruch  
genommen, so sind die nach in Nummer 1.5.1  
und 1.5.2 genannten Beträge um den jeweils ein-  
schlägigen Betrag zur Vermeidung einer Dop-  
pelförderung abzusenken.

<sup>72</sup> GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003)

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

**1.6.1** Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

**1.6.2** Wird in einem Entwicklungsprogramm eines Landes die Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 angeboten, so dürfen die Fixkosten für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung nicht zur Berechnung des Förderbetrages für dasselbe Erzeugnis im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus herangezogen werden.

**1.6.3** Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. des GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

## 2.0 Emissionsarme und Gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern<sup>73</sup>

### 2.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

### 2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die emissionsarme und Gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG<sup>74</sup> mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren:

**2.2.1** Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG.

### 2.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**2.4.1** Der Zuwendungsempfänger sorgt bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 im Verpflichtungszeitraum dafür, dass der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger im Sinne des § 2 DüngG, auf den Flächen des Betriebes mit Geräten ausgebracht wird, die den Wirtschaftsdünger direkt in

<sup>73</sup> Die rechtlichen Bestimmungen der DüV in § 6 (3) führen zu erhöhten Anforderungen bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020, auf Grünland, Dauergrünland und Feldfutterbau ab 01.02.2025. Die Berechnungen müssen ggf. entsprechend angepasst werden.

<sup>74</sup> Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2572) geändert worden ist.

den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen.

Optional können die Länder zulassen, dass der Zuwendungsempfänger den Wirtschaftsdünger auf betriebsfremden landwirtschaftlichen Flächen ausbringt.

**2.4.2** Der Zuwendungsempfänger muss Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweisen.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.5.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 jährlich 34 Euro je Hektar Bezugsfläche.

## **2.6 Andere Verpflichtungen**

Geräte nach Anlage 8 der DüV<sup>75</sup> dürfen nicht zum Ausbringen von Düngemitteln angewendet werden, da sie nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

<sup>75</sup> Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

## C. Förderung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen

### Maßnahmen

- 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- 2.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
- 3.0 Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzenmischungen
- 4.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland

### Begriffsbestimmungen

Blühstreifen und -flächen werden jährlich auf ggf. wechselnden Ackerflächen durch Neuanfaat geeigneter blütenreicher Saatgutmischungen angelegt.

Mehrjährige Blühstreifen und -flächen werden auf einer bestimmten Ackerfläche durch Anfaat einer geeigneten blütenreichen Saatgutmischung angelegt, die bei nachlassendem Blühaspekt innerhalb des Verpflichtungszeitraums ggf. erneuert werden kann.

Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt. Sie entsprechen den in § 23 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 GAPKondV genannten Mindestgrößen.

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden auf bestimmten Ackerflächen als nutzbare, durch Anfaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung begrüneten Streifen entlang von Gewässern oder auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Hang, bzw. quer zur Hauptwindrichtung oder in erosiven Tiefenlinien angelegt, die mindestens für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten werden.

Ackerrandstreifen werden jährlich auf ggf. wechselnden Flächen mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt, außer Bestellmaßnahmen ist keine weitere Bearbeitung der Ackerrandstreifen zulässig. Ihre Breite darf drei Meter nicht unterschreiten.

## **1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von großkörnigen Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**1.4.1** Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

**1.4.2** Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 % der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 % der Ackerflächen nicht überschreiten.

**1.4.3** Auf mindestens 10 % der Ackerfläche sind großkörnige Leguminosen einschließlich Gemengen, die großkörnige Leguminosen enthalten, anzubauen. Bei diesen Gemengen muss

der Anteil an Leguminosen auf der Fläche überwiegen. Die Länder legen die Listen der zugelassenen großkörnigen Leguminosen fest.

**1.4.4** Der Getreideanteil darf 66 % der Ackerfläche nicht überschreiten.

**1.4.5** Der Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen darf 30 % der Ackerflächen nicht überschreiten.

### **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- 36 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 0 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

**1.5.2** Die Höhe der jährlichen Zuwendung nach 1.5.1 berücksichtigt eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung für den Anbau vielfältiger Kulturen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 GAPDZG. Für möglichen Abweichungen des Förderbetrages, die nach Nummer 1.4 der allgemeinen Bestimmungen des Förderbereichs 4 aufgrund regionaler Gegebenheiten möglich sind, wird der Einkommensnachteil (zusätzliche Kosten und Opportunitätskosten) zugrunde gelegt und nicht der durch die Ökoregelung reduzierte ausgewiesene Förderbetrag.

### **1.6 Andere Verpflichtungen**

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

## **1.7 Sonstige Bestimmungen**

**1.7.1** Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche nach Nummer 1.4.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Nummer 1.4.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.

**1.7.2** Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. des GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

## **2.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

### **2.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:

- Blühstreifen, die zusätzlich zu solchen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAPDZG angelegt werden,

- mehrjährige Blühstreifen,
- Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen,
- Ackerrandstreifen.

Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:

**2.4.1** Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet oder zur Erhaltung von pflanzen genetischen Ressourcen geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt. Ackerrandstreifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.

**2.4.2** Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

**2.4.3** Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.

**2.4.4** Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

**2.4.5** Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

**2.4.6** Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer der Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.

**2.4.7** Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung



bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in Tiefenlinien angelegt. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten und 30 Meter nicht überschreiten.

**2.4.8** Ackerrandstreifen werden jährlich in etablierten Hauptkulturen dadurch angelegt, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schlages nach der Aussaat bis zur Ernte auf einer Breite von mindestens drei Metern keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen.

Die Länder können zulassen, dass Ackerrandstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, d. h. besonders hochwertige Arten vorkommen oder potenziell vorkommen und eine agrarökologisch begründete Maßnahmenkulisse besteht, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen oder Ackerflächen bis zur Größe eines bewirtschafteten Ackerschlages vollständig in die Förderung einbeziehen.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

**2.5.1** einjährige Blühstreifen, die zusätzlich zu solchen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAPDZG angelegt werden

- 800 Euro je Hektar Ackerfläche.

**2.5.2** mehrjährigen Blühstreifen

- 767 Euro je Hektar Ackerfläche,
- bei Verwendung von Saatgutmischungen, die nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung erzeugt worden sind, 848 Euro je Hektar Ackerfläche.

**2.5.3** Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen

- 3.364 Euro je Hektar Ackerfläche.

**2.5.4** Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

- 312 Euro je Hektar Ackerfläche Gewässerschutzstreifen mit Auflagen zu GLÖZ 4 (bis 3m, gemessen ab Böschungsoberkante),
- 704 Euro je Hektar Ackerfläche Gewässerschutzstreifen außerhalb GLÖZ 4 (ab 3 m, gemessen ab Böschungsoberkante) und bei
- 702 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen.

**2.5.5** Ackerrandstreifen

- 390 Euro je Hektar Ackerfläche.

**2.5.6** Wird gleichzeitig eine Förderung für die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch nichtproduktive Flächen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAPDZG in Anspruch genommen, werden die in Nummer 2.5.2 genannten Beträge um den jeweils einschlägigen Betrag nach Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 4 zu § 16 Absatz 1 GAPDZV je Hektar abgesenkt.

**2.5.7** Abweichend von den Bestimmungen der Nummern 2.5.1 bis 2.5.5 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln. Ein Verweis auf die Nationale Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. den GAP-Strategieplan nach der Verordnung (EU)

Nr. 2021/2115 ist nicht möglich, wenn eine Anhebung im Rahmen der Staffelung über 30 % hinausgeht.

## **2.6 Andere Verpflichtungen**

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

## **2.7 Sonstige Bestimmungen**

**2.7.1** Die erforderlichen Methoden der Etablierung oder die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltziele festgelegt.

Die Länder können von den Anforderungen nach den Nummern 2.4.3 bis 2.4.8 abweichen oder gegebenenfalls geeignetere Bearbeitungsmaßnahmen vorschreiben, wenn dies im Rahmen eines Konzeptes, das auf die Verbesserung der Umweltwirkung dieser Maßnahme zielt, geboten ist.

Die Länder können ferner Abweichungen von den Anforderungen nach den Nummern 2.4.3 bis 2.4.8 ausnahmsweise und im Einvernehmen mit den für Umweltfragen zuständigen Stellen zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderungen zu Ergebnissen führen würde, die insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Umweltziele unangemessen sind.

**2.7.2** Die Länder berücksichtigen bei der Festlegung der Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen

bzw. zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sind.

**2.7.3** Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. des GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

### **3.0 Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzenmischungen**

#### **3.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung standortangepasster Produktionsverfahren bei mehrjährigen Wildpflanzenmischungen zur Verbesserung und Förderung der biologischen Vielfalt, insbesondere von Insekten und anderen Wildtieren.

Die Maßnahme ist zunächst befristet bis zum 31.12.2027.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen artenreichen Wildpflanzenflächen auf Ackerland.

#### **3.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

#### **3.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.4.1** Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen Wildpflanzenmischungen an.

**3.4.2** In den auf das Aussaatjahr folgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses erfolgen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. außergewöhnliche Trockenheit oder Unbefahrbarkeit der Flächen, von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

**3.4.3** Die Länder legen auf ihre Region abgestimmte Pflanzenlisten oder Saatgutmischun-

gen fest, die geeignet sind, Bestände zu etablieren, und Feldvögeln, Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen zu dienen. Zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen bereits im ersten Jahr, können die Saatgutmischungen Kulturpflanzen enthalten.

#### **3.5 Art und Höhe der Zuwendung**

- Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungszeitraum beträgt 482 Euro je Hektar.
- Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungszeitraum bei gleichzeitiger Förderung ökologischer Anbauverfahren beträgt 371 Euro je Hektar.

#### **3.6 Andere Verpflichtungen**

**3.6.1** Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Aussaatjahr zu verzichten. Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.

**3.6.2** Die Ernte darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen.

**3.6.3** Es ist zulässig, max. 10 % des Schlages insbesondere zur Förderung von Insekten und anderen Wildtieren stehen zu lassen.

#### **3.7 Sonstige Bestimmungen**

**3.7.1** Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Aussaat und endet mit Abschluss der Ernte im vierten auf das Ansaatjahr folgenden Jahr.

**3.7.2** Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.

## **4.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland**

### **4.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Nutzung des Ackerlandes als Grünland, soweit diese Verfahren mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

### **4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert werden Ackerflächen, auf denen eine der beiden folgenden Nutzungsänderungen zur besonderen Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes vorgenommen werden:

**4.2.1** Nutzung des Ackerlandes als Grünland,

**4.2.2** Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland.

### **4.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **4.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.4.1** Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Ackerflächen Gras oder andere Grünfütterpflanzen an, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind (Standardmischungen).

**4.4.2** Der Zuwendungsempfänger behält den Grünlandbestand für die Dauer des Verpflichtungszeitraums bei und nutzt ihn mindestens einmal im Jahr als Wiese, Mähweide oder Weide.

**4.4.3** Der Zuwendungsempfänger verzichtet bei der Grünlanderneuerung auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung.

**4.4.4** Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland können die Länder die Verwendung besonders umweltfreundlicher und standortgeeigneter Saatgutmischungen festlegen.

#### **4.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei

**4.5.1** der Grünlandnutzung von Ackerflächen nach Nummer 4.2.1

- 343 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 494 Euro je Hektar Ackerfläche in von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sonstige von den Ländern zu definierende sensible Gebiete.

**4.5.2** bei der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland nach Nummer 4.2.2

- 2.297 Euro je Hektar Ackerfläche und
- 3.305 Euro je Hektar Ackerfläche in von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sonstige von den Ländern zu definierende sensible Gebiete.

**4.5.3** Abweichend von den Bestimmungen der Nummern 4.5.1 bis 4.5.2 können die Länder die Zuwendung im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen nach den Ertragsmesszahlen (EMZ) der betreffenden Fläche staffeln.

#### **4.6 Andere Verpflichtungen**

Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland gemäß Nummer 4.2.2 darf die Fläche abweichend von Nummer 4.4.3 auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

#### **4.7 Sonstige Bestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf diesen Flächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

## D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland

### Maßnahmen

- 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes
- 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen
- 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation

### Begriffsbestimmungen

#### Dauergrünland

Es gilt die Definition des § 7 der GAPDZV.

#### Hauptfutterfläche (HFF)

Hauptfutterfläche ist die Dauergrünlandfläche zuzüglich der Ackerfläche, auf der Ackerfutter als Hauptfrucht angebaut wird.

#### Raufutter fressende Großvieheinheit (RGV)

Eine Raufutter fressende Großvieheinheit ist eine Großvieheinheit gemäß Anlage 2 bezogen auf Tiere, die nahezu ausschließlich mit pflanzlichem Futter ernährt werden können, das relativ rohfaserreich ist. Dazu gehören insbesondere Gras, Heu, Stroh oder Silomais. Keine Raufutterfresser sind Tiere, die überwiegend mit energiereichen Pflanzenteilen ernährt werden (Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. a.) und Geflügel. Raufutterfresser sind insbesondere Rinder, Büffel, Schafe, Ziegen, Equiden und Damwild.

#### Schonfläche

Eine Schonfläche im Grünland wird angelegt, in dem während eines festgelegten Zeitraums auf die Nutzung des Aufwuchses verzichtet wird.

### 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlandes

#### 1.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist eine besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergeht.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Nutzung des Dauergrünlandes eines Betriebes, der nicht mehr als 1,4 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche hält.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

#### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.4.1** Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf eine lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland (Grünlanderneuerung durch Nachsaat).

**1.4.2** Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel aus.

**1.4.3** Der Zuwendungsempfänger bringt im Verpflichtungszeitraum auf dem Dauergrünland jährlich nicht mehr Wirtschaftsdünger aus, als

dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) entsprechen.

## **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich:

- 183 Euro je Hektar Dauergrünland.

Wird gleichzeitig eine Förderung für die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 GAPDZG in Anspruch genommen, werden die in die in Nummer 1.5.1 genannten Beträge um den jeweils einschlägigen Betrag nach Nummer 4 der Anlage 4 zu § 16 Absatz 1 GAPDZV je Hektar abgesenkt.

## **1.6 Andere Verpflichtungen**

**1.6.1** Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

**1.6.2** Der Mindestbesatz des Dauergrünlandes darf 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland nicht unterschreiten.

**1.6.3** Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

## **2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert werden:

**2.2.1** Die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.

**2.2.2** Die umweltgerechte Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch andere Nutzungsbeschränkungen.

**2.2.3** Aufbauend auf eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 können die Länder zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.4.4 vorgeben. Sie sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 2.5.3 vor.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.4.1** Der Zuwendungsempfänger verzichtet auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf eine lockernde Bodenbearbeitung.

**2.4.2** Bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen auf die Anwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

**2.4.3** Bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 verzichtet der Zuwendungsempfänger auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden beweidbaren Flächen in einem von den Ländern flächen- oder gebietspezifisch festzulegenden Zeitraum zwischen März und September, der zwei Monate nicht unterschreitet, auf Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Die Beweidungsdichte darf in diesem Zeitraum 1,5 GVE je Hektar nicht überschreiten.

**2.4.4** In den Fällen der Nummern 2.2.1 oder 2.2.2 oder unabhängig davon können die Länder für die jeweilige Dauergrünlandfläche oder für das jeweilige Gebiet, in dem die Dauergrünlandfläche oder die betreffende beweidbare Fläche liegt, weitere zusätzliche Anforderungen festlegen, die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen. Die Länder sehen dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 2.5.3 vor. Als weitere zusätzliche Anforderungen kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- a) Auflagen Stufe 1
- Anlage einer Schonfläche bei der ersten Schnittnutzung, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf,
  - Beschränkung von Art oder Menge der Anwendung eines Düngemittels, das nicht bereits ausgeschlossen ist,
  - Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,

- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV / ha,
  - Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
  - Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
  - Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z. B. Ziegen oder Schafe),
  - Ausschluss der intensiven Portionsweide.
- b) Auflagen Stufe 2
- Früheste Nutzung ab 1. August,
  - Anlage einer zweijährigen Schonfläche, die mind. 5 % der Schlaggröße nicht unterschreitet,
  - Beweidung mit mehreren Nutztierarten gleichzeitig und Verbot der Zufütterung vom 01.05. bis 01.10.

**2.4.5** Im Falle zusätzlicher Anforderungen nach Nummer 2.4.4, die der Erreichung gebietspezifischer Umweltziele dienen, dokumentiert der Zuwendungsempfänger Art und Datum der auf der Fläche vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.5.1** Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 50 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

**2.5.2** Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 148 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.



**2.5.3** Im Falle der Förderung nach Nummer 2.2.3 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung zusätzlich zu einer Förderung nach Nummer 2.5.1 oder nach Nummer 2.5.2:

- a) im Falle von Auflagen nach 2.4.4 a) Stufe 1  
70 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche pro Auflage,
- b) im Falle von Auflagen nach 2.4.4 b) Stufe 2  
140 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche pro Auflage.
- c) Die Auflagen und die unter a) und b) dargestellten Prämiensätze können, soweit fachlich sinnvoll, miteinander kombiniert werden. Die Prämiensätze einzelner Auflagen für Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 können dabei, unter Berücksichtigung der in Anhang II zu Artikel 28 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzten Höchstförderbeträge, addiert werden, soweit dabei nicht für denselben Verpflichtungsinhalt doppelt bezahlt wird.

## **2.6 Andere Verpflichtungen**

**2.6.1** Der Zuwendungsempfänger nimmt im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen keine der folgenden Maßnahmen vor:

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Beregnung,
- Meliorationen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

**2.6.2** Der Zuwendungsempfänger nutzt das Dauergrünland im Verpflichtungszeitraum mindestens einmal im Jahr.

## **2.7 Sonstige Bestimmungen**

**2.7.1** Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Nummer 2.4.5 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

**2.7.2** Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. des GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

### **3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation**

#### **3.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung**

**3.2.1** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens sechs Kennarten.

**3.2.2** Aufbauend auf einer Förderung nach Nummer 3.2.1 können die Länder zusätzlich den Nachweis des Vorkommens von mindestens weiteren zwei Kennarten ermöglichen und dafür eine zusätzliche Zuwendung nach Nummer 3.5.2 vorsehen.

#### **3.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

#### **3.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.4.1** Der Zuwendungsempfänger verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen oder den betreffenden anderen beweidbaren Flächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen

wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.

Der Zuwendungsempfänger dokumentiert Art und Datum der auf den betreffenden Flächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 3.2.1 ist:

**3.4.2** Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens sechs verschiedene Kennarten vorkommen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 3.2.2 ist:

**3.4.3** Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums nachweisen, dass auf den betreffenden Flächen mindestens weitere zwei verschiedene Kennarten vorkommen.

#### **3.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**3.5.1** Im Falle der Förderung nach Nummer 3.2.1 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung:

- 295 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche.

**3.5.2** Im Falle der Förderung nach Nummer 3.2.2 beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung:

- 348 Euro je Hektar Dauergrünland oder andere beweidbare Fläche bei zwei zusätzlichen Kennarten.

**3.5.3** Wird gleichzeitig eine Förderung für die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG in Anspruch genommen, werden die in der Nummer 3.5.1 und 3.5.2 genannten Beträge um den jeweils einschlägigen Betrag nach Nummer 5 der Anlage 4 zu § 16 Absatz 1 GAPDZV je Hektar abgesenkt.

## **3.6 Sonstige Bestimmungen**

**3.6.1** Die Länder erstellen ggf. einen landes- bzw. gebietsspezifisch zu differenzierenden Katalog von krautigen Pflanzen, die als Kennarten anzeigen, dass es sich bei der betreffenden Dauergrünlandfläche oder anderen beweidbaren Fläche um eine pflanzengenetisch wertvolle Grünlandvegetation handelt. Ähnlich aussehende, leicht verwechselbare Kennarten können zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Katalog sollte mindestens 20 und höchstens 40 Kennarten bzw. Kennartengruppen umfassen.

**3.6.2** Die Länder können auf die Anforderung einer Dokumentation nach Nummer 3.4.1 Satz 3 verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im ländlichen Raum gemäß der Maßnahmengruppe A durchführt und die Begleitung und Bewertung der Maßnahme Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist.

**3.6.3** Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. des GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

## **E. Förderung biologischer und biotechnischer Verfahren bei Acker- und Dauerkulturen sowie besonders nachhaltiger Verfahren bei extensiven Obstbeständen**

### **Maßnahmen**

- 1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes
- 2.0 Förderung extensiver Obstbestände

### **Begriffsbestimmungen**

#### Extensiver Obstbestand

Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst und deren Bestandsdichte 100 Bäume/ha nicht überschreitet.

### **1.0 Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren bei Acker- und Dauerkulturen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

#### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes in Acker- und Dauerkulturen.

#### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

#### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**1.4.1** Der Zuwendungsempfänger wendet in Acker- und Dauerkulturen eine oder mehrere der in Anlage 3 genannten Maßnahmen des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes in bestimmtem Flächenumfang an.

**1.4.2** Der Zuwendungsempfänger wendet Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Bekämpfungsziel wie die jeweilige Pflanzenschutzmaßnahme nach Anlage 3, die in der Anlage nicht genannt sind, auf den nach Nummer 1.2

bewirtschafteten Flächen in fachlich begründeten Fällen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde an.

### **1.5 Art und Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 3 nach Maßgabe der entsprechenden Spalte.

Wird gleichzeitig eine Förderung für die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 GAPDZG in Anspruch genommen, werden die in der Anlage 3 des Förderbereichs 4 des GAK-Rahmenplans genannten Beträge um den jeweils einschlägigen Betrag nach Nummer 6 der Anlage 4 zu § 16 Absatz 1 GAPDZV je Hektar abgesenkt.

Wird eine Förderung nach dem GAP-Strategieplan - Interventionskategorie SP-0106 - in Anspruch genommen, so ist zur Vermeidung einer Doppelförderung die Förderung einer identischen Maßnahme nach Anlage 3 ausgeschlossen.

## **2.0 Förderung extensiver Obstbestände**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Produktionsverfahren im Obstbau zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**2.2.1** Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen.

**2.2.2** Gefördert wird die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

**2.3.1** Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**2.3.2** Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

**2.3.3** andere Landbewirtschaftler.

**2.3.4** Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

**2.3.5** Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

## **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 sind:

**2.4.1** Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt erfolgt.

**2.4.2** Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist nicht zulässig.

**2.4.3** Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z. B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.

**2.4.4** Eine regelmäßige Bewirtschaftung bzw. Pflege unter und zwischen den Bäumen ist zu gewährleisten.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2.2.2 sind darüber hinaus:

**2.4.5** Verwendung von regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten mit einer Mindeststammhöhe von 1,80 m. Die Länder können entsprechende Sortenlisten erstellen.

**2.4.6** Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.

**2.4.7** Bei der Pflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.

**2.4.8** Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Neupflanzungen zur Offenhaltung der Baumscheibe, zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung zu einer geeigneten Baumabsicherung.

**2.4.9** Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind mit entsprechenden Bäumen zu ersetzen.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.5.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich im Fall einer Förderung nach Nummer 2.2.1:

- 7 Euro pro gepflegtem Baum.

**2.5.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt im Fall einer Förderung nach Nummer 2.2.2:

- 76 Euro pro gepflanztem Baum im Pflanzjahr und 7 Euro pro Baum und Jahr für die Pflege in den Folgejahren.

## **2.6 Andere Verpflichtungen**

Im Falle einer Förderung nach Nummer 2.2.1 können im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

## **2.7 Sonstige Bestimmungen**

**2.7.1** Die Länder können Abweichungen von der Anforderung nach Nummer 2.4.2 ausnahms-

weise zulassen, wenn die Beachtung dieser Anforderung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

**2.7.2** Die Länder können von der Stammhöhe von mindestens 1,80 m in begründeten Fällen abweichen (z. B. bestehende Bestände, traditionell übliche andere Stammhöhe).

**2.7.3** Eine Förderung wirtschaftlich tätiger anderer Landbewirtschafter setzt voraus, dass die Maßnahme im einschlägigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder dem GAP-Strategieplan nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vorgesehen ist, es sei denn, sie wird gemäß und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

## F. Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren

### Maßnahmen

- 1.0 Sommerweidehaltung
- 2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide
- 3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh
- 4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh

### Begriffsbestimmungen

Laufstall: Jeder Stall, in dem sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird. Dies umfasst insbesondere Liegeboxen-, Fressboxen-, Tieflauf- und Tretmistställe in der Rinderhaltung. Fixierungen erfolgen nur kurzzeitig, z. B. zur Fütterung oder zum Melken.

Gruppenhaltung: Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten, z. B. zum Decken oder Abferkeln.

Nutzbare Stallfläche: Die befestigte, überdachte Fläche im Stall, die den Tieren als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Bewegung, zum Koten und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht, auch für die Tiere erreichbare Futtervorlageflächen zählen dazu, ausgenommen sind

jedoch Gänge und Transportflächen, Lagerplatz von Futtermitteln, Laufhof und andere Auslaufflächen, auch nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen. Bei Außenklimaställen in der Rinderhaltung, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind sowie bei der Outdoor- bzw. Hüttenhaltung von Schweinen gehören im Sinne der Förderung ausschließlich die überdachten Flächen zur nutzbaren Stallfläche bzw. uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche.

GVE: Großvieheinheit, Umrechnungsschlüssel in Anlage 2.



## **1.0 Sommerweidehaltung**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase oder von Mastrindern.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger verschafft den Tieren im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.11. – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung. Die Länder können den Zeitraum von 5 Monaten unter anteiliger Absenkung der Beihilfe nach Nummer 1.5 auf bis zu 3 Monate verkürzen. Die Länder können die Tiere in Weidegruppen untergliedern. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Weidegruppen ist möglich.

### **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** 60 Euro jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand).

## **2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.4.1** Jeder Milchkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche je GVE zur Verfügung.

**2.4.2** Jedem Mast- oder Aufzuchtrind (ohne Mutterkuhhaltung) stehen bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten mindestens 3,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche und ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

**2.4.3** Jedem Schwein steht eine uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tier-

schutz-Nutztierhaltungsverordnung (Tier-SchNutzV)<sup>76</sup> vorgeschrieben. Je Abferkelbucht sind mindestens 6 Quadratmeter vorzusehen.

**2.4.4** Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

**2.4.5** Bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss jedem Tier ein Grundfutterfressplatz bereitstehen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

**2.4.6** Im Falle der Vorratsfütterung bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 sichergestellt werden.

**2.4.7** Milchkühen, Aufzucht-, Mastrindern, Mast- und Zuchtschweinen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober – soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren.

**2.4.8** Die Liegeflächen im Stall sind ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten) geprüfter und anerkannter Qualität zu versehen.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.5.1** Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung:

- 80 Euro für Milchkühe,
- 75 Euro für Aufzucht- und Mastrinder,
- 35 Euro für Mastschweine,
- 42 Euro für Zuchtschweine.

**2.5.2** Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand) Jahreserzeugung

- 200 Euro für Milchkühe,
- 85 Euro für Aufzuchtrinder,
- 140 Euro für Mastrinder,
- 56 Euro für Mastschweine,
- 84 Euro für Zuchtschweine.

**2.5.3** Im Falle einer gleichzeitigen Förderung nach Maßnahme B, Nummer 1.2 ist die Zuwendung abzusenken und die Absenkung entsprechend zu begründen. Die Absenkung kann über den in den Allgemeinen Bestimmungen Nummer 1.4 genannten Prozentsatz hinausgehen.

## **2.6 Andere Verpflichtungen**

Der Beihilfeempfänger stellt den Tieren einen Stall zur Verfügung, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen sowie
- 5 % der Stallgrundfläche bei den anderen Tierarten

entspricht.

## **2.7 Sonstige Bestimmungen**

Die Länder können für Mast- und Aufzuchtrinder im Einzelfall die nutzbare Stallfläche nach Nummer 2.4.2 nach adäquatem Alter der Tiere staffeln, wenn die Anwendung bei kleinrahmigen Rinderrassen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

<sup>76</sup> TierSchNutzV; in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh**

#### **3.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milch- oder Mutterkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern in Laufställen oder Schweinen in Gruppenbuchten mit jeweils planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

#### **3.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

#### **3.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.4.1** Jeder Milch und Mutterkuh stehen mindestens 5,5 Quadratmeter nutzbare Stallfläche zur Verfügung.

**3.4.2** Nummern 2.4.2 bis 2.4.6 gelten entsprechend. Die Bestimmungen der Nummern 2.4.4 bis 2.4.6 gelten entsprechend auch für Mutterkühe.

**3.4.3** Die Liegeflächen werden regelmäßig mit geeignetem trockenem Stroh versehen, so dass diese ausreichend gepolstert sind. In den ersten Tagen nach dem Abferkeln sind Ausnahmen hiervon möglich.

### **3.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**3.5.1** Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 20 Euro für Milchkühe,
- 45 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder,
- 290 Euro für männliche Mastrinder,
- 39 Euro für Mastschweine,
- 72 Euro für Zuchtschweine.

**3.5.2** Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 150 Euro für Milchkühe,
- 55 Euro für Mutterkühe, Aufzucht- und weibliche Mastrinder,
- 355 Euro für männliche Mastrinder,
- 59 Euro für Mastschweine,
- 111 Euro für Zuchtschweine.

**3.5.3** Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 100 Euro für Milchkühe,
- 120 Euro für Aufzuchtrinder,
- 365 Euro für Mastrinder,
- 89 Euro für Mastschweine,
- 105 Euro für Zuchtschweine.

**3.5.4** Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 225 Euro für Milchkühe,
- 130 Euro für Aufzuchtrinder,
- 430 Euro für Mastrinder,
- 108 Euro für Mastschweine,
- 144 Euro für Zuchtschweine.

**3.5.5** Nummer 2.5.3 gilt entsprechend.

### **3.6 Andere Verpflichtungen**

Die Nummer 2.6 gilt entsprechend.

### **3.7 Sonstige Bestimmungen**

Die Nummer 2.7 gilt entsprechend.

## **4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenauslauf und auf Stroh**

### **4.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

### **4.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Milchkühen, Rindern zur Aufzucht, Mastrindern oder Schweinen in Laufställen bzw. Gruppenbuchten mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen jeweils mit Außenauslauf sowie Aufstallung auf Stroh.

### **4.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

### **4.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.4.1** Die Nummern 2.4.1 bis 2.4.6 und 3.4.3 gelten entsprechend.

**4.4.2** Jeder Milchkuh stehen mindestens 3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

**4.4.3** Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung bis zu einem Lebensalter von 8 Monaten stehen mindestens 2 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

**4.4.4** Jedem Mast- und Aufzuchtrind außer Mutterkuhhaltung ab einem Lebensalter von 9 Monaten stehen mindestens 2,5 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

**4.4.5** Entweder stehen jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis zu einem Lebensalter von 4 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter und ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung oder jedem Zuchtläufer und jedem Mastschwein bis 60 kg Lebendgewicht stehen mindestens 0,4 Quadratmeter und über 60 kg Lebendgewicht mindestens 0,6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

**4.4.6** Jeder Jungsau und Sau stehen mindestens 1,3 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

**4.4.7** Jedem Eber stehen mindestens 6 Quadratmeter planbefestigte oder teilperforierte Außenfläche zur Verfügung.

## **4.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**4.5.1** Die Zuwendung beträgt für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 40 Euro für Milchkühe,
- 80 Euro für Aufzuchtrinder,
- 325 Euro für Mastrinder,
- 85 Euro für Mastschweine,
- 186 Euro für Zuchtschweine.

**4.5.2** Die Zuwendung beträgt für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 165 Euro für Milchkühe,
- 85 Euro für Aufzuchtrinder,
- 390 Euro für Mastrinder,
- 104 Euro für Mastschweine,
- 225 Euro für Zuchtschweine.

**4.5.3** Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Anlage 1, geförderten Ställen für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.6.1 jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 120 Euro für Milchkühe,
- 155 Euro für Aufzuchtrinder,
- 395 Euro für Mastrinder,
- 134 Euro für Mastschweine,
- 219 Euro für Zuchtschweine.

**4.5.4** Im Falle der Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.2 gelten folgende Beträge für Tiere in anderen Ställen jährlich je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand):

- 245 Euro für Milchkühe,
- 160 Euro für Aufzuchtrinder,
- 460 Euro für Mastrinder,
- 156 Euro für Mastschweine,
- 258 Euro für Zuchtschweine.

**4.5.5** Nummer 2.5.3 gilt entsprechend.

## **4.6 Andere Verpflichtungen**

Die Nummer 2.6 gilt entsprechend.

## **4.7 Sonstige Bestimmungen**

Die Nummer 2.7 gilt entsprechend.

## G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

### Maßnahmen

- 1.0 Pflanzengenetische Ressourcen
- 2.0 Tiergenetische Ressourcen

### Begriffsbestimmungen

Sortenerhaltung ist die Sicherung der genetischen Identität einer Sorte nach den Grundsätzen der systematischen Erhaltungszüchtung. Bei Obstarten und Wein fällt darunter auch die Pflanzung und Pflege von Reiser Mutterpflanzen.

Seltene und gefährdete einheimische Nutztierassen: Nutztierassen, die nach dem „Nationalen Fachprogramm tiergenetische Ressourcen“ in die Kategorie „Beobachtungspopulation (BEO)“, „Erhaltungspopulation (ERH)“ oder „phänotypische Erhaltungspopulation (PERH)“ eingestuft wurden.

Erhaltungszuchtprogramm: Zuchtprogramm, dessen Zuchtziele, Zuchtplanung und sonstige Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, die genetische Varianz in der Zuchtpopulation zu erhalten.

### 1.0 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

#### 1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

##### 1.2.1 Förderfähig ist

- a) der landwirtschaftliche Anbau und
- b) die Sortenerhaltung

gefährdeter heimischer Nutzpflanzen.

1.2.2 Nicht gefördert wird die Erhaltung von Sorten nach Nummer 1.2.1. b), die nach Nummer 1.4.1 b) beim Bundessortenamt als Amateursorten angemeldet werden.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

#### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet:

- a) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 a) die Fläche, für die die Zuwendung bewilligt worden ist, mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen zu bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind,
- b) im Falle einer Förderung nach Nummer 1.2.1 b) eine Sortenerhaltung durchführt und die Sorte, sofern nicht bereits geschehen, innerhalb des Förderzeitraums als Erhaltungssorte beim Bundessortenamt zuzulassen, bei Obst im Rahmen der Anbaumaterialverordnung<sup>77</sup> als Standardmaterial (§ 6 AGOZV) mit Registrierung des Inverkehrbringers (§ 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 1 AGOZV). Der registrierte Inverkehrbringer wird mindestens einmal jährlich von der zuständigen Behörde kontrolliert (§ 15 Absatz 1 AGOZV).

**1.4.2** Der Anbau ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Anfrage der überprüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Es kann ein Verwertungsnachweis gefordert werden. Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich die geförderte Fläche je Sorte oder Herkunft.

**1.4.3** Die Auswahl der förderfähigen Nutzpflanzen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden, auf Basis von Empfehlungen des Beratungs- und Koordinierungsausschusses des Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen

Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen.

**1.4.4** Die förderfähigen Nutzpflanzen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietspezifischen Listen die förderfähigen Nutzpflanzen eingrenzen.

## **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnittlich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Nutzpflanzen sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der im Folgenden genannten Unter- und Obergrenzen festgelegt. Diese betragen jährlich je Sorte oder Herkunft

- bei ein- bis zweijährigen Kulturen 250 - 750 Euro je erhaltener Sorte bzw. 50 bis 100 Euro für den Anbau je Hektar; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 Euro gewährt werden,
- bei Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen 500 - 1.000 Euro je erhaltener Sorte bzw. 250 bis 400 Euro für den Anbau je Hektar,
- bei Dauerkulturen 300 - 700 Euro je erhaltener Sorte zum Reiserschnitt bei Dauerkulturen (mindestens drei Mutterbäume je Sorte) bzw. 500 bis 1.000 Euro für den Anbau je Hektar.

<sup>77</sup> Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2020 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist.

**1.5.2** Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb bzw. 10 Sortenerhaltungen je Betrieb oder Erhalter bzw. 50 Sortenerhaltungen bei einem entsprechenden Zusammenschluss beschränkt.

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die nach der Nummer 1.2.1 a) bewirtschaftete Fläche gegenüber der bewilligten Fläche bzw. die Anzahl Sorten in Sortenerhaltung gegenüber der bewilligten Anzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung der tatsächliche Umfang der bebauten Flächen bzw. die durchschnittliche Anzahl Sorten in Sortenerhaltung, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beziehen.

## **2.0 Tiergenetische Ressourcen**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig ist die Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2, sowie andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

### **2.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.4.1** Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, förderfähige Nutzierrassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden und

- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,



- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das bei Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege von einer tierzuchtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen sowie
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit erklären, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

**2.4.2** Die Auswahl von förderfähigen Nutztier-rassen erfolgt durch die zuständigen Länderbe-hörden auf Basis von Empfehlungen des Fachbei-rates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergeneti-scher Ressourcen.

**2.4.3** Die förderfähigen Nutztier-rassen werden in einem allgemein zugänglichen zentralen Ver-zeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt. Die Länder können mit regional-/gebietsspezifischen Listen die för-derfähigen Nutztier-rassen eingrenzen.

## **2.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse ge-währt. Die Höhe der Zuwendungen werden von den Ländern auf der Grundlage der durchschnitt-lich zu erwartenden Einkommenseinbußen oder zusätzlichen Kosten im Vergleich zu herkömm-

lich verwendeten Nutztiere sowie etwaiger Be-wirtschaftungsaufgaben innerhalb der im Folgen-den genannten Unter- und Obergrenzen festge-legt. Diese betragen für die Zucht oder Haltung jährlich,

- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit bei Zuchttieren,
- bis zu 200 Euro je Großvieheinheit zusätz-lich bei Vatertieren,
- 25 bis 240 Euro je Großvieheinheit zusätz-lich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

## **2.6 Sonstige Bestimmungen**

**2.6.1** Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen o-der aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Ver-pflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutzt-iere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durch-schnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwen-dung gewährt wird, während des Verpflichtungs-zeitraums zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzich-tet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrach-ten Leistungen beziehen.

**2.6.2** Die Förderung ist Teil der Nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. des GAP-Strategieplans nach der Verord-nung (EU) Nr. 2021/2115.

## H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz

### Maßnahmen

#### 1.0 Nicht-produktiver investiver Naturschutz

##### 1.1 Zuwendungszweck

Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

###### 1.2.1 Förderfähig sind:

- a) investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von
- Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
  - Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
  - wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
  - Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
  - zusammenhängenden Biotopen,
  - Trockenmauern,
  - Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung),
  - Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).

- b) Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 1.2.1 a durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3.5,
- c) Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

###### 1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Maßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ förderfähig sind,
- e) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- f) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz<sup>78</sup> darstellen,
- g) Unterhaltung.

##### 1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche

<sup>78</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**1.3.2** Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

**1.3.3** Andere Landbewirtschafter.

**1.3.4** Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

**1.3.5** Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

## **1.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**1.4.2** Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der förderfähigen Ausgaben betragen.

**1.4.3** Die Zuschüsse orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

**1.4.4** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

## **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **1.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Förderung des Grunderwerbs nach Nr. 1.2.1 b) erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## I. Vertragsnaturschutz

### Maßnahmen

#### 1.0 Vertragsnaturschutz

##### 1.1 Zuwendungszweck

Schutz und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig ist die Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes. Eine entsprechende Förderung kann auch für die in Maßnahme H. 1.2.1. a) bezeichneten Biotope und Flächen gewährt werden.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) Kauf von Tieren,
- e) Kauf von Maschinen und Geräten,
- f) Investive Naturschutzmaßnahmen nach Buchstabe H des Förderbereichs 4 des GAK-Rahmenplans,
- g) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

##### 1.3 Zuwendungsempfänger

**1.3.1** Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**1.3.2** Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

**1.3.3** Andere Landbewirtschaftler.

**1.3.4** Andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

**1.3.5** Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

##### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.4.1** Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**1.4.2** Die Zuwendungen orientieren sich an den marktüblichen Kosten. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden.

Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.

Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 1.2.1 bestimmt sich nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne Naturschutzauflagen oder den Kosten der Beibehaltung der naturschutzfachlichen Bewirtschaftung gemäß Nummer 1.2.1. Details zur Höhe der Prämien ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben der EU zur Kalkulation der Prämien für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die sinngemäß anzuwenden sind.

### **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Landbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben. Die Vorgaben erfolgen auf der Grundlage eines naturschutzfachlichen Konzepts oder einer entsprechenden Fachplanung, die von den Naturschutzbehörden festgelegt wird.

### **1.6 Sonstige Bestimmungen**

Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Fördergebiete oder der Fördervorhaben,
- b) Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- c) Auflistung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung,
- d) Beschreibung der naturschutzfachlichen Vorgaben und etwaiger Kombinationsmöglichkeiten.

## J. Schutz vor Schäden durch den Wolf

### Maßnahmen

- 1.0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf
- 2.0 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

### 1.0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf<sup>79</sup>

#### 1.1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2027.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).

Gefördert werden können:

- a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
- b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- c) Nachrüstung vorhandener Zäune,

- d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte),
- e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
- f) Errichtung von Untergrabschutz,
- g) Einrichtung von Nachtpferchen.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- c) laufende Betriebsausgaben.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

**1.3.1** Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**1.3.2** Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

<sup>79</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i.V.m. SA.55264 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

**1.3.3** andere Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 1.2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

**1.3.4** andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 1.2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

## **1.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**1.4.2** Für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) kann die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen, die über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehen. Alternativ kann die Förderung bis zu 80 % der Gesamtausgaben für diese Maßnahmen betragen.

**1.4.3** Für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 b) bis g) kann die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

**1.4.4** Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30.000 EUR pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

**1.4.5** Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**1.4.6** Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**1.5.1** Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter 1.2.1 genannten Tieren.

**1.5.2** Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden.

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

### **1.6.1 Kumulierbarkeit**

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

## **2.0 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf<sup>80</sup>**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung können zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2027.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für

- a) wolfsabweisende Zäune,
- b) Herdenschutzhunde.

### **2.3 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können:

**2.3.1** Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

**2.3.2** Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

**2.3.3** andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.2 genannten landwirtschaftlichen Nutztieren

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

**2.3.4** andere Begünstigte gemäß der Interventionsbeschreibung der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.2 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

### **2.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 bis maximal 7 Jahre gewährt.

**2.4.2** Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt:

<sup>80</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i.V.m. SA.57368 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.



- bis zu 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- bis zu 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseeln bis zu 1 Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
- bis zu 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- bis zu 1.920 Euro je Herdenschutzhund.

**2.4.3** Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 EUR pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

## **2.5. Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.5.1** Die Förderung setzt voraus, dass die Weidewirtschaft in Wolfsgebieten bzw. in von den Ländern ausgewiesenen Gefährdungsgebieten erfolgt.

**2.5.2** Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

**2.5.3** Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die eine Investitionsförderung nach 1.0 oder einem vergleichbaren Landesprogramm erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt wurde.

## **2.6 Sonstige Bestimmungen**

**2.6.1** Die Förderung setzt voraus, dass die Weidewirtschaft aus Gründen des Umweltschutzes

(insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

**2.6.2** Sind die Zuwendungsvoraussetzung aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

### **2.6.3 Kumulierbarkeit**

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- insgesamt die in den Nummern 2.4.2 und 2.4.3 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben förderfähigen Kosten werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

## **K. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH - und der Vogelschutzrichtlinie**

### **Maßnahmen**

#### **1.0 Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH<sup>81</sup> und der Vogelschutzrichtlinie<sup>8283</sup>**

##### **1.1 Zuwendungszweck**

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.

Die Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2027.

##### **1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**

**1.2.1** Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV<sup>84</sup> festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG<sup>85</sup>, die in Natura 2000-Gebieten liegen.

##### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

##### **1.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.4.1** Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

**1.4.2** Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach den durch die Vorgaben von § 4 der PflSchAnwV zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Bewirtschaftung ohne diese Auflagen.

**1.4.3** Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
- 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen (Wein- und Obstbau).

##### **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **1.6 Sonstige Bestimmungen**

Zuwendungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten im Sinne des § 2 der DirektZahlDurchfV bzw. des § 3 GAPDZV hinausgehen.

<sup>81</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>82</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

<sup>83</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.102118 (2022/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

<sup>84</sup> Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungs-verordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4111) geändert worden ist.

<sup>85</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

## L. Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen

### Maßnahmen

#### 1.0 Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen

##### Begriffsbestimmung

Gemäß § 4 Absatz 2 GAPDZV liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden, die nicht in Anlage 1 GAPDZV aufgeführt sind. Weiterhin liegt gemäß GAPDZV ein Agroforstsystem nur dann vor, wenn die Prüfung des Nutzungskonzepts durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution positiv ausfiel.

In die Förderung im Rahmen dieses Fördergrundsatzes werden nur solche Ausprägungen einbezogen, die den Anforderungen an Agroforstsysteme gemäß § 4 GAPDZV entsprechen und weiter einschränkend eine ackerbauliche Komponente (silvoarable Systeme) beinhalten oder den Anbau von Gehölzpflanzen auf Dauergrünland umfassen, wobei die Gehölzfläche streifenförmig angeordnet ist (alley cropping).

Die Gehölzfläche im Sinne dieses Fördergrundsatzes bezeichnet dabei die Fläche, die mit Gehölzen bewachsen ist (einschließlich Pufferbereichen).

##### 1.1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden Landbewirtschaftung werden Investitionen zur Einrichtung von Agroforstsystemen im Sinne des § 4 GAPDZV und der o.g. einschränkenden Bedingungen gefördert.

Die Maßnahme ist zunächst befristet bis zum 31.12.2027.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig sind Investitionen zur Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen, welche dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen (§ 4 Absatz 2 GAPDZV). Die Einrichtung kann auf Ackerland und Dauergrünland erfolgen.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind Landankauf, Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen und laufende Betriebsausgaben.

**1.2.3** Nicht förderfähig ist die Einrichtung von Agroforstsystemen auf solchen Flächen, für die die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 GAPDZV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes festgelegt haben, dass sie für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen.

##### 1.3 Zuwendungsempfänger

Siehe Allgemeine Bestimmungen, Nummer 1.2.1 und 1.2.2.

##### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.4.1** Zur Anlage von Gehölzflächen hat der Zuwendungsempfänger einen Eigentumsnachweis für die Flächen oder eine Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorzulegen.

**1.4.2** Der Zuwendungsempfänger legt ein Investitionskonzept und ein durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution positiv geprüfetes Nutzungskonzept für das Agroforstsystem vor.

**1.4.3** Die Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen.
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen muss zwei betragen.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter betragen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf maximal 100 Meter betragen.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss mindestens 20 Meter betragen. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.
- Die in Anlage 1 GAPDZV genannten Arten von Gehölzpflanzen dürfen für die Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen nicht verwendet werden.

**1.4.4** Für Baumarten, die dem FoVG<sup>86</sup> unterliegen, darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, das nach den Maßgaben des FoVG für forstliche Zwecke erzeugt, in Verkehr gebracht oder eingeführt wurde.

### **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

**1.5.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- bis zu 1.566 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb,
- bis zu 4.138 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Sträuchern,
- bis zu 5.271 Euro je Hektar Gehölzstreifen, bei Pflanzung von Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.

**1.5.3** Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn pro Zuwendungsempfänger und Antrag mindestens ein Förderbetrag von 2.500 Euro erreicht wird.

Die Förderung wird begrenzt auf einen Maximalzuschuss von 300.000 Euro. Diese Obergrenze kann höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger innerhalb von fünf Jahren ausgeschöpft werden.

### **1.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

<sup>86</sup> Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. I S.1658)

die geförderten Gehölze innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Pflanzung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Eigentums- oder Besitzwechsel der Flächen erfolgt.

## **Anlage 1 - Link**

[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/GAK/Foerderbereich4-23-Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/GAK/Foerderbereich4-23-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Anlage 2 - Umrechnungsschlüssel

Bei der Ermittlung des Viehbestandes, des höchstzulässigen Viehbesatzes, des Mindestviehbesatzes oder der Berechnung der Beihilfehöhe im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden<sup>87</sup>:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über 6 Monate		1,000 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren		0,600 GVE
Rinder unter 6 Monaten		0,400 GVE
Mastkälber		0,400 GVE
Schafe und Ziegen		0,150 GVE
Schweine		
Zuchtsauen > 50 kg		0,500 GVE
sonstige Schweine		0,300 GVE
Geflügel		
Legehennen		0,014 GVE
sonstiges Geflügel		0,030 GVE

Die im Umrechnungsschlüssel angegebenen Umrechnungskoeffizienten können in hinreichend begründeten Fällen erhöht oder verringert werden.

In hinreichend begründeten Fällen können ausnahmsweise andere Kategorien von Tieren in den Umrechnungsschlüssel aufgenommen werden; der Umrechnungskoeffizient für diese Kategorien wird anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt und erläutert.

<sup>87</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABL. EU L 458/486 vom 22.12.2021, S. 486).

**Anlage 3 - Biologische oder biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes**

<b>Fruchtart / Kulturart</b>	<b>Schädling</b>	<b>Biologische / biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme</b>	<b>Beihilfe in Euro je Hektar geförderte Fläche</b>
Alle Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind	Frostspanner	Bacillus-thuringiensis-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	88 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	219 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Virus-Verfahren (mindestens zweimalige Anwendung)	159 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens zweimalige Anwendung)	127 Euro/ha
Kernobst	Schalenwickler	Kombination von Viren und Insektiziden (mindestens einmalige Anwendung)	41 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Pheromonverfahren (Verwirrungsmethode) (mindestens einmalige Anwendung)	172 Euro/ha
Wein	Traubenwickler	Bacillus thuringiensis (mindestens zweimalige - bzw. viermalige Anwendung)	bei zweimaliger Anwendung: 118 Euro/ha  bei viermaliger Anwendung: 299 Euro/ha
Kernobst	Mehlige Apfelblattlaus	Neem-Präparat (einmalige Anwendung)	202 Euro/ha
Kernobst	Apfelwickler	Virus in Kombination mit Pheromonen und Insektiziden (mindestens dreimalige Anwendung)	437 Euro/ha
Kernobst	Kleiner Fruchtwickler	Pheromonverfahren bzw. Verwirrungsmethode (mindestens einmalige Anwendung)	233 Euro/ha
Steinobst	Pflaumenwickler Pfirsichwickler	Pheromonverfahren bzw. Verwirrungsmethode (mindestens einmalige Anwendung)	112 Euro/ha
Ackerbau - Mais	Maiszünsler <i>Ostrinia nubilalis</i>	Trichogramma sp. (mindestens einmalige Anwendung)	70 Euro/ha



## Förderbereich 5: Forsten

Der Förderbereich gliedert sich in folgende Maßnahmengruppen:

- A. **Naturnahe Waldbewirtschaftung**
- B. **Forstwirtschaftliche Infrastruktur**
- C. **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- D. **Erstaufforstung**
- E. **Vertragsnaturschutz im Wald**
- F. **Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald**

### A. **Naturnahe Waldbewirtschaftung**

#### Maßnahmen

- 1.0 Vorarbeiten
- 2.0 Waldumbau
- 3.0 Jungbestandspflege
- 4.0 Bodenschutzkalkung

#### Begriffsbestimmungen

(BWaldG): Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975  
(BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.0 **Vorarbeiten**<sup>88</sup>

##### 1.1 **Verwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

#### 1.2 **Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

##### 1.2.1

- a) Förderfähig sind Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.
- b) Förderfähig sind Maßnahmen, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z.B. Waldgenossenschaften, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) dienen. Zu den beihilfefähigen Kosten zählen dabei, sofern sie forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

<sup>88</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

**1.2.2** Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**1.4.1** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

**1.4.2** An Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Nr. 1.2.1 b) müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein.

## **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**1.5.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorarbeiten – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

**1.5.3** Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1. b) wird für einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren gewährt.

## 2.0 Waldumbau<sup>89</sup>

### 2.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

### 2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen.

**2.2.1** Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

**2.2.2** Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

- 2.2.3** Von der Förderung ausgeschlossen sind
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z. B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

### 2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

### 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**2.4.1** Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach A. 1.0, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.

**2.4.2** Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

**2.4.3** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

### 2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

**2.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

<sup>89</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 ((2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

- 2.5.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt
- bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
  - bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

**2.5.3** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**2.5.4** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**2.5.5** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

### **3.0 Jungbestandspflege<sup>90</sup>**

#### **3.1 Verwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände.

#### **3.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

**3.2.1** Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Als junge Bestände gelten Bestände mit einem Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren. Die Länder können anstelle des Alters ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

- 3.2.2** Von der Förderung ausgeschlossen sind
- a) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
  - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z. B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

#### **3.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

#### **3.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

<sup>90</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

### **3.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**3.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**3.5.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

**3.5.3** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**3.5.4** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

### **4.0 Bodenschutzkalkung<sup>91</sup>**

#### **4.1 Verwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes.

#### **4.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

**4.2.1** Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

**4.2.2** Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

#### **4.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

#### **4.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.4.1** Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

<sup>91</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

**4.4.2** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## **4.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**4.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**4.5.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

**4.5.3** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

## **4.6 Sonstige Bestimmungen**

**4.6.1** Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

a) private Waldbesitzer,

- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

## B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

### Maßnahmen

- 1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau
- 2.0 Holzkonservierungsanlagen

### Begriffsbestimmungen

(BWaldG): Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975  
(BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.0 Forstwirtschaftlicher Wegebau<sup>92</sup>

### 1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen.

**1.2.2** Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Land-

schaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

**1.2.3** Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**1.2.4** Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege,
- b) grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- c) Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
- e) Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden. Das Nähere bestimmen die Länder.

<sup>92</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A. 1.3 sein.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**1.4.1** Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

**1.4.2** Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

**1.4.3** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

### **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**1.5.2** Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

**1.5.3** Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; der Zuschuss darf dabei 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

**1.5.4** Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Bundesland beträgt 60 % der Zuwendung nach Ziffer 1.5.3.

**1.5.5** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**1.5.6** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

### **1.6 Sonstige Bestimmungen**

**1.6.1** Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- d) das Land,
- e) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- f) Jagdgenossenschaften.

Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.



## 2.0 Holzkonservierungsanlagen<sup>93</sup>

### 2.1 Verwendungszweck

Zur Vorbeugung von Kalamitäten von Pflanzenschädlingen sollen Einrichtungen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) und dadurch die Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

### 2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

**2.2.1** Förderfähig sind Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen (Holzkonservierungsanlagen). Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten.

**2.2.2** Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Investitionsmaßnahmen,
- b) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung,
- c) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

### 2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse entsprechend Ziffer A.1.3 sein.

### 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**2.4.1** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

**2.4.2** Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung der Länder zu belegen.

### 2.5 Art und Höhe der Zuwendungen

**2.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**2.5.2** Förderfähig sind die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich des Anschlusses, z.B. für Elektrizität, sowie das erforderliche technische Gerät.

**2.5.3** Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**2.5.4** Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

<sup>93</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

## C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

### Maßnahmen

1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)

### Begriffsbestimmungen

BWaldG: Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind gemäß §15 BWaldG anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (§§ 16ff BWaldG), Forstbetriebsverbände (§§ 21ff BWaldG) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (§§ 37ff BWaldG).

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

Als Dritte gelten Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal gemäß vorstehender Begriffsdefinition. Um Dritte handelt es sich nicht, wenn Personal anerkannter FWZ oder ausschließlich von anerkannten FWZ getragene Dienstleistungsgesellschaften tätig werden.

### 1.0 Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)<sup>94</sup>

#### 1.1 Verwendungszweck

Ziel ist die Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Wald-funktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO<sub>2</sub>-Minderungspotentials sowie zur besonderen Berücksichtigung von Anliegen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer. Dazu sollen strukturelle Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine Kombination der verschiedenen Projekte ist unter Berücksichtigung des in Nr. 1.2.7 b) genannten Förderausschlusses möglich.

<sup>94</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.100048 (2022/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 09.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

### 1.2.1 Waldpflegevertrag

Entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

Gefördert werden die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung, durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr. Die Förderung kann auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten umfassen. Die Beratung muss die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie umfassen.

### 1.2.2 Mitgliederinformation und -aktivierung

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder bzw. der Mitgliederwerbung, z.B. regelmäßige Fachinformation, Mitgliederaktivierung und Mitgliederwerbung durch Druckerzeugnisse, über digitale Medien oder Informationsstände und Informationsveranstaltungen für Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzer.

### 1.2.3 Zusammenfassung des Holzangebots

Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung und/oder Koordinierung des Holzangebotes.

Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch Forstbetriebsgemeinschaften und durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen entsprechend der jeweiligen Aufgabenabgrenzung mit je einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge.

### 1.2.4 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Zuschussfähig sind die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines Zusammenschlusses.

### 1.2.5 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder

Gefördert werden die Aufwendungen für die Teilnahme von Beschäftigten und Organ-Mitgliedern an Informationsveranstaltungen und Fortbildungsprogrammen, die zu einer besseren Aufgabenerledigung in ihrer Funktion als FWZ und dessen Zielen der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen können.

Förderfähig sind:

- a) Kosten für Organisation und Durchführung der Informationsveranstaltung bzw. des Fortbildungsprogramms; diese Kosten dürfen keine Direktzahlungen an die Zuwendungsempfänger umfassen. Die Beihilfe muss dem Anbieter der Informationsveranstaltung bzw. des Fortbildungsprogramms gewährt werden;
- b) Kosten für Reise und Aufenthalt sowie Tagegelder für die Teilnehmer.

### 1.2.6 Projektmanagement

Förderfähig sind die Aufwendungen für Organisation und Koordination von zeitlich befristeten Projekten zur Strukturverbesserung, die dem Ziel der Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen und einer besseren Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Hierbei handelt es sich um Projekte, die innerhalb eines definierten Projektgebiets und einer festgelegten Laufzeit darauf ausgelegt sind,

- einen konkreten Struktur­mangel bzw. mehrere konkrete Struktur­mängel zu überwinden (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen),
- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern (z.B. präventiver Waldschutz durch Einführung eines Borkenkäfermonitorings) oder
- einem besonderen öffentlichen Interesse im Aufgabenspektrum des anerkannten Zusammenschlusses in konkreter Weise zu dienen (z.B. Erstellung von Nutzungskonzepten für Waldflächen mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion).

Die Projekte sind auf drei Jahre zu befristen. Die Länder können im besonders begründeten Einzelfall Ausnahmen bis zu einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren genehmigen.

**1.2.7** Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) die Aufgabenerfüllung durch Dritte einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen;
- b) für Maßnahmen der Professionalisierung (Ziffer 1.2.4): Zusammenschlüsse, die bislang Förderung von Geschäftsführung, Waldpflegeverträgen oder Zusammenfassung des Holzangebots (Holzmobilisierung) erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30% bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern entsprechend Nr. 1.4.3 a) festgelegten Effizienzkriterien.
- c) Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raumes in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie freiwilliger Nutzungstausch

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

**1.3.1** Zuwendungsempfänger können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG sein. Hierbei können auch mehrere FWZ gemeinschaftlich als Antragssteller / Zuwendungsempfänger auftreten.

**1.3.2** Zuwendungsempfänger für Aufwendungen nach Nummer 1.2.5 a) (Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung) sind die Anbieter der Informationsveranstaltung bzw. des Fortbildungsprogramms. Die Anbieter müssen über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

Endbegünstigte der Beihilfe nach Nummer 1.2.5 a) sind die Zuwendungsempfänger nach Nummer 1.3.1.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**1.4.1** Voraussetzungen für die Förderung eines Waldpflegevertrages (Ziffer 1.2.1):

- a) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal oder abweichend von Nr. 1.2.7 a) die Ausführung durch Dritte.
- b) Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag im Kalenderjahr besteht und zumindest Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie des Waldschutzes im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft enthält. Die Übertragung der Aufgaben muss in schriftlicher Form mit Vertrag erfolgen. Weitere Einzelheiten regeln die Länder.

**1.4.2** Voraussetzungen für die Förderung von Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2):

Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu einem festgelegten Stichtag im Kalenderjahr besteht. Die Länder legen Mindestanforderungen z.B. hinsichtlich Auflage, Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien fest.

Werden die Informationsmedien durch den Zusammenschluss oder durch Dritte erstellt, müssen diese jeweils über geeignete Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

**1.4.3** Voraussetzungen für die Förderung einer Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3):

- a) Effizienzkriterien: Die Länder legen als Fördervoraussetzung eine Mindestvermarktungsmenge je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr fest. Sie können zusätzliche Effizienzkriterien zu Grunde legen, z. B. Ausschöpfung des Zuwachses. In begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn am deutschen Holzmarkt der Erzeugerpreis für Rohholz im Mittel der vergangenen drei Monate um mindestens 30 Prozentpunkte unter dem Mittel des Erzeugerpreises für Rohholz der vergangenen 5 Jahre liegt, können die Effizienzkriterien ausgesetzt oder angepasst werden.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- c) Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Der jeweilige Fördersatz für die überbetriebliche Zusammenfassung bzw. für die Koordinierung des Holzabsatzes kann für die jeweilige Holzmenge durch Forstbetriebsgemeinschaften bzw. Forstwirtschaftliche Vereinigungen nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (fm) verkaufte Hölzer werden in fm umgerechnet. Für nach Raummeter vermarktetes Holz (rm) gilt der

Faktor 0,7, für Waldhackgut (srm) der Faktor 0,4 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je t (atro). Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.

**1.4.4** Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen (Ziffer 1.2.4):

- a) Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder der Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllen.
- b) Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal.
- c) Ein Geschäftsplan, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss dauerhafte Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

**1.4.5** Voraussetzungen für die Förderung des Projektmanagements (Ziffer 1.2.6):

- a) In der Regel muss der FWZ forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen; sollte für die Durchführung des Projektes kein eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal erforderlich sein (z.B. Klärung von Grundstücksgrenzen), kann die bewilligende Behörde Ausnahmen zulassen. In diesem Fall können auch FWZ gefördert werden, die kein forstfachlich ausgebildetes Personal beschäftigen. Stammpersonal der FWZ kann nicht gefördert werden.

- b) Die Zuwendungsfähigkeit der Projekte wird jeweils durch die zuständige Stelle oder Landesbehörde festgestellt. Grundlage dafür ist in jedem Fall ein von dem FWZ mit dem Antrag vorzulegendes Konzept. Das für Forsten zuständige Ministerium kann auch Standard-Projekte (Anwendungsfälle) definieren.
- c) Mit dem Konzept sind die mit dem Projekt verbundenen Ausgaben darzulegen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das im Projekt erforderliche Personal sowie Direktkosten des Projektes. Aufwendungen für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.
- d) Die jährliche Zuwendung für ein strukturverbesserndes Projekt darf den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Für die Gesamtlaufzeit darf der Betrag von 200.000 Euro nicht überschritten werden.

## **1.5 Art und Höhe der Zuwendungen**

**1.5.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Förderung der Professionalisierung, Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder sowie des Projektmanagements erfolgt als Anteilfinanzierung.

**1.5.2** Die Höhe der Zuwendung für Waldpflegeverträge (Ziffer 1.2.1) beträgt

- bis zu 130 Euro/Vertrag/Jahr für Verträge bis zu 2 ha,
- für Verträge über 2 ha bis 200 ha ein progressiv fallender Fördersatz von höchstens 65 Euro/ha auf bis zu 8 Euro/ha.

Für Verträge über 200 ha Waldbewirtschaftungsfläche wird keine Förderung gewährt.

**1.5.3** Die Höhe der Zuwendung für Mitgliederinformation und -aktivierung (Ziffer 1.2.2) beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr bis zu 100 Euro, für die anderen Mitglieder bis zu 20 Euro je ordentlichem Mitglied und Jahr. Dabei werden die Aufwendungen mit maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert. Die Länder kalkulieren die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Vorgaben und den regional üblichen Aufwendungen.

**1.5.4** Die Höhe der Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebots (Ziffer 1.2.3) beträgt bis zu 2 Euro je fm. Die Länder legen die Fördersätze entsprechend den jeweiligen Strukturen fest. Erfolgt durch eine Forstwirtschaftliche Vereinigung lediglich eine Koordinierung des Holzabsatzes (Rahmenverträge), beträgt der Zuschuss bis zu 0,20 Euro je fm.

**1.5.5** Die Höhe der Zuwendung für die Professionalisierung (Ziffer 1.2.4) beträgt im ersten Jahr bis zu 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Beihilfeintensität wird jedes Jahr um mindestens 10 %-Punkte reduziert. Ab dem 6. Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.

**1.5.6** Die Höhe der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Organ-Mitglieder (Ziffer 1.2.5) beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**1.5.7** Die Höhe der Zuwendung für Projektmanagement (Ziffer 1.2.6) beträgt bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**1.5.8** Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots (bzw. bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) kann für einen Zeitraum

von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzer der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, für weitere 10 Jahre in Anspruch genommen werden.

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

**1.6.1** Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Förderungen von Geschäftsführung und Kombimodell können bis zum Ende des 10-jährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden, wobei diese Förderung weiterhin unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>95</sup> über „De-minimis“-Beihilfen erfolgt; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig. Nr. 1.5.8 Satz 2 gilt analog.

<sup>95</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

## D. Erstaufforstung

### Maßnahmen

#### 1.0 Neuanlage von Wald

### Begriffsbestimmungen

BWaldG: Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.0 Neuanlage von Wald<sup>96</sup>

##### 1.1 Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

Förderfähig ist die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

**1.2.1** Förderfähig sind Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

**1.2.2** Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe

von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Bei Nachbesserungen auf über 3 ha zusammenhängender Fläche, die mit Schäden durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden, haben die Begünstigten einen Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente vorzulegen, um das potenzielle Auftreten des Schadensereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern.

**1.2.3** Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen,
- b) Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. v. § 23, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Nationalparks i. S. v. § 24 BNatSchG, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. v. § 30 BNatSchG sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § v. 32 BNatSchG führen,
- c) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- d) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG darstellen,

<sup>96</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. Nummer SA.39954 (2014/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.47138 (2016/N), sowie i. V. m. deren Änderung durch Nummer SA.59238 (2020/N) wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 06.12.2022 mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.



- e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- f) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z. B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen).

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.4.1** Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

**1.4.2** Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.

**1.4.3** Reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig.

**1.4.4** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer

der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

### 1.5 Andere Verpflichtungen

Die Förderung erfolgt unter der Verpflichtung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

### 1.6 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.6.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**1.6.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben.

**1.6.3** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**1.6.4** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**1.6.5** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

## E. Vertragsnaturschutz im Wald

### Maßnahmen

#### 1.0 Vertragsnaturschutz im Wald

##### 1.1 Zuwendungszweck

Schutz, Erhaltung, und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme.

##### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig ist die Bewirtschaftung, die Pflege oder der Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich genutzten sowie nutzbaren Flächen nach naturschutzfachlichen Vorgaben.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Kauf von Maschinen und Geräten,
- e) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
- f) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlungen aufgrund der Landeswaldgesetze,
- g) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,

- h) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- i) Maßnahmen nach den Buchstaben A bis D und F des Förderbereichs 5 des GAK-Rahmenplans,
- j) Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden,
- k) Maßnahmen, die nach dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung (BWaldG) oder den Landeswaldgesetzen zu den gesetzlichen Pflichten des Waldeigentümers gehören.

##### 1.3 Zuwendungsempfänger

- a) Inhaber von Forstbetrieben und ihre Zusammenschlüsse, ausgenommen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet,
- b) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

##### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.4.1** Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

### **1.4.2 Höhe der Zuwendungen**

Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 1.2.1 bestimmt sich nach den durch die naturschutzfachlichen Auflagen der Maßnahme (einschließlich des Nutzungsverzichtes) zu erwartenden Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Bewirtschaftung oder den Kosten der Beibehaltung der Bewirtschaftung gemäß Nummer 1.2.1.

### **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Forstbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben, gleiches gilt für den Nutzungsverzicht auf Waldflächen. Die Vorgaben erfolgen auf Grundlage eines fachlichen Konzepts, das oder einer Fachplanung, die einvernehmlich zwischen Forst- und Naturschutzbehörde festgelegt wird.

### **1.6 Sonstige Bestimmungen**

**1.6.1.** Die naturschutzfachlichen Konzepte oder Fachplanungen müssen mindestens folgende Elemente enthalten:

- a) Abgrenzung und Kurzbeschreibung der in die Planung einbezogenen Waldflächen und Maßnahmen,
- b) Kurzbeschreibung des naturschutzfachlichen Zustands,
- c) Auflistung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Benennung geeigneter Indikatoren für die Zielerreichung,
- d) Beschreibung der naturschutzfachlichen Vorgaben und etwaiger Kombinationsmöglichkeiten.

#### **1.6.2 Bagatellgrenze**

Die Länder können eine Bagatellgrenze festlegen.

## F. Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

### Maßnahmen

- 1.0 Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen
- 2.0 Waldschutzmaßnahmen
- 3.0 Wiederaufforstung

### 1.0 Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen<sup>97</sup>

#### 1.1 Zweckungszweck

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig sind Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen, einschließlich der Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von resultierenden Gefahren. Gefördert werden können

- Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen,
- Ausgaben für den Einsatz von Unternehmen sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

**1.2.2** Nicht förderfähig sind

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,

- b) der Kauf von Maschinen und Geräten,
- c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- e) Kommunale Pflichtaufgaben,
- f) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

**1.3.1** Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung (BWaldG) sein.

**1.3.2** Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

#### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

<sup>97</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.56482 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.06.2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2023 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

**1.4.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

**1.4.3** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**1.4.4** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**1.4.5** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

## **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger müssen sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

**1.6.1** Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

**1.6.2** Bei der Räumung sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt geringe Mengen an Totholz im Wald verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (z. B. Borkenkäfer, Waldbrand) und

der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.

## **2.0 Waldschutzmaßnahmen<sup>98</sup>**

### **2.1 Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

### **2.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

#### **2.2.1 Förderfähig sind**

- a) die Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und anderen Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes. Gefördert werden können
  - Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z.B. Lockstoffe, Fallen und andere Materialien),
  - Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie
  - Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen.
- b) die Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenen oder unmittelbar befallsgefährdetem Holz (z. B. Sanitärhiebe, Entrinden, Rinde entsorgen, Rücken und Transport von Holz) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen. Gefördert werden können

<sup>98</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.56482 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.06.2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2023 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z.B. Polterschutznetze oder anderen für diese Zwecke zugelassenen Materialien),
  - Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie
  - Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse verfügen.
- c) die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer. Gefördert werden können
- Ausgaben für die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen,
  - die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),
  - Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
  - die Unterhaltung und der Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre (neben Miete bzw. Pacht, Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger).
- d) die Wiederherstellung von infolge von Starkregenereignissen beschädigten Waldwegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Ausweichstellen). Gefördert werden können
- Ausgaben für den Kauf des dazu benötigten Baumaterials,
  - Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung durch Unternehmer sowie
  - Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

- e) Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden. Gefördert werden können
- Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln,
  - die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit standortgerechten feuerhemmenden Baumarten (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),
  - Vorbereitung, Errichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),
  - Anlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger).

Förderfähig sind auch Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen

#### 2.2.2 Nicht förderfähig sind

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) der Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen für Geräte, die bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 c) für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlagen erforderlich sind),
- c) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 e) Anstrich 3 (Wundstreifen und Brandschutzschneisen)

- sowie Anstrich 4 (Feuerlöschteiche und Löschwasserentnahmestellen),
- d) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 e) Anstrich 3 (Wundstreifen und Brandschutzschneisen) sowie Anstrich 4 (Feuerlöschteiche und Löschwasserentnahmestellen),
- e) Kommunale Pflichtaufgaben,
- f) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

## 2.3 Zuwendungsempfänger

**2.3.1** Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG sein.

**2.3.2** Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

## 2.4 Art und Höhe der Zuwendungen

**2.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**2.4.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben. Im Fall von Kleinprivatwaldbesitzern (unter 20 ha Waldbesitz) kann die Höhe der

Zuwendung bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben betragen.<sup>99</sup> Die erhöhte Beihilfeintensität gilt nicht für Geräte nach Ziffer 2.2.2 b).

**2.4.3** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**2.4.4** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**2.4.5** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

## 2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

**2.5.1** Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

**2.5.2** Die Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 a), b) und c) müssen von einer für Forstschutz zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes oder einer entsprechenden, im Auftrag des Landes tätigen Einrichtung als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG sind einzuhalten, insbesondere was die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betrifft.

<sup>99</sup> Satz 2 ist befristet bis zum 31.12.2023.

**2.5.3** Die Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 e) müssen mit dem vom Land erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 e) kommen nur für Waldgebiete in Betracht, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan mittel bis hoch ist.

## **2.6 Sonstige Bestimmungen**

**2.6.1** Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

## **3.0 Wiederaufforstung<sup>100</sup>**

### **3.1 Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen. Mit der Förderung sollen positive Auswirkungen für die Biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen.

### **3.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss**

**3.2.1** Förderfähig sind Wiederaufforstung, Vor-, Nach- und Unterbau sowie Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Hierzu gehören auch der Schutz und die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Gefördert werden können

- Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen
- Ausgaben für den Kauf von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut,
- Ausgaben für den Kauf von Sachmitteln für den Schutz der Kultur (z. B. Zaunbau),
- Ausgaben für den Einsatz von Unternehmen sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

**3.2.2** Nicht förderfähig sind

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- b) der Kauf von Maschinen und Geräten,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z. B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen),

<sup>100</sup> Die staatliche Beihilfe Nummer SA.56482 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 29.06.2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2023 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.



- d) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- f) Kommunale Pflichtaufgaben,
- g) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

### **3.3 Zuwendungsempfänger**

**3.3.1** Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG sein.

**3.3.2** Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### **3.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**3.4.1** Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt.

**3.4.2** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 3.2.1 bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben. Im Fall von Kleinprivatwaldbesitzern (unter 20 ha Waldbesitz) kann die Höhe der Zuwendung bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben betragen.<sup>101</sup>

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 3.2.1 bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten.

**3.4.3** Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**3.4.4** Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**3.4.5** Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Zuwendung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

<sup>101</sup> Satz 2 ist befristet bis zum 31.12.2023.

### **3.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger müssen sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

### **3.6 Sonstige Bestimmungen**

**3.6.1** Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

**3.6.2** Maßnahmen nach 3.2.1 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten. Bei der Bestandesbegründung sollen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr hinreichender Anteil gesichert bleibt. Bei Wiederaufforstungen sind reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil bis auf begründete Ausnahmefälle bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für ausreichende Laubbaumanteile (z.B. Höhenlagen der Mittelgebirge und der Alpen) nicht förderfähig. Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden. Bei Verjüngungsmaßnahmen > 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen.

## Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

### Maßnahmen

#### 1.0 Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere<sup>102</sup>

##### Begriffsbestimmungen

- Vollständig erfasstes Masttier:  
Tier, bei dem die züchterisch relevanten Daten vom Einstellen in den Mastbetrieb bis zum Abgang des Tieres erhoben wurden.
- Gesundheitsmonitoring:  
Systematische Erfassung von Tiergesundheitsdaten und die Bereitstellung dieser für züchterische Zwecke.
- Zuchtorganisation:  
Zuchtverband oder Zuchtunternehmen mit tierzuchtrechtlicher Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1012.

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung zielt ab auf:

- Züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet.
- Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit.

- Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen.
- Verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Warentests.
- Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

**1.2.1** Förderfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigter) entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit sowie die Erhebung von Genotypinformationen zu diesem Zweck durch eine Zuchtorganisation oder eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der Fachbehörde.

<sup>102</sup> Die Förderung ist freigestellt nach Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 327/1 vom 21.12.2022, S. 1 ff) von der Pflicht zur beihilfe-rechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union. Die Maßnahme ist für die Laufzeit bis einschl. 30.06.2030 unter der Nummer SA.106823 bei der europäischen Kommission registriert.

### 1.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität.
- Kosten für technische Hilfe, die der Tier Eigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet.
- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können.
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind.

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Zuchtorganisationen oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuchtorganisationen und Kontrollvereinigungen in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält.

Endbegünstigte können ausschließlich in der Tierzucht tätige landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 70 % der förderfähigen Kosten als subventionierte Dienstleistung gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- Milchkühe: 15,00 € je kontrollierte Kuh/Jahr, zusätzlich
- 5,00 € je kontrollierte Kuh/Jahr bei Teilnahme des Betriebes bei einem Gesundheitsmonitoring und zusätzlich
- 12,00 € einmalig je typisierte Kuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen,
- Mutterkühe: 8,70 € je kontrollierte Mutterkuh/Jahr,
- Mastrinder: 3,30 € je vollständig erfasstes Mastrind,
- Mastschweine: 0,70 € je vollständig erfasstes Mastschwein,
- Zuchtsauen: 9,40 € je kontrollierte Sau und Jahr,
- Schafe/Ziegen: 8,00 € je kontrolliertes Tier/Jahr, zusätzlich
- Milchschafe/Milchziegen: 21,50 € je kontrolliertes Tier/Jahr bei Teilnahme an Milchleistungsprüfung
- 0,60 € je kontrolliertes Mastlamm.

## 1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.5.1** Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.

**1.5.2** Die Daten erhebende Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

**1.5.3** Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Merkmale erhoben werden, die auch im Sinne der Verbesserung der Gesundheit und Robustheit stehen.

**1.5.4** Die Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der nach Landesrecht zuständigen Behörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungszweckes.
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse.
- aktualisierte langfristige Trends & Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

**1.5.5** Die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen sind zu veröffentlichen.

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

**1.6.1** Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

**1.6.2** Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

**1.6.3** Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt haben.

**1.6.4** Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

**1.6.5** Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung. Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung wird zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmer und der Zuchtorganisation bzw. Kontrollvereinigung ein Vertrag oder eine Vereinbarung im Rahmen einer Mitgliedschaft abgeschlossen. Der Vertrag oder die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der zuständigen Stelle. Es müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein: Name des Betriebes, Beschreibung des

Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort (Betriebsstätten) und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie die Höhe der Verbilligung inklusive der voraussichtlichen Anzahl der jeweils einzubeziehenden Tiere (entsprechend der nach Nummer 1.4 gewährten Beträge).

## **Anlage 1 - Mindestens zu erhebende Merkmale**

### Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit
- bei Teilnahme Gesundheitsmonitoring: Diagnosedaten entsprechend dem „zentralen Diagnoseschlüssel Rind“

### Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

### Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

### Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

### Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Robustheit
- Nutzungsdauer / Abgangsursachen

Milchschafe/Milchziegen mit Milchleistungsprüfung:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)

Mastlämmer:

- Robustheit

## Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

### Maßnahmen

- 1.0 Hochwasserschutz
- 2.0 Andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen

### 1.0 Hochwasserschutz

#### 1.1 Zuwendungszweck

Schutz ländlicher Räume vor Hochwasser.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

##### 1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Neubau und Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen,
- b) Rückverlegung und Rückbau von Deichen,
- c) Wildbachverbauung.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) bis c) können ebenfalls gefördert werden.

##### 1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- c) die Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) mobile Hochwasserschutzwände,
- e) gewässerkundliche Daueraufgaben,
- f) institutionelle Förderungen,
- g) Grunderwerb zur Realisierung baulicher Anlagen, soweit er 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der

- Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden,
- h) Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern,
- i) Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

- a) Das Land,
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Unterhaltungspflichtige an Gewässern.

#### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

##### 1.4.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

##### 1.4.2 Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung kann bis zu 70 % der nach Abzug von Beiträgen Dritter anfallenden förderfähigen Ausgaben betragen.
- b) Die Förderung kann bis zu 80 % betragen, sofern die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen.

**1.4.3** Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderfähigen Ausgaben vom Bund erstattet.



## 1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

**1.5.1** Hochwasserschutzmaßnahmen nach Nummer 1.2.1 a) und b) dürfen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes gefördert werden.

## 1.6 Sonstige Bestimmungen

**1.6.1** Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

**1.6.2** Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisiko-management-Richtlinie zu berücksichtigen.

**1.6.3** Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) technischen Einrichtungen und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## 2.0 Andere wasserwirtschaftliche Maßnahmen

### 2.1 Zuwendungszweck

Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer in ländlichen Räumen.

### 2.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

**2.2.1** Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung. Durch
  - Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen;
  - Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit;
  - Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen;
  - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft.
- b) Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie entsprechende Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Erschließungsmaßnahmen neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.
- c) Neubau und Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

- d) Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpenanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 a) bis d) können ebenfalls gefördert werden.

### **2.2.2 Nicht förderfähig sind:**

- a) der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- c) die Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) gewässerkundliche Daueraufgaben,
- e) institutionelle Förderungen,
- f) Grunderwerb zur Realisierung baulicher Anlagen, soweit er 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden.

## **2.3 Zuwendungsempfänger**

- a) Das Land,
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Unterhaltungspflichtige an Gewässern.

## **2.4 Art und Höhe der Zuwendungen**

**2.4.1** Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

**2.4.2** Die Förderung kann bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 b bis d bis zu 70 % und bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 a bis zu 90 % der nach Abzug von Beiträgen Dritter anfallenden förderfähigen Ausgaben betragen.

**2.4.3** Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderfähigen Ausgaben vom Bund erstattet.

## **2.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**2.5.1** Anlagen nach Nummer 2.2.1 b) dürfen nur gefördert werden, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) ermittelt worden ist.

**2.5.2** Technische Einrichtungen nach Nummer 2.2.1 c) dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

## **2.6 Sonstige Bestimmungen**

**2.6.1** Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

**2.6.2** Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisiko-management-Richtlinie zu berücksichtigen.

**2.6.3** Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und. baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) technischen Einrichtungen und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## Förderbereich 8: Küstenschutz

### Maßnahmen

#### 1.0 Küstenschutz

#### 1.1 Zuwendungszweck

Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung/ Förderausschluss

##### 1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Neubau und Verstärkung von Hochwasserschutzwerken einschließlich Deichverteidigungs- und Treibselräumwege,
- b) Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- c) Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- d) Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,
- e) Sandvorspülung,
- f) Uferschutzwerke.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 1.2.1 a bis f können ebenfalls gefördert werden. Auch die Ausgaben der infolge von Küstenschutzmaßnahmen durchzuführenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderfähig.

##### 1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- c) die Unterhaltung von Küstenschutzanlagen,
- d) der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme,
- e) gewässerkundliche Daueraufgaben,
- f) institutionelle Förderungen,
- g) Maßnahmen, die über den für den Küstenschutz unabwendbaren Umfang hinausgehen.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

- a) Das Land,
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 eingesetzt werden.

#### 1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

##### 1.4.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

##### 1.4.2 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet, werden 70% der ihm nach Abzug von Beiträgen Dritter anfallenden förderfähigen Ausgaben vom Bund erstattet. In anderen Fällen soll die

Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

## **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

**1.6.1** Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

**1.6.2** Zwischen Maßnahmen des Küstenschutzes und sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen sachlich zu trennen.

**1.6.3** Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu berücksichtigen.

**1.6.4** Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete

### Maßnahmen

- 1.0 Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

### Begriffsbestimmung

Berggebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013<sup>103</sup>.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (außer Berggebiete) sind Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Artikel 32 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten gemäß Art. 154 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>104</sup> weiterhin für die Ausweisung von aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten.

### 1.0 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen.

#### 1.2 Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

Im Fall der Finanzierung nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen

<sup>103</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 487 ff).

<sup>104</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften beziehungsweise bei Finanzierung nach Verordnung (EU) 2021/2115 aktive Betriebsinhaber/aktive Landwirte im Sinne des § 8 der GAP–Direktzahlungen-Verordnung<sup>105</sup> in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 Nummer. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115.

## 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Zuwendungsempfänger nach Abschnitt 1.3, die in benachteiligten Gebieten gemäß Begriffsbestimmung wirtschaften.

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens drei Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag oder die Mindestfläche absenken oder erhöhen.

## 1.5 Art und Höhe der Zuwendungen

**1.5.1** Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

**1.5.2** Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche des Unternehmens.

**1.5.3** Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro (im Durchschnitt des Programmgebietes) und maximal 250 Euro je Hektar landwirtschaftliche Fläche.

Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider.

Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen differenziert werden.

Die Bundesländer legen in ihren Programmen zur Entwicklung des Ländlichen Raumes (EPLR) die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.

**1.5.4** Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftliche genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen.

**1.5.5** Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Bundesländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen

<sup>105</sup> GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022, BGBl. I S. 139)

Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

### 1.6 Sonstige Bestimmungen

**1.6.1** Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>106</sup> beziehungsweise bei Finanzierung nach Verordnung (EU) 2021/2115<sup>107</sup> ist Artikel 12 hinsichtlich der Konditionalität einzuhalten.

**1.6.2** Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Dabei hat der Betriebsinhaber Verstöße durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß<sup>108</sup>.

<sup>106</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, Seite 549 ff).

<sup>107</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>108</sup> §19 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)



## Anhang zum Rahmenplan 2023 bis 2026

### Garantieerklärung

#### Präambel

Die Länder haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (seit 1997),
- für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (von 2007-2013),
- für das Agrarkreditprogramm (von 1991-1996),
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (von 1991-1996) sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (von 1991-1996)

modifizierte Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	78.064.000 Euro
Bayern	146.802.000 Euro
Berlin	718.000 Euro
Brandenburg	135.270.000 Euro
Bremen	2.433.000 Euro

Hamburg	8.480.000 Euro
Hessen	36.008.000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	138.948.000 Euro
Niedersachsen	115.029.000 Euro
Nordrhein-Westfalen	52.425.000 Euro
Rheinland-Pfalz	41.943.000 Euro
Saarland	5.297.000 Euro
Sachsen	51.076.000 Euro
Sachsen-Anhalt	80.773.000 Euro
Schleswig-Holstein	47.982.000 Euro
<u>Thüringen</u>	<u>58.752.000 Euro</u>
insgesamt	1.000.000.000 Euro

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Von diesem Plafonds können in den Ländern

Brandenburg	67.776.000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	77.158.000 Euro
Sachsen	6.372.000 Euro
Sachsen-Anhalt	34.546.000 Euro
<u>Thüringen</u>	<u>16.442.000 Euro</u>
insgesamt	202.294.000 Euro

nicht neu vergeben werden.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2485)) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nummer 5.4 60 Prozent der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem

Gesamtbetrag von 600.000.000 Euro zuzüglich 60 Prozent der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 12.000.000 Euro nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

#### **I.**

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der jeweils geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und in der jeweils zulässigen Frist entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

#### **II.**

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in

den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushängung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

#### **III.**

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **IV.**

Der Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern

die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und - bezüglich der zu verbürgenden Kredite - die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

## V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 Prozent.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlussrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 Prozent an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund entsprechend der Anlage 2 eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BIC: MARK DEF1860), zu überweisen.

## VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 Prozent an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig (BIC: MARK DEF1860), zu überweisen.

## VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,

4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. 1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016,
7. 1997 bis 2000 im Jahre 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017,
8. 1998 bis 2001 im Jahre 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018,
9. 1999 bis 2002 im Jahre 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019,
10. 2000 bis 2003 im Jahre 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020,
11. 2001 bis 2004 im Jahre 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021,
12. 2002 bis 2005 im Jahre 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022,
13. 2003 bis 2006 im Jahre 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2023,
14. 2004 bis 2007 im Jahre 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2024,
15. 2005 bis 2008 im Jahre 2005 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2025,
16. 2006 bis 2009 im Jahre 2006 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2026,
17. 2007 bis 2010 im Jahre 2007 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2027,
18. 2008 bis 2011 im Jahre 2008 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2028,
19. 2009 bis 2012 im Jahre 2009 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2029,
20. 2010 bis 2013 im Jahre 2010 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2030,
21. 2011 bis 2014 im Jahre 2011 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2031,
22. 2012 bis 2015 im Jahre 2012 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2032,
23. 2013 bis 2016 im Jahre 2013 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2033,
24. 2014 bis 2017 im Jahre 2014 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2034,
25. 2015 bis 2018 im Jahre 2015 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2035,
26. 2016 bis 2019 im Jahre 2016 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2036,
27. 2017 bis 2020 im Jahre 2017 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2037,
28. 2018 bis 2021 im Jahre 2018 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2038,
29. 2019 bis 2022 im Jahre 2019 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2039,
30. 2020 bis 2023 im Jahre 2020 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2040,
31. 2021 bis 2024 im Jahre 2021 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2041,
32. 2022 bis 2025 im Jahre 2022 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2042,
33. 2023 bis 2026 im Jahre 2023 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2043.

**VIII.**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

## Anlage 1

Land: .....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Übernahme von Bürgschaften im Monat ..... 2023

Bürgschaftsliste Nr. ....

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditneh- mers  b) Name des Kreditinsti- tuts	Kredit- betrag  Euro	Lauf- zeit	Zins- satz	a) Datum der Ent- scheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan  b) Datum der Aushän- digung der Bürg- schaftserklärung  c) Datum des Kredit- vertrages	Höhe der Bürg- schaft in Prozent	Bürg- schafts- betrag Land  Euro	Ausfall- garantie Bund (60 Pro- zent von Spalte 8)  Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Anlage 2**

Land: .....

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Rückflüsse aus Bürgschaften;

Liste Nr. .... (Rückflüsse in der Zeit vom .....bis.....2023)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers  b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürg- schafts- liste des Landes	Ursprünglicher Kre- ditbedarf  Euro	Rückflüsse im Be- richtszeitraum ins- gesamt  Euro	Anteil des Bun- des (60 Prozent von Spalte 5)  Euro
1	2	3	4	5	6

## Teil III - Sonderrahmenpläne

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: „**Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels**“ für den Zeitraum 2009 – 2025

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: „**Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes**“

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: „**Förderung der ländlichen Entwicklung**“

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: „**Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt**“

## Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

### „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ beschlossen.

1. Aufgrund des sich abzeichnenden Klimawandels steigt der Meeresspiegel stärker als bisher prognostiziert. Dies muss bei der Bemessung der Küstenschutzbauwerke berücksichtigt werden. Geplante oder neue Küstenschutzmaßnahmen müssen beschleunigt umgesetzt werden.
2. Um dem für diese vordringlichen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, wurden den Küstenländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ in den Jahren 2009 bis 2022 jährlich zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 25 Mio. Euro (insgesamt 350 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2023 bis 2040 werden die zusätzlichen Mittel auf bis zu 53,6 Mio. Euro jährlich angehoben (insgesamt 948,59 Mio. Euro im Zeitraum 2023 bis 2040).
3. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr ein pro Land festgelegter Sockelbetrag überschritten wird. Die Summe der aus dem regulären Rahmenplan jährlich in Anspruch zu nehmenden Sockelbeträge beläuft sich auf insgesamt 102,9 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel (siehe Tabelle 1 des Sonderrahmenplans unter Nummer 7.1).
4. Die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des regulären Rahmenplans der GAK und wird gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 2 GAKG von Bund und Ländern im Verhältnis 70 : 30 finanziert.
5. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ wird seit dem 01.01.2009 angewendet.
6. Der Sonderrahmenplan besteht aus
  - den Grundsätzen für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und
  - einer Finanzierungsregelung (siehe Nummer 7), die festlegt, wie die für den Sonderrahmenplan gemäß den Bestimmungen im Einzelplan 10 zum Bundeshaushalt vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel (Kassenmittel) für das Haushaltsjahr und die Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-



Vorpommern (Küstenländer) verteilt werden. Ab dem Jahr 2024 werden die in den Tabellen 2 und 4 des Sonderrahmenplans (siehe Nummern 7.2 und 7.3) für das laufende Haushaltsjahr als Verpflichtungsermächtigungen aufgeführten Beträge entsprechend als Kassenmittel für das laufende Haushaltsjahr angewendet.

## 7. Finanzierungsregelung

### 7.1 Bundesmittel des Sonderrahmenplanes stehen den Küstenländern für die Durchführung

zusätzlicher Maßnahmen des Küstenschutzes, die in Folge des Klimawandels erforderlich sind, im jeweiligen Haushaltsjahr zu, soweit sie ein bestimmtes finanzielles Volumen der Inanspruchnahme von GAK-Bundesmitteln für Küstenschutzmaßnahmen, das sich am Durchschnitt der Ist-Ausgaben der Jahre 2003 bis 2007 orientiert, überschreiten. Dieses Finanzvolumen beläuft sich auf insgesamt rd. 102,9 Mio. Euro pro Jahr (71,8 Mio. Euro Bundesmittel, 31,1 Mio. Euro Landesmittel) und verteilt sich wie folgt auf die Küstenländer

Tabelle 1 - Sockelbetrag Sonderrahmenplan "Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels"

Sockelbetrag			
Küstenland	Bundesmittel	Landesmittel	Gesamt
	<i>in Mio. Euro</i>		
Bremen	1,1	0,7	1,8
Hamburg	6,7	2,9	9,6
Mecklenburg-Vorpommern	10,2	4,4	14,6
Niedersachsen	36,1	15,5	51,6
Schleswig-Holstein	17,7	7,6	25,3
<b>Summe</b>	<b>71,8</b>	<b>31,1</b>	<b>102,9</b>

### 7.2 Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Jahr 2009 beschlossene Verteilung von Kassenmitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ für den Zeitraum 2009 bis 2025:

Tabelle 2 - Verteilung der Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2009

Verteilung der Kassenmittel (Bundesanteil) bzw. Verpflichtungsermächtigungen (Bundesanteil) im Jahr 2009						
Jahr	HB	HH	MV	NI	SH	insgesamt
	<i>in Mio. Euro</i>					
2009	5,6	5,9	1,9	8,1	3,5	25,0
2010	5,5	3,7	3,1	7,0	5,7	25,0
2011	5,5	3,5	3,2	7,0	5,8	25,0
2012	5,5	3,7	3,1	7,0	5,7	25,0
2013	5,5	4,5	2,2	7,0	5,8	25,0
2014	5,5	4,5	2,3	7,0	5,7	25,0
2015	5,5	4,5	2,2	7,0	5,8	25,0
2016	5,5	4,5	2,3	7,0	5,7	25,0
2017	5,5	4,5	2,2	7,0	5,8	25,0
2018	5,5	4,5	2,3	7,0	5,7	25,0
2019	5,5	4,5	2,2	7,0	5,8	25,0
2020	5,5	4,5	2,3	7,0	5,7	25,0
2021	5,5	4,5	2,2	7,0	5,8	25,0
2022	5,5	4,5	2,3	7,0	5,7	25,0
2023	3,3	2,7	1,3	4,2	3,5	15,0
2024	2,2	1,8	0,9	2,8	2,3	10,0
2025	1,1	0,9	0,5	1,4	1,1	5,0
<b>Summe</b>	<b>83,7</b>	<b>67,2</b>	<b>36,5</b>	<b>107,5</b>	<b>85,1</b>	<b>380,0</b>

- 7.3 Die im Bundeshaushalt 2023 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Kassenmittel (Bundesanteil) im Umfang von 48,16 Mio. Euro werden nach Maßgabe des von den Küstenländern im „Sachstandsbericht zum Sonderrahmenplan Küstenschutz“ vom 15.09.2020 dargelegten Mehrbedarfs wie folgt verteilt:

Tabelle 3 - Verteilung der Kassenmittel im Jahr 2023

Küstenland	Verteilung der Kassenmittel (Bundesanteil) im Jahr 2023
	<i>in Mio. Euro</i>
Bremen	8,69
Hamburg	5,94
Mecklenburg-Vorpommern	5,17
Niedersachsen	19,09
Schleswig-Holstein	9,27
<b>Summe</b>	<b>48,16</b>

Die im Bundeshaushalt 2023 für den Sonderrahmenplan zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen (VE'n) für die Jahre 2024 bis 2040 werden nach Maßgabe des von den Küstenländern im „Sachstandsbericht zum Sonderrahmenplan Küstenschutz“ vom 15.09.2020 dargelegten Mehrbedarfs wie folgt verteilt:

Tabelle 4 - Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2023

Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen (Bundesanteil) im Jahr 2023						
Jahr	HB	HH	MV	NI	SH	Gesamt
	in Mio. Euro					
2024	6,20	3,73	4,45	17,13	6,64	38,15
2025	7,04	4,23	5,05	19,43	7,53	43,28
2026	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2027	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2028	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2029	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2030	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2031	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2032	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2033	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2034	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2035	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2036	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2037	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2038	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2039	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
2040	8,71	5,24	6,26	24,07	9,32	53,60
<b>Summe</b>	<b>143,89</b>	<b>86,56</b>	<b>103,40</b>	<b>397,61</b>	<b>153,97</b>	<b>885,43</b>

Etwaiger Minderbedarf einzelner Küstenländer wird im Falle des Mehrbedarfs anderer Küstenländer im laufenden Haushaltsjahr einvernehmlich nach dem tatsächlichen Bedarf aus dem Sonderrahmenplan im Rahmen der alljährlichen länderübergreifenden Mittelumschichtung umgeschichtet.

## Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

### „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz hat folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ beschlossen. Die Maßnahmen, dienen dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

1. Seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 5 GAKG (wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen) Gegenstand der Förderung. Über die GAK hat sich der Bund im Zeitraum von 2003 bis 2012 an Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen der Länder mit insgesamt rund 850 Millionen Euro beteiligt.
2. Erfahrungen zeigen, dass die im Nachgang zu den Extremhochwassern in den Jahren 2002 und 2006 getätigten Investitionen in Hochwasserschutzmaßnahmen bei dem Hochwasser im Juni 2013 erneute hohe Schäden in den entsprechenden Bereichen vermieden haben. Kosten-Nutzen-Betrachtungen im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen weisen regelmäßig Schadensvermeidungspotenziale auf, die um ein Mehrfaches über den Investitions- und Unterhaltungskosten liegen. Vor diesem Hintergrund hat die 83. Umweltministerkonferenz am 24. Oktober 2014 ein „Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) - Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ beschlossen. Es beinhaltet einen Programmvorschlag für prioritäre und überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen in den Flussgebietseinheiten Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser.
3. Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden den Ländern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zusätzliche investive Mittel nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung gestellt.
4. Diese Mittel können in Anspruch genommen werden, wenn im jeweiligen Jahr mit der Summe der Aufwendungen aller Länder für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ein festgelegter Sockelbetrag erreicht wird. Der Sockelbetrag beläuft sich auf insgesamt 227,4 Mio. Euro Bundes-, Landes- und EU-Mittel. Dieser Betrag ergibt sich

aus den durchschnittlichen Ist-Ausgaben für den Hochwasserschutz der Jahre 2009 bis 2013 gemäß GAK-Berichterstattung.

5. Die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Förderungsgrundsätzen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des regulären Rahmenplans der GAK mit folgender Maßgabe.

Förderungsfähig sind ausschließlich

- der Rückbau und die Rückverlegung von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten;
- Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- mit den vorgenannten Maßnahmen zusammenhängende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen.

In Ergänzung zu den im regulären Rahmenplan genannten Tatbeständen ist zusätzlich förderfähig

- das einmalige Entgelt für eine im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendige Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts in Höhe von bis zu 20% des Verkehrswertes der von der Hochwasserschutzmaßnahme betroffenen Grundstücksfläche bzw. Grundstücksteilfläche;
- das einmalige Entgelt für einen im Rahmen des Hochwasserschutzes notwendigen Erwerb des Eigentums

an einem Grundstück bzw. einer Grundstücksteilfläche.

Die Auszahlung des Entgelts ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Anspruch auf Erstattung von Förderungsleistungen durch den Bund (§ 10 GAKG) entfällt anteilig insoweit, als im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb oder auf der Grundlage des Eigentumserwerbs durch ein Land Einnahmen erzielt werden. Die Erstattungsleistung des Bundes ist entsprechend zurückzuzahlen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nicht Gegenstand des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS) – Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die Identifikation und Priorisierung von wirksamen Maßnahmen und Liste der prioritären Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes“ sind.

6. Die aus Mitteln des Sonderrahmenplans zu finanzierenden Maßnahmen werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Die Priorisierung ist Grundlage für den Beschluss über die Verteilung der Bundesmittel. Können sich die Länder bei der Zusammenarbeit über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht einigen, vermittelt die Bundesregierung auf Ersuchen eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

7. Die Länder berichten dem Bund jährlich darüber, für welche Maßnahmen die Mittel des Sonderrahmenplans eingesetzt wurden und über den erreichten Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen.
8. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ wird seit dem 1. Januar 2015 angewendet.

## Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

### „Förderung der ländlichen Entwicklung“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Förderung der ländlichen Entwicklung“ beschlossen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wie Flurbereinigung und landwirtschaftlicher Wegebau Gegenstand der Förderung. Im Laufe der Zeit kamen Maßnahmen hinzu, die stärker die ländliche Entwicklung insgesamt als nur die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft in den Blick nahmen, so die Dorferneuerung 1984, das Regionalmanagement 2004 und die Breitbandversorgung 2008. Nach der Änderung des GAKG 2016 kam die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen hinzu. Der Anteil der GAK-Mittel, die für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung ausgegeben wurden, nahm kontinuierlich zu.</p> | <p>Beschäftigungsmöglichkeiten sind in vielen Gebieten bereits stark ausgedünnt.</p>   |
| <p>2. Der demographische Wandel mit steigendem Durchschnittsalter, Abnahme der Einwohnerzahlen und Abwanderung insbesondere junger Menschen stellt viele ländliche Gemeinden und Regionen vor besondere Herausforderungen. Infrastruktur, Grundversorgung, Daseinsvorsorge und</p>  | <p>3. Um die Länder in angemessener Weise verstärkt bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen, werden den Ländern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Förderung der ländlichen Entwicklung“ zusätzliche Mittel nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung gestellt.</p>   |
|   | <p>4. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die mit dem Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ zur Verfügung gestellten Finanzmittel zusätzlich zu dem bereits bisher bestehenden Engagement der ländlichen Entwicklung im Rahmen der GAK eingesetzt werden sollen (Additionalität). Den Referenzwert hierfür bildet der bisherige Mitteleinsatz für den Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung. Gemäß der Berichterstattung zum Vollzug der GAK haben Bund und Länder im Zeitraum von 2013 bis 2017 jährliche Ausgabemittel von insgesamt 215 Mio. Euro für die Integrierte ländliche Entwicklung bereitgestellt. Für das Jahr 2023 wird</p> |

der Referenzwert aufgrund der Absenkung des regulären GAK-Plafonds auf 195 Mio. Euro (GAK Bundes- und Landesmittel) festgelegt.

5. Die Länder berichten dem Bund jährlich über den erreichten Stand der Umsetzung des Sonderrahmenplans. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der Mittel des Sonderrahmenplans erreicht worden ist. Sie übermitteln in diesem Zusammenhang ferner eine nach Anzahl und Art der Maßnahmen differenzierte Liste der mit Mitteln des Sonderrahmenplans finanzierten Vorhaben.
6. Die Förderung von Maßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach dem Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.
7. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Förderung der ländlichen Entwicklung“ wird ab dem 1. Januar 2019 angewendet.



## Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

### „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat aufbauend auf dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ beschlossen:

1. Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung werden seit langem in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert. Mit der Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes (GAKG) 2016 wurde dieser Förderbereich gestärkt und um Maßnahmen einer umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege erweitert.
2. Dies ist nicht nur geboten, um die biologische Vielfalt als eine Grundlage der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion zu sichern, sondern auch um Landbewirtschaftende darin zu unterstützen, zu nationalen und EU-rechtlichen Naturschutzanforderungen in der Landbewirtschaftung beizutragen.
3. Der ökologische Landbau ist eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform des gesamten Betriebs. Je nach Betriebsstruktur und Region trägt er nachweislich in unterschiedlichem Maße zur Erhöhung der Biodiversität bei, indem insbesondere auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet, in weiter Fruchtfolge gewirtschaftet und in geschlossenen Nährstoffkreisläufen gearbeitet wird. Zudem verbessert er die Bodenfruchtbarkeit, das Bodenleben und den Wasserhaushalt.
4. Um die Landwirtschaft in ihrer Vielfalt stärker an den Zielen des Natur- und Ressourcenschutzes auszurichten, müssen die bestehenden Maßnahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung verstärkt durchgeführt und zusätzlich neue Maßnahmen eingeführt werden.
5. Um dem für diese vordringlichen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, werden den Ländern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Damit werden gleichzeitig wesentliche Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung umgesetzt sowie ein Beitrag zum Ausbau des ökologischen Landbaus geleistet.
6. Die Förderung von Maßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den

Fördergrundsätzen für markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (Förderbereich 4).

Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen aus dem Förderbereich 4:

- Ökologische Anbauverfahren (B, 1.0)
- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (C, 2.0)
- Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzenmischungen (C, 3.0)
- Extensive Nutzung des Dauergrünlands (D, 1.0)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (D, 2.0)
- Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (D, 3.0)
- Förderung extensiver Obstbestände (E, 2.0)
- Nicht-produktiver investiver Naturschutz (H, 1.0)
- Vertragsnaturschutz (I, 1.0)
- Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH und der Vogelschutzrichtlinie (K, 1.0)

Bezogen auf die im bisherigen Sonderrahmenplan Insektenschutz bereitgestellten Mittel bleiben die Maßnahmen B, 1.0, C, 3.0, D, 1.0, und D, 2.0 zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2023. Die übrigen Mittel des neuen Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ stehen – ohne Befristung – für die gezielte Förderung u. a. der Maßnahmen B, 1.0 Ökolandbau und C, 3.0

Wildpflanzen zur Verfügung. Der Sonderrahmenplan kann um weitere Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ergänzt werden.

7. Die Mittel des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ können nur zusätzlich zu den bisher in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Länder weisen dem Bund die Additionalität in geeigneter Weise nach, z. B. auf der Grundlage der in den Jahren 2015 bis 2019 verausgabten Mittel für die unter 6. genannten förderfähigen Maßnahmen.
8. Die Länder berichten dem Bund jährlich darüber, für welche Maßnahmen die Mittel des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ eingesetzt wurden und über den erreichten Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen.
9. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ wird ab dem 1. Januar 2023 angewendet.

## Teil IV – Finanzausstattung und Mittelverteilung 2023

Für 2023 ergibt sich eine Zuweisung an Bundesmitteln in Höhe von rd. 1,049 Mrd. Euro an die Länder für alle Maßnahmen des GAK-Rahmenplans 2023-2026 auf der Grundlage der PLANAK-Beschlüsse vom 2. Februar 2023 und 4. März 2023.

Nachstehend sind der GAK-Mittelverteilungsschlüssel sowie der Wald-Schlüssel dargestellt. Der Wald-Schlüssel wurde am 12. Dezember 2019 durch den PLANAK beschlossen und bezieht sich auf die „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ (im Bundeshaushalt unter Kapitel 1003, Titel 632 93 und 882 95).

Tabelle 1

Land	GAK-Mittelverteilungsschlüssel	Wald-Schlüssel
<i>in %</i>		
(1)	(2)	(3)
<b>BW</b>	9,786	13,520
<b>BY</b>	18,403	23,020
<b>BE</b>	0,090	0,010
<b>BB</b>	8,461	9,760
<b>HB</b>	0,305	0,040
<b>HH</b>	1,063	0,080
<b>HE</b>	4,514	7,050
<b>MV</b>	7,746	3,610
<b>NI</b>	14,420	10,560
<b>NW</b>	6,572	9,790
<b>RP</b>	5,258	7,940
<b>SL</b>	0,664	0,690
<b>SN</b>	5,604	3,840
<b>ST</b>	5,795	4,380
<b>SH</b>	6,015	1,480
<b>TH</b>	5,304	4,230
<b>Insg.</b>	100,000	100,000

Die durch den PLANAK beschlossene Zuweisung der Kassenmittel (Bundesanteil) kann der nachstehenden Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), hier: Mittelverteilung 2023 (Kassenmittel)							
Land	Reguläre/algemeine GAK* (ohne Zweckbindung Extremwetter-Wald-Maßnahmen/ Anpassung Wälder an den Klimawandel)	Zweckbindung Extremwetter-Wald-Maßnahmen/ Anpassung Wälder an den Klimawandel	Sonderrahmenplan				Insgesamt
			„Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“	„Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	„Förderung der ländlichen Entwicklung“	„Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
							- in Euro -
BW	51.142.908	14.865.600	-	17.000.000	15.657.600	17.125.500	115.791.608
BY	96.176.470	26.007.400	-	22.767.000	29.444.800	32.205.250	206.600.920
BE	470.352	44.100	-	-	-	157.500	671.952
BB	44.218.286	11.290.000	-	1.918.200	13.537.600	14.806.750	85.770.836
HB	1.593.970	154.400	8.690.000	-	75.000	533.750	11.047.120
HH**	7.055.376	490.000	5.940.000	-	-	1.000.000	14.485.376
HE	23.590.751	7.516.100	-	126.000	7.222.400	7.899.500	46.354.751
MV	40.481.603	300.000	5.170.000	408.000	12.393.600	4.740.000	63.493.203
NI	75.360.795	14.321.600	19.090.000	1.335.000	23.070.000	10.210.000	143.387.395
NW	34.346.126	10.558.700	-	4.872.000	10.515.200	11.501.000	71.793.026
RP	27.478.992	8.534.600	-	6.256.317	8.412.800	9.201.500	59.884.209
SL	3.470.150	824.500	-	-	1.062.400	1.162.000	6.519.050
SN	29.287.233	5.352.000	-	8.543.400	8.966.400	9.807.000	61.956.033
ST	30.285.423	5.865.800	-	6.360.000	1.800.000	518.340	44.829.563
SH	31.435.172	3.604.800	9.270.000	-	9.624.000	10.526.250	64.460.222
TH	27.719.394	5.547.900	-	1.074.000	8.486.400	9.282.000	52.109.694
<b>Insg.</b>	<b>524.113.000</b>	<b>115.277.500</b>	<b>48.160.000</b>	<b>70.659.917</b>	<b>150.268.200</b>	<b>140.676.340</b>	<b>1.049.154.957</b>

\*5 Mio. € sind entsprechend eines Haushaltsvermerks im Bundeshaushalt 2023 gesperrt und in dieser Mittelverteilung nicht enthalten.

\*\*Reguläre/algemeine GAK inklusive 1,5 Mio. Euro lt. PLANAK-Beschluss vom 08.12.2016 für den Zeitraum 2017-2025

Land	Mittelanmeldung der gesamten GAK											von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- und Landesmitteln entfallen auf										
	Bundes- und Landesmittel		davon		FB1	FB2	FB3	FB4	Forsten	darunter		FB6	FB7	FB8	FB9	SRP KÜ	SRP HWS	SRP LE	SRP ÖÜB			
	Bundesmittel	Landesmittel	Bundesmittel	Landesmittel						Naturnahme Waldbewirtschaftung	Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald											
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)				
BW	198.804.513	116.180.908	77.520.605	18.015.000	16.800.000	6.900.000	14.460.000	28.784.680	6.442.667	18.333.333	3.600.000	7.870.000	-	14.400.000	-	28.333.333	26.096.000	28.542.500				
BY	345.868.450	207.521.070	138.347.380	45.000.000	17.495.000	8.000.000	13.599.367	56.479.000	10.833.333	36.962.333	-	8.900.000	-	55.700.000	-	37.945.000	49.074.667	53.675.417				
BE	1.127.420	676.452	450.968	-	20.000	-	771.420	73.500	73.500	73.500	-	-	-	-	-	-	-	262.900				
BB	143.656.471	86.193.886	57.462.591	10.833.333	4.333.333	2.000.000	15.955.000	23.113.893	2.150.000	16.666.667	2.400.000	30.083.333	-	4.500.000	-	3.197.000	22.562.667	24.677.917				
HB	16.060.949	11.062.370	4.998.579	31.667	92.860	250.000	31.667	257.333	257.333	-	6.500	150.000	1.843.720	-	12.414.286	-	125.000	889.583				
HH	21.211.353	14.538.526	6.682.827	-	320.877	-	350.000	815.667	-	815.667	10.000	-	9.571.429	-	8.485.714	-	-	1.666.667				
HE	77.634.085	46.580.451	31.053.634	5.041.667	6.125.542	2.025.000	18.566.667	13.626.833	2.166.667	10.360.167	1.666.667	1.063.333	-	4.105.210	-	210.000	12.037.333	13.165.833				
MV	102.634.619	63.880.503	38.754.116	14.983.200	2.807.200	1.058.400	13.987.405	3.710.000	-	900.000	2.100.000	11.745.100	15.611.600	-	7.385.714	680.000	20.656.000	7.900.000				
NI	227.035.420	144.108.395	82.927.025	29.000.000	6.008.000	3.400.000	15.460.893	31.663.333	9.613.333	14.256.000	2.400.000	2.540.099	51.600.000	-	27.271.429	2.225.000	38.450.000	17.016.667				
NW	120.202.710	72.121.626	48.081.084	7.581.000	10.000.000	2.000.000	13.271.190	18.597.833	3.431.167	14.166.667	1.610.000	19.000.000	-	3.329.020	-	8.120.000	17.525.333	19.168.333				
RP	100.245.183	60.147.109	40.098.073	16.933.333	3.117.500	1.518.987	7.780.000	18.849.333	3.500.000	10.724.333	620.000	8.475.000	-	3.166.667	-	10.427.195	14.021.333	15.335.833				
SL	10.920.417	6.552.250	4.368.167	2.800.000	600.000	-	1.746.000	1.911.083	20.000	1.354.167	100.000	-	-	56.000	-	-	1.770.667	1.936.667				
SN	103.727.055	62.236.233	41.490.822	10.000.000	-	2.350.000	11.545.555	10.794.500	3.736.000	5.184.000	2.400.000	27.500.000	-	4.000.000	-	14.239.000	14.944.000	16.345.000				
ST	75.198.855	45.119.313	30.079.542	11.181.700	4.174.767	2.100.000	11.253.800	11.391.333	3.863.333	5.913.000	1.200.000	18.737.455	-	695.900	-	10.600.000	3.000.000	863.900				
SH	101.055.757	64.760.972	36.294.786	8.078.378	1.563.178	603.608	3.175.740	7.572.144	4.833.000	1.175.000	500.000	4.703.786	28.032.316	-	13.242.857	-	16.040.000	17.543.750				
TH	87.291.490	52.374.894	34.916.596	19.059.800	2.970.900	343.833	9.866.457	10.879.833	2.453.167	6.793.333	1.100.000	8.016.667	-	3.650.000	-	1.790.000	14.144.000	15.470.000				
Insg.	1.727.681.752	1.054.154.958	673.526.794	198.517.411	76.429.157	32.549.828	141.430.159	238.521.301	53.373.500	143.205.667	19.713.167	148.784.773	106.659.064	93.602.797	68.800.000	117.766.329	250.447.000	234.460.567				

# Teil IV - Finanzausstattung/Mittelverteilung

## Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", hier: Mittelanmeldung 2023 für die reguläre/allgemeine GAK - in Euro -

Deutschland insgesamt

Hinweise:

<sup>1)</sup> EU-Mittel aus: ELER, EFRE, EMFAF, EMFF

<sup>2)</sup> Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

Beschreibung	Im Haushaltsjahr 2023 angemeldete Kassenmittel		Andere benötigte Mittel	
	GAK-Bundesmittel	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU <sup>1)</sup>	Sonstige öffentliche Mittel <sup>2)</sup>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<b>FB 1</b>				
<b>Integrierte ländliche Entwicklung</b>	<b>119.110.447</b>	<b>198.517.411</b>	<b>93.786.700</b>	<b>47.282.614</b>
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	16.450.326	27.417.210	29.281.600	4.479.545
Planungsinstrumente der Ländlichen Entwicklung	1.660.000	2.766.667	110.000	275.000
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	304.000	506.667	80.000	120.000
Regionalmanagement	780.000	1.300.000	1.000.000	440.000
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	200.000	333.333	-	-
Dorfentwicklung, Umnutzung	46.079.940	76.799.900	40.040.000	26.448.603
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	10.937.620	18.229.367	22.470.000	4.154.545
Infrastrukturmaßnahmen	4.742.180	7.903.633	16.385.200	2.710.000
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	1.244.906	2.074.843	6.731.600	190.000
Neuordnung ländlicher Grundbesitz, Nutzungstausch	41.704.000	69.506.667	31.641.500	14.533.000
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	1.360.000	2.266.667	-	-
Breitbandversorgung	2.625.480	4.375.800	-	252.678
Kleinstunternehmen der Grundversorgung	1.436.100	2.393.500	-	-
Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	12.718.747	21.197.911	4.610.000	1.273.333
davon finanzschwache Gemeinden / Gemeindeverbände	2.403.800	4.006.333	-	15.000
Regionalbudget	7.364.000	12.273.333	-	1.350.000
<b>FB 2</b>				
<b>Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen</b>	<b>45.857.494</b>	<b>76.429.157</b>	<b>88.659.257</b>	<b>33.018.000</b>
<b>FB 2 A</b>				
<b>Einzelbetriebliche Förderung</b>	<b>41.987.494</b>	<b>69.979.157</b>	<b>83.389.257</b>	<b>33.018.000</b>
Abwicklung von Altmaßnahmen außerhalb des AFP: Wiedereinrichtung, Agrarkreditprogramm, Umstrukturierung, EFP, Wohnteil (incl. Zinszuschüsse)	45.009	75.014	20.000	-
Zuweisungen zur Verbilligung von Zinsen im Rahmen des AFP	141.800	236.333	-	-
FB 2 A, Maßnahme 1.0 AFP (ohne nachfolgende Teilmaßnahmen)	11.825.585	19.709.309	31.099.763	1.584.000
FB 2 A, Maßnahme 1.0, Nr. 1.5.5 Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung	450.000	750.000	600.000	-
FB 2 A, Maßnahme 1.0, Anlage 1, Teil B), Premiumförderung	26.128.780	43.547.967	46.077.894	27.366.000
FB 2 A, Maßnahme 2.0 Investitionen zur Diversifizierung	3.396.320	5.660.533	5.591.600	4.068.000
<b>FB 2 B</b>				
<b>Beratung</b>	<b>3.870.000</b>	<b>6.450.000</b>	<b>5.270.000</b>	<b>-</b>
<b>FB 3</b>				
<b>Verbesserung der Vermarktungsstrukturen</b>	<b>19.529.897</b>	<b>32.549.828</b>	<b>33.424.996</b>	<b>6.000.000</b>
<b>FB 3 A</b>				
<b>Verbesserung der Verarbeitung/ Vermarktungsstruktur landwirtschaftl. Erzeugnisse</b>	<b>18.949.773</b>	<b>31.582.955</b>	<b>30.770.292</b>	<b>6.000.000</b>
Förderung von Erzeugerorganisationen nach EU-Recht	-	-	-	-
Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen	321.432	535.720	150.000	-
Investitionen von Zusammenschlüssen	268.000	446.667	469.858	-
Investitionen von Unternehmen	18.345.341	30.575.568	30.150.434	6.000.000
Kooperationen	15.000	25.000	-	-
<b>FB 3 B</b>				
<b>Verbesserung der Verarbeitung/ Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft</b>	<b>580.124</b>	<b>966.873</b>	<b>2.654.704</b>	<b>-</b>

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", hier:  
Mittelanmeldung 2023 für die reguläre/allgemeine GAK  
- in Euro -

Deutschland insgesamt

Hinweise:

<sup>1)</sup> EU-Mittel aus: ELER, EFRE, EMFAF, EMFF

<sup>2)</sup> Sonstige öffentl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

Beschreibung	Im Haushaltsjahr 2023 angemeldete Kassenmittel		Andere benötigte Mittel	
	GAK-Bundesmittel	GAK (Bundes- und Landesmittel)	EU <sup>1)</sup>	Sonstige öffentliche Mittel <sup>2)</sup>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<b>FB 4</b>				
<b>Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege</b>	<b>84.858.096</b>	<b>141.430.159</b>	<b>239.035.203</b>	<b>264.000</b>
FB 4 A Zusammenarbeit	216.600	361.000	634.000	-
FB 4 B, Maßnahme 1.0 Ökologische Anbauverfahren	31.794.857	52.991.428	116.300.867	114.000
FB 4 B, Maßnahme 2.0 Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	180.000	300.000	900.000	-
FB 4 C, Maßnahme 1.0 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	9.894.250	16.490.417	41.921.250	-
FB 4 C, Maßnahme 2.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	4.367.640	7.279.400	16.754.867	-
FB 4 C, Maßnahme 3.0 Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzenmischungen	35.064	58.440	175.329	-
FB 4 C, Maßnahme 4.0 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland	366.173	610.288	1.830.865	-
FB 4 D, Maßnahme 1.0 Extensive Nutzung des Dauergrünlands	2.572.275	4.287.125	8.387.000	-
FB 4 D, Maßnahme 2.0 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	12.776.870	21.294.783	33.161.019	-
FB 4 D, Maßnahme 3.0 Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation	1.525.000	2.541.667	7.615.000	-
FB 4 E, Maßnahme 1.0 Biologische und biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes in Dauerkulturen	399.600	666.000	-	-
FB 4 E, Maßnahme 2.0 Förderung extensiver Obstbestände	344.332	573.887	424.995	-
FB 4 F, Maßnahme 1.0 Sommerweidehaltung	2.964.720	4.941.200	4.887.600	-
FB 4 F, Maßnahme 2.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und mit Weide	-	-	-	-
FB 4 F, Maßnahme 3.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall und auf Stroh	962.733	1.604.555	-	-
FB 4 F, Maßnahme 4.0 Haltung in Gruppen oder im Laufstall mit Außenlauf und auf Stroh	-	-	-	-
FB 4 G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen	1.031.425	1.719.042	2.042.412	-
FB 4 H Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Naturschutzes	7.482.064	12.470.107	4.000.000	150.000
FB 4 I Vertragsnaturschutz	3.598.810	5.998.017	-	-
FB 4 J, Maßnahme 1.0 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	2.354.459	3.924.098	-	-
FB 4 J, Maßnahme 2.0 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf	1.712.700	2.854.500	-	-
FB 4 L, Maßnahme 1.0 Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen	278.523	464.205	-	-

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", hier:  
Mittelanmeldung 2023 für die reguläre/allgemeine GAK  
- in Euro -

Deutschland insgesamt

Hinweise:

<sup>1)</sup> EU-Mittel aus: ELER, EFRE, EMFAF, EMFF

<sup>2)</sup> Sonstige öfftl. Mittel = Mittel von Kommunen, Zweckverbänden u.ä., Landesmittel außerhalb der GAK

Beschreibung  (1)	Im Haushaltsjahr 2023 angemeldete Kassenmittel		Andere benötigte Mittel	
	GAK-Bundesmittel  (2)	GAK (Bundes- und Landesmittel)  (3)	EU <sup>1)</sup>  (4)	Sonstige öffentliche Mittel <sup>2)</sup>  (5)
<b>FB 5 Forsten</b>	<b>143.112.780</b>	<b>238.521.301</b>	<b>11.211.000</b>	<b>1.000.000</b>
FB 5 A Naturnahe Waldbewirtschaftung	32.024.100	53.373.500	7.490.000	-
FB 5 B Forstwirtschaftliche Infrastruktur	7.475.000	12.458.333	1.940.000	-
FB 5 C Projektförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	4.308.046	7.180.077	-	-
FB 5 C Investitionen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1.540.000	2.566.667	-	-
FB 5 D Erstaufforstung	2.465.590	4.109.317	-	-
FB 5 D Erstaufforstung	743.100	1.238.500	81.000	-
FB 5 E Einkommensverlustprämie	-	-	-	-
FB 5 E Vertragsnaturschutz im Wald	8.633.544	14.389.240	1.700.000	-
FB 5 F Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald	85.923.400	143.205.667	-	1.000.000
<b>FB 6 Gesundheit/Robustheit ldw. Nutztiere</b>	<b>11.827.900</b>	<b>19.713.167</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>FB 7 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	<b>89.270.864</b>	<b>148.784.773</b>	<b>87.727.202</b>	<b>92.987.200</b>
Hochwasserschutzanlagen, Rückbau v. Deichen, Wildbachverbauung (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)	57.750.725	96.251.208	77.244.112	92.987.200
Maßn. zur naturnahen Gewässerentwicklung (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)	17.873.139	29.788.565	10.483.090	-
Abwasserbehandlungsanlagen (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)	9.102.000	15.170.000	-	-
Überbetriebl. Beregnung /Bewirtschaftung landw. Wasserressourcen, (einschl.Vorplanungen/Vorarbeiten)	4.545.000	7.575.000	-	-
<b>FB 8 Küstenschutz</b>	<b>74.661.345</b>	<b>106.659.064</b>	<b>8.280.000</b>	<b>4.751.800</b>
<b>FB 9 Ausgleichszulage</b>	<b>56.161.678</b>	<b>93.602.797</b>	<b>124.474.760</b>	<b>400.000</b>
<b>Reguläre/allgemeine GAK insgesamt</b>	<b>644.390.501</b>	<b>1.056.207.657</b>	<b>686.599.118</b>	<b>185.703.614</b>
davon Landesmittel		411.817.156		



Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", hier: Mittelanmeldung 2023 für die Sonderrahmenpläne – Bundes- und Landesmittel in Euro –					
Land	Sonderrahmenplan Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels Insgesamt	SRP HWS Insgesamt	Sonderrahmenplan Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes (SRP HWS)		
			Maßnahmenkategorie Deichrückverlegung	Maßnahmenkategorie gesteuerte Hochwasserrückhaltung	davon
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)
BW	-	28.333.333	6.132.004	22.201.329	22.201.329
BY	-	37.945.000	15.321.667	22.623.333	22.623.333
BE	-	-	-	-	-
BB	-	3.197.000	579.000	2.618.000	2.618.000
HB	12.414.286	-	-	-	-
HH	8.485.714	-	-	-	-
HE	-	210.000	210.000	-	-
MV	7.385.714	680.000	680.000	-	-
NI	27.271.429	2.225.000	2.225.000	-	-
NW	-	8.120.000	3.300.000	4.820.000	4.820.000
RP	-	10.427.195	1.993.480	8.433.715	8.433.715
SL	-	-	-	-	-
SN	-	14.239.000	4.500.000	9.739.000	9.739.000
ST	-	10.600.000	1.767.812	8.832.188	8.832.188
SH	13.242.857	-	-	-	-
TH	-	1.790.000	1.790.000	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>68.800.000</b>	<b>117.766.529</b>	<b>38.498.963</b>	<b>79.267.566</b>	<b>79.267.566</b>

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes",  
hier: Mittelanmeldung 2023 für die Sonderrahmenpläne  
- Bundes- und Landesmittel in Euro -

Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung (SRP LE)

Land	SRP LE Insgesamt	davon								
		1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung	2.0 Regionalmanagement	3.0 Dorferneuerung	4.0 Dem ländl. Charakter angepasste Infrastruktur- maßnahmen	5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes	6.0 Breitbandversorgung	7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung	8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	9.0 Regionalbudget
(1)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
BW	26.096.000	-	200.000	15.896.000	-	2.000.000	-	3.000.000	1.000.000	4.000.000
BY	49.074.667	-	-	33.333.333	-	11.666.667	-	-	-	4.074.667
BE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BB	22.562.667	-	-	11.281.333	3.384.400	-	-	1.128.133	6.768.800	-
HB	125.000	-	-	125.000	-	-	-	-	-	-
HH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE	12.037.333	-	-	3.350.000	1.471.333	1.173.000	1.559.667	583.333	1.400.000	2.500.000
MV	20.656.000	-	-	12.820.000	-	-	-	-	7.836.000	-
NI	38.450.000	-	-	35.983.333	983.333	-	-	950.000	533.333	-
NW	17.525.333	-	-	-	8.425.000	-	-	-	-	-
RP	14.021.333	-	-	6.021.333	-	-	-	500.000	1.000.333	8.100.000
SL	1.770.667	80.000	-	640.667	-	-	-	300.000	-	750.000
SN	14.944.000	-	-	2.610.667	4.000.000	6.500.000	-	-	1.833.333	-
ST	3.000.000	-	-	3.000.000	-	-	-	-	-	-
SH	16.040.000	-	-	8.080.000	-	-	-	-	4.000.000	3.960.000
TH	14.144.000	-	-	3.830.000	4.664.000	1.400.000	-	-	4.250.000	-
<b>Insgesamt</b>	<b>250.447.000</b>	<b>80.000</b>	<b>200.000</b>	<b>136.971.667</b>	<b>22.928.067</b>	<b>22.739.667</b>	<b>1.559.667</b>	<b>6.461.467</b>	<b>34.621.800</b>	<b>24.884.667</b>

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", hier: Mittelanmeldung 2023 für die Sonderrahmenpläne - Bundes- und Landesmittel in Euro -										
Sonderrahmenplan Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt (ÖuB)										
Land	SRP ÖuB Insgesamt	davon								
		B. 1.0 Ökologische Anbauverfahren	C. 2.0 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	C. 3.0 Förderung des Anbaus mehnjähriger Wildpflanzen- mischungen	D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland	E. 2.0 Förderung extensiver Obstbestände	H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz	I. Vertragsnaturschutz	K. "Erschwerisausgleich Pflanzenschutz"	
(1)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	
BW	28.542.500	9.500.000	9.500.000	-	-	-	8.157.167	-	1.385.333	-
BY	53.675.417	29.838.750	10.000.000	-	2.500.000	-	6.000.000	500.000	4.836.667	-
BE	262.500	83.333	-	-	-	-	179.167	-	-	-
BB	24.677.917	-	7.371.000	-	8.619.772	-	-	6.952.145	1.735.000	-
HB	889.583	216.667	-	-	-	-	667.917	5.000	-	-
HH	1.666.667	333.333	-	-	-	-	166.667	-	1.166.667	-
HE	13.165.833	1.833.333	1.745.000	-	4.000.000	-	-	-	5.587.500	-
MV	7.900.000	6.400.000	-	-	-	-	-	-	1.500.000	-
NI	17.016.667	-	-	-	12.016.667	-	-	-	5.000.000	-
NW	19.168.333	15.168.333	-	-	-	-	-	-	4.000.000	-
RP	15.335.833	11.585.833	-	-	-	-	-	2.250.000	1.500.000	-
SL	1.936.667	1.590.500	23.333	189.500	66.667	16.667	3.000.000	1.700.000	6.445.000	-
SN	16.345.000	5.200.000	-	-	-	-	400.000	-	463.900	-
ST	863.900	-	-	-	-	-	8.427.500	900.000	6.516.250	-
SH	17.543.750	1.700.000	-	-	-	-	6.580.000	123.333	2.266.667	-
TH	15.470.000	6.500.000	-	-	-	-	33.595.083	12.430.478	42.452.983	-
<b>Insgesamt</b>	<b>234.460.567</b>	<b>89.950.083</b>	<b>28.616.000</b>	<b>23.333</b>	<b>27.325.938</b>	<b>66.667</b>	<b>33.595.083</b>	<b>12.430.478</b>	<b>42.452.983</b>	

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", hier: Haushalt 2023 -  
Zusammenstellung der Verpflichtungsmächtigungen (VE) in der regulären/allgemeinen GAK  
- in Euro -

Land	Reguläre/allgemeine GAK ohne Zweckbindung Extremwetter-Wald-Maßnahmen/ Anpassung Wälder an den Klimawandel										Zweckbindung Extremwetter-Wald-Maßnahmen/ Anpassung Wälder an den Klimawandel				
	Bundes- und Landes-VE insgesamt	davon					die in Spalte 2 aufgeführten Bundes- und Landes-VE verteilen sich wie folgt auf die Haushaltsjahre					Land	Bundes- und Landes-VE insgesamt	die in Spalte 10 aufgeführten Bundes- und Landes-VE sind fällig im Haushaltsjahr 2024	
		Bundesanteil	Landesanteil	2024	2025	2026	2027 ff.	9	10	11	12				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
BW	64.815.940	38.889.564	25.926.376	23.355.920	19.327.350	10.829.840	11.302.830	BW	923.867	554.320	369.547				
BY	121.866.667	73.120.000	48.746.667	43.916.667	36.341.667	20.358.333	21.250.000	BY	1.573.033	943.820	629.213				
BE	596.100	357.660	238.440	214.800	177.750	99.600	103.950	BE	683	410	273				
BB	56.040.023	33.624.014	22.416.009	20.193.587	16.710.475	9.363.507	9.772.455	BB	666.933	400.160	266.773				
HB	1.476.262	1.033.383	442.878	532.720	439.838	246.468	257.236	HB	-	-	-				
HH	6.445.365	4.224.362	2.221.003	2.322.741	1.920.854	1.081.149	1.120.622	HH	5.467	3.280	2.187				
HE	29.897.727	17.938.636	11.959.091	10.773.413	8.915.150	4.995.493	5.213.670	HE	481.750	289.050	192.700				
MV	49.166.882	30.782.604	18.384.278	17.534.739	15.179.302	8.070.015	8.382.826	MV	246.683	148.010	98.673				
NI	77.806.067	49.622.340	28.183.727	31.759.067	23.100.000	9.947.000	13.000.000	NI	721.600	432.960	288.640				
NW	43.528.547	26.117.128	17.411.419	15.685.173	12.979.700	7.273.013	7.590.660	NW	668.983	401.390	267.593				
RP	34.825.487	20.895.292	13.930.195	12.549.093	10.384.550	5.818.853	6.072.990	RP	542.567	325.540	217.027				
SL	4.397.893	2.638.736	1.759.157	1.584.747	1.311.400	734.827	766.920	SL	47.150	28.290	18.860				
SN	37.117.160	22.270.296	14.846.864	13.374.880	11.067.900	6.201.760	6.472.620	SN	262.400	157.440	104.960				
ST	38.382.217	23.029.330	15.352.887	13.830.733	11.445.125	6.413.133	6.693.225	ST	299.300	179.580	119.720				
SH	37.216.899	23.903.610	13.313.289	13.609.901	11.239.067	6.072.266	6.295.666	SH	-	-	-				
TH	35.130.160	21.078.096	14.052.064	12.658.880	10.475.400	5.869.760	6.126.120	TH	289.050	173.430	115.620				
<b>Insgesamt</b>	<b>638.709.395</b>	<b>389.525.051</b>	<b>249.184.344</b>	<b>233.897.061</b>	<b>191.015.527</b>	<b>103.375.018</b>	<b>110.421.789</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>6.729.467</b>	<b>4.037.680</b>	<b>2.691.787</b>				

## Teil V – Ist-Ausgaben 2022

Im Rahmen des 50. GAK-Rahmenplans wurden im Jahr 2022 insgesamt, inklusive der Sonderrahmenpläne (Küstenschutz, Hochwasserschutz, Ländliche Entwicklung, Insektenschutz) und weiterer Mittel (Emissionsarmer Stall(um)bau, Nachrüstung der Abdeckung von Güllelagern, Waldumbau, Extremwetter-Wald-Maßnahmen, Tierwohl) rd. 1,552 Mrd. Euro verausgabt. Davon entfielen rd. 945 Mio. Euro auf den Bund und rd. 607 Mio. Euro auf die Länder.

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) - in Euro -												
Ist-Ausgaben der gesamten GAK			von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf									
Land	GAK Bundes- und Landesmittel			FB 1: Integrierte ländliche Entwicklung								
	2	3	4	davon								
	Bundesmittel	Landesmittel	FB 1 insgesamt	1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung	2.0 Regionalmanagement	3.0 Dorferneuerung	4.0 Dem. ländl. Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen	5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes	6.0 Breitbandversorgung	7.0 Kleinunternehmen der Grundversorgung	8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	9.0 Regionalbudget
I			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
BW	194.222.592	116.533.555	20.798.380	-	1.004.892	4.200.000	-	13.938.489	1.655.000	-	-	-
BY	356.616.372	213.969.823	47.141.834	92.204	918.758	18.023.923	2.317.028	16.212.033	-	1.901.005	7.216.906	459.977
BE	324.167	194.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BB	117.515.325	70.509.195	10.798.804	-	13.563	8.739.058	-	590.649	-	-	1.455.534	-
HB	10.766.940	7.458.101	3.308.839	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HH	17.156.419	11.787.097	16.667	-	-	-	16.667	-	-	-	-	-
HE	69.086.387	41.451.832	7.789.261	160.978	269.725	4.067.667	-	1.520.767	-	-	1.770.123	-
MV	98.275.815	60.608.922	21.757.075	-	-	15.421.047	791.876	2.673.369	-	-	6.350.783	2.520.000
NI	191.792.735	120.924.284	34.886.257	2.897.935	10.021	16.278.744	1.702.086	10.963.293	-	1.909.384	1.124.795	-
NW	62.402.297	37.441.378	9.719.301	129.112	17.523	9.202.828	-	369.837	-	-	-	-
RP	101.229.314	60.737.589	12.387.935	-	-	-	899.646	11.488.290	-	-	-	-
SL	8.705.069	5.223.041	3.079.884	45.870	-	1.683.414	-	1.350.600	-	-	-	-
SN	97.682.163	58.609.298	15.042.760	-	-	1.424.058	-	7.338.065	612.222	-	1.468.636	4.199.778
ST	75.350.177	45.210.106	15.812.767	500.000	-	2.987.900	369.900	10.623.300	981.667	-	350.000	-
SH	78.764.103	51.059.688	7.740.754	623.231	-	4.567.593	-	2.549.930	-	-	-	-
TH	71.951.857	43.171.114	16.373.796	-	-	10.483.537	879.988	3.314.000	738.970	27.770	929.531	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1.551.841.733</b>	<b>944.889.525</b>	<b>229.345.474</b>	<b>4.449.331</b>	<b>2.234.480</b>	<b>97.079.770</b>	<b>6.977.190</b>	<b>82.932.623</b>	<b>3.987.859</b>	<b>3.838.159</b>	<b>20.666.308</b>	<b>7.179.756</b>

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) - in Euro -									
von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf									
Land	FB 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen				FB 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen			davon	
	FB 2 Insgesamt	A. 1.0 Agrarinvestitions- förderungsprogramm (AFP) (inkl. zusätzlicher Mittel)	A. 2.0 Diversifizierung	B. Beratung	FB 3 Insgesamt	A. Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse	B. Verarbeitung und Vermarktung der Fischwirtschaft		
	15	16	17	18	19	20	21		
BW	19.856.977	15.009.006	2.559.281	2.288.690	7.664.407	7.664.407	-		
BY	16.011.305	14.505.846	1.505.459	-	4.307.541	4.307.541	-		
BE	-	-	-	-	-	-	-		
BB	14.942.798	14.577.235	5.600	359.963	585.179	585.179	-		
HB	162.197	162.197	-	-	166.235	-	166.235		
HH	122.117	114.458	7.659	-	-	-	-		
HE	4.426.695	3.951.626	475.070	-	1.515.422	1.515.422	-		
MV	4.100.622	4.004.451	5.954	90.217	327.264	327.264	-		
NI	5.332.595	5.332.595	-	-	2.113.391	2.100.618	12.773		
NW	8.338.588	8.084.221	254.367	-	45.414	45.414	-		
RP	3.178.275	2.950.863	227.412	-	342.840	342.840	-		
SL	454.520	414.066	32.774	7.680	-	-	-		
SN	-	-	-	-	2.081.195	2.081.195	-		
ST	2.066.667	1.666.667	-	400.000	2.000.000	2.000.000	-		
SH	715.809	715.809	-	-	827.714	820.730	6.984		
TH	3.752.415	3.724.786	27.629	-	310.884	309.598	1.287		
<b>Insgesamt</b>	<b>83.461.579</b>	<b>75.213.825</b>	<b>5.101.204</b>	<b>3.146.550</b>	<b>22.287.487</b>	<b>22.100.208</b>	<b>187.279</b>		

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) - in Euro -											
von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf											
Land	FB 4: Markt- u. standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz u. Landschaftspflege										
	FB 4 Insgesamt	A Zusammenarbeit	B. Ökolandbau und andere besonders nachhaltige gesamt-betriebliche Verfahren	C Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland	E Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen und extensiven Obstbeständen	F Besonders nachhaltige und tiengerechte Halteverfahren (inkl. zusätzlicher Mittel)	G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	H. Nicht- produktiver investiver Naturschutz	I. Vertrags- naturschutz	J. Schutz vor Schäden durch den Wolf
I	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
BW	18.400.916	-	10.395.031	3.867.008	1.963.877	-	-	-	2.175.000	-	-
BY	41.921.649	-	38.419.446	1.391.145	712	226.200	-	902.775	1.476.712	526.621	230.038
BE	290.814	-	18.558	-	7.219	-	-	-	265.037	-	-
BB	13.758.184	181.400	3.995.769	60.660	5.364	-	154.165	-	2.350.956	4.070.202	2.939.648
HB	32.327	-	3.476	2.484	26.367	-	-	-	-	-	-
HH	1.228.822	-	272.104	191.613	158.559	-	75.722	-	-	530.824	-
HE	20.397.754	238.045	5.721.716	1.999.356	11.284.441	230.648	-	101.580	821.967	-	-
MV	9.470.265	-	270.110	5.257.350	3.027.458	-	176.652	164.800	-	-	573.895
NI	16.275.359	-	3.317.060	5.794.634	2.484.922	-	-	894.410	3.604.333	-	180.000
NW	11.759.839	-	3.108.000	5.703.580	2.948.259	-	-	-	-	-	-
RP	8.923.994	-	7.356.865	-	-	-	-	122.400	776.165	-	668.564
SL	2.302.273	-	1.679.021	35.204	416.728	155.934	-	-	15.386	-	-
SN	2.512.513	-	-	-	-	-	959.350	146.420	1.406.742	-	-
ST	8.717.829	-	5.987.768	710.061	730.000	15.000	-	-	250.000	170.000	855.000
SH	7.772.581	-	3.696.677	355	-	-	-	69.100	4.006.449	-	-
TH	7.876.251	-	1.896.181	1.426.379	2.837.721	-	106	7.535	1.442.568	128.723	68.837
<b>Insgesamt</b>	<b>171.641.369</b>	<b>419.445</b>	<b>86.137.783</b>	<b>25.187.849</b>	<b>25.891.626</b>	<b>627.782</b>	<b>1.365.996</b>	<b>2.477.220</b>	<b>18.591.315</b>	<b>5.426.371</b>	<b>5.515.983</b>



Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) - in Euro -							
von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf							
Land	FB 5: Forsten						
	FB 5 Insgesamt	A. Naturnahe Wald- bewirtschaftung (inkl. zusätzlicher Mittel)	B. Forstwirtschaftliche Infrastruktur	C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	D. Erstaufforstung	E. Vertragsnaturschutz im Wald	F. Extremwetter- Wald- Maßnahmen (inkl. zusätzlicher Mittel)
		34	35	36	37	38	39
I	33	-	-	-	-	-	-
BW	26.570.065	1.965.144	229.133	1.186.408	37.665	-	23.151.715
BY	68.314.643	16.940.792	1.068.469	-	1.049.702	5.330.000	43.925.681
BE	-	-	-	-	-	-	-
BB	11.456.366	321.208	-	2.403.593	2.100.200	313.873	6.317.492
HB	-	-	-	-	-	-	-
HH	-	-	-	-	-	-	-
HE	16.725.485	3.748.104	517.329	389.685	656	-	12.069.710
MV	3.970.843	818.571	558.262	704.635	449.712	-	1.439.663
NI	27.489.385	3.411.664	1.034.377	1.179.856	415.717	-	21.447.771
NW	1.214.852	950.248	-	236.691	8.212	-	19.701
RP	30.341.139	926.619	825.089	334.476	68.640	740.685	27.445.630
SL	589.417	15.767	40.441	30.549	-	-	502.660
SN	15.196.283	3.996.413	-	587.185	745.566	-	9.867.120
ST	13.288.100	3.613.100	200.000	2.155.000	42.000	-	7.278.000
SH	4.694.918	2.071.124	69.291	122.930	579.490	-	1.852.082
TH	14.202.501	2.059.462	455.290	848.924	9.418	476.166	10.353.241
<b>Insgesamt</b>	<b>234.053.997</b>	<b>40.838.217</b>	<b>4.997.681</b>	<b>10.179.931</b>	<b>5.506.978</b>	<b>6.860.725</b>	<b>165.670.466</b>

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) – in Euro –									
Land	von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf								
	FB 6: Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere Insgesamt	FB 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen		FB 8 Küstenschutz Insgesamt	FB 9 Benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) Insgesamt	SRP Küstenschutz Insgesamt	SRP Hochwasserschutz Insgesamt		
		FB 7 Insgesamt	darunter						
		FB 7 Insgesamt	1.0 Hochwasserschutz einschl. Rückbau von Deichen						
I	40	41	42	43	44	45	46		
BW	3.327.855	8.595.000	4.310.000	-	12.489.824	-	31.666.667		
BY	-	9.733.000	9.733.000	-	51.659.317	-	33.180.000		
BE	-	-	-	-	33.353	-	-		
BB	2.127.193	38.474.097	28.630.315	-	4.461.696	-	-		
HB	5.474	179.561	179.561	1.647.410	-	8.331.963	-		
HH	-	188.244	-	9.571.429	-	5.361.030	-		
HE	1.082.600	564.276	564.276	-	4.009.032	-	308.400		
MV	2.156.800	5.239.300	2.582.414	14.864.408	-	1.569.927	305.174		
NI	2.350.719	4.819.358	4.819.358	48.486.429	-	10.000.000	5.000.000		
NW	1.660.000	12.397.343	-	-	580.477	-	1.352.366		
RP	688.918	13.279.969	4.059.954	-	2.987.402	-	5.931.764		
SL	107.600	-	-	-	4.720	-	-		
SN	1.532.441	22.632.919	8.275.000	-	4.033.348	-	6.700.000		
ST	1.643.000	24.288.950	24.288.950	-	1.498.871	-	5.333.993		
SH	300.000	4.394.883	775.749	29.869.400	-	8.142.857	-		
TH	1.090.000	7.760.538	4.439.079	-	3.650.000	-	1.029.547		
<b>Insgesamt</b>	<b>18.067.600</b>	<b>152.547.438</b>	<b>92.657.656</b>	<b>104.439.075</b>	<b>85.408.040</b>	<b>33.405.778</b>	<b>90.807.910</b>		

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) - in Euro -										
von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf										
Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung (SRP LE)										
Land	SRP LE Insgesamt	davon								
		1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung	2.0 Regionalmanagement	3.0 Dorferneuerung	4.0 Dem. ländl. Charakter angepasste Infrastruktur- maßnahmen	5.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes	6.0 Breitband- versorgung	7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung	8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	9.0 Regionalbudget
I	47		49	50	51	52	53	54	55	56
BW	30.989.000	-	-	23.187.159	-	-	-	2.776.744	1.423.256	3.601.841
BY	58.276.166	248.556	2.417.308	29.338.147	2.436.886	3.824.199	-	3.308.310	8.303.322	8.399.438
BE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BB	20.911.007	-	-	7.455.851	1.221.840	1.872.195	-	68.753	10.291.368	-
HB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HH	342.707	-	-	-	342.707	-	-	-	-	-
HE	8.762.081	-	-	1.978.543	2.388.131	-	1.590.905	842.786	-	1.961.716
MV	24.165.506	-	-	12.844.926	-	-	-	-	11.320.580	-
NI	23.506.910	130.803	-	20.347.179	1.195.824	-	-	840.621	992.483	-
NW	6.695.316	-	-	-	2.635.202	-	-	-	-	4.060.114
RP	15.724.079	-	-	10.410.356	-	-	-	152.110	4.136.192	1.025.421
SL	1.592.745	-	-	997.946	-	-	-	-	-	594.799
SN	20.011.704	1.131.520	-	7.474.783	7.015.704	279.465	-	-	4.110.232	-
ST	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SH	14.287.337	910.313	-	8.530.331	-	-	-	-	1.831.012	3.015.681
TH	8.956.804	-	-	3.440.463	1.439.181	700.000	-	-	3.377.159	-
Insgesamt	234.221.362	2.421.192	2.417.308	126.005.684	18.675.475	6.675.859	1.590.905	7.990.324	45.785.605	22.659.010

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ist-Ausgaben 2022 (Kassenergebnisse) - in Euro -									
von den in Spalte 2 aufgeführten Bundes- u. Landesmitteln entfallen auf									
Sonderrahmenplan Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft (SRP I)									
Land	SRP I Insgesamt	davon							
		B. 1.0 Ökologische Anbauverfahren	C. 4.0 Integration naturbezogener Strukturelemente der Feldflur	D. Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland	E. 2.0 Förderung extensiver Obstbestände	H. Nicht-produktiver investiver Naturschutz	I. Vertragsnatur- schutz	K. "Erschweris- ausgleich Pflanzenschutz"	
I	57	58	59	60	61	62	63	64	
BW	13.863.500	5.586.639	5.015.194	-	-	3.261.667	-	-	-
BY	26.070.917	1.752.706	13.507.809	1.914.838	-	2.250.614	6.644.950	-	-
BE	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BB	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HB	241.772	114.226	-	-	-	123.006	4.540	-	-
HH	325.403	325.403	-	-	-	-	-	-	-
HE	3.505.383	-	1.148.691	2.356.692	-	-	-	-	-
MV	4.348.631	4.348.631	-	-	-	-	-	-	-
NI	11.532.333	-	-	-	-	11.532.333	-	-	-
NW	8.638.803	8.638.803	-	-	-	-	-	-	-
RP	7.448.000	6.688.000	-	-	-	-	760.000	-	-
SL	573.911	333.904	-	240.007	-	-	-	-	-
SN	7.939.000	5.045.231	-	-	-	1.730.746	1.163.023	-	-
ST	700.000	100.000	-	-	-	-	-	600.000	-
SH	17.850	-	-	-	-	17.850	-	-	-
TH	6.949.121	3.063.412	-	-	-	3.835.334	50.375	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>92.134.624</b>	<b>35.996.956</b>	<b>19.671.695</b>	<b>4.511.537</b>	-	<b>22.751.549</b>	<b>8.622.888</b>	<b>600.000</b>	<b>600.000</b>



## HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 811  
53123 Bonn

## STAND

Juli 2023

## GESTALTUNG

BMEL

## TEXT

BMEL

## DRUCK

## BILDNACHWEIS

Titel: Countrypixel/StockAdobe.com

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich  
abgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von  
Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen  
eingesetzt werden.**



Weitere Informationen unter  
[www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
🐦 @bmel  
📸 Lebensministerium

